

Jahresbericht

2011



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



Jahresbericht

Thema:

2011

2011



**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden**

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2012

ISBN 978-92-95073-27-2
doi:10.2804/35687

© Europäische Union, 2012
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.
© Fotos: iStockphoto und Europäisches Parlament

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Inhalt

Hinweise für den Leser	7
Aufgabenbeschreibung	9
Vorwort	11

1 WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2011

1. WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2011	12
1.1. Allgemeiner Überblick 2011	12
1.2. Ergebnisse des Jahres 2011	16

2 AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

2. AUFSICHT UND DURCHSETZUNG	20
2.1. Einleitung	20
2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte	20
2.3. Vorabkontrollen	22
2.3.1. Rechtsgrundlage	22
2.3.2. Verfahren	22
2.3.3. Hauptthemen der Vorabkontrollen	25
2.3.4. Konsultationen bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle	30
2.3.5. Meldungen, denen keine Vorabkontrolle folgte oder die zurückgezogen wurden	30
2.3.6. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle	30
2.3.7. Fazit	31
2.4. Beschwerden	31
2.4.1. Mandat des EDSB	31
2.4.2. Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden	32
2.4.3. Vertraulichkeitsgarantie für die Beschwerdeführer	34
2.4.4. Behandelte Beschwerden im Jahr 2011	35
2.5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften	39
2.5.1. Allgemeine Überwachung und Überprüfung: Umfrage 2011	39
2.5.2. Gezielte Überwachung	40
2.5.3. Inspektionen	41
2.6. Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen	43
2.6.1. Konsultationen und Beratung nach Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d	43
2.7. Orientierungsvorgaben für den Datenschutz	47
2.7.1. Thematische Leitlinien	47
2.7.2. Weiterbildung	48

3 POLITIK UND BERATUNG

3. POLITIK UND BERATUNG	50
3.1. Jahresrückblick und wichtigste Tendenzen	50
3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten	51
3.2.1. Umsetzung der Beratungsstrategie	51
3.2.2. Ergebnisse des Jahres 2011	52
3.3. Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz	54
3.3.1. Ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union	54
3.4. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie internationale Zusammenarbeit	55
3.4.1. Vorratsdatenspeicherung	55
3.4.2. System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS)	56
3.4.3. Fluggastdatensätze in Europa	56
3.4.4. Abkommen zwischen der EU und Australien über Fluggastdatensätze	57
3.4.5. Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über Fluggastdatensätze	58
3.4.6. Paket zur Korruptionsbekämpfung	58
3.4.7. Rechtsetzungsvorschläge zu bestimmten restriktiven Maßnahmen	59
3.4.8. Migration	59
3.4.9. Opfer von Straftaten	60

3.5. Digitale Agenda und Technologie	60
3.5.1. Netzneutralität	60
3.5.2. Technologieprojekt „Turbine“	61
3.6. Binnenmarkt, einschließlich Finanzdaten	61
3.6.1. Binnenmarkt-Informationssystem	61
3.6.2. Integrität und Transparenz des Energiemarkts	62
3.6.3. Verknüpfung von Unternehmensregistern	62
3.6.4. Wohnimmobilienkreditverträge	63
3.6.5. OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister	63
3.6.6. Technische Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro	64
3.6.7. Körperscanner an Flughäfen	65
3.7. Grenzüberschreitende Durchsetzung	65
3.7.1. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	65
3.7.2. Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden	66
3.7.3. Gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	66
3.7.4. Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung	67
3.8. Gesundheit und Verbraucherschutz	67
3.8.1. System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz	67
3.9. Weitere Themen	68
3.9.1. Verordnung über die Reform des OLAF	68
3.9.2. Haushaltsordnung der EU	68
3.9.3. Europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität	69
3.9.4. Verkehrswesen	69
3.9.5. Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013	70
3.9.6. Kontrollregelung im Bereich der Fischereipolitik	71
3.10. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten	71
3.11. Rechtssachen	72
3.11.1. Beteiligung des EDSB an Gerichtsverfahren	72
3.11.2. Rechtsprechung im Datenschutzbereich	73
3.12. Künftige technologische Entwicklungen	74
3.13. Prioritäten für 2012	76



4. KOOPERATION	78
4.1. Artikel-29- Datenschutzgruppe	78
4.2. Koordinierte Aufsicht über Eurodac	80
4.2.1. Bericht über die vorgezogene Löschung von Daten	80
4.2.2. Neue Maßnahme im Jahr 2012: unlesbare Fingerabdrücke	80
4.2.3. Fragebogen für das koordinierte Sicherheitsaudit	81
4.2.4. Visa-Informationssystem	81
4.3. Aufsicht über das Zollinformationssystem (ZIS)	81
4.4. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit: Kooperation mit GKI/GK/GAB und WPPJ	82
4.5. Europäische Konferenz	83
4.6. Internationale Konferenz	83



5. INFORMATION UND KOMMUNIKATION	86
5.1. Einleitung	86
5.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik	86
5.2.1. Hauptpublikum und wichtigste Zielgruppen	86
5.2.2. Zielgruppengerechte Sprache	87
5.3. Beziehungen zu den Medien	87
5.3.1. Pressemitteilungen	87
5.3.2. Interviews in den Medien	87
5.3.3. Pressekonferenz	88
5.3.4. Medienanfragen	88
5.4. Informations- und Beratungsanfragen	89
5.5. Studienbesuche	90
5.6. Online-Informationsmittel	91
5.6.1. Website	91
5.6.2. Newsletter	91

5.7. Veröffentlichungen	92
5.7.1. Jahresbericht	92
5.7.2. Themenspezifische Veröffentlichungen	92
5.8. Sensibilisierungsveranstaltungen	92
5.8.1. Datenschutztag 2011	92
5.8.2. Tag der offenen Tür der EU 2011	94

6 VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL

6. VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL	96
6.1. Einleitung	96
6.2. Haushalt	96
6.3. Personal	98
6.3.1. Einstellung von Personal	98
6.3.2. Praktikantenprogramm	99
6.3.3. Programm für abgeordnete nationale Sachverständige	99
6.3.4. Organigramm	99
6.3.5. Arbeitsbedingungen	99
6.3.6. Weiterbildung	100
6.3.7. Soziale Aktivitäten	100
6.4. Kontrollfunktionen	101
6.4.1. Interne Kontrolle	101
6.4.2. Interner Auditdienst	101
6.4.3. Externe Prüfung	101
6.4.4. Sicherheit	102
6.5. Infrastruktur	102
6.6. Verwaltungsumfeld	102
6.6.1. Verwaltungsunterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit	102
6.6.2. Interne Regelungen	104
6.6.3. Dokumentenverwaltung	104
6.6.4. Planung	104

7 BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BEIM EDSB

7. BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BEIM EDSB	106
7.1. Das Team des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB	106
7.2. Register der Verarbeitungsvorgänge	106
7.3. EDSB-Umfrage 2011	107
7.4. Information und Sensibilisierung	107

8 WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2012

8. WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2012	108
8.1. Aufsicht und Durchsetzung	108
8.2. Politik und Beratung	109
8.3. Kooperation	110
8.4. Weitere Bereiche	110

Anhang A — Rechtsrahmen	112
Anhang B — Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001	115
Anhang C — Abkürzungsverzeichnis	117
Anhang D — Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten	119
Anhang E — Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen	122
Anhang F — Verzeichnis der Stellungnahmen und förmlichen Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen	128
Anhang G — Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Jahr 2011	132
Anhang H — Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten	136

HINWEISE FÜR DEN LESER

Im Anschluss an diese Hinweise folgen eine Aufgabenbeschreibung sowie ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), Peter Hustinx, und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Giovanni Buttarelli, zum Jahresbericht 2011.

Kapitel 1 — Wichtigste Tätigkeiten 2011 legt die wichtigsten Arbeiten des EDSB im Jahr 2011 und die in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen erzielten Ergebnisse dar.

Kapitel 2 — Aufsicht beschreibt die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden soll, dass die Organe und Einrichtungen der EU ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dieses Kapitel beleuchtet die wichtigsten Themen im Bereich der Vorabkontrollen, weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden, die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Beratung zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2011. Des Weiteren werden darin die vom EDSB verabschiedeten thematischen Leitlinien zu Anti-Mobbing-Verfahren und Personalbeurteilungen sowie der Follow-up-Bericht über die Videoüberwachung behandelt.

Kapitel 3 — Beratung befasst sich mit den Entwicklungen bezüglich der beratenden Funktion des EDSB; im Mittelpunkt stehen dabei die Stellungnahmen und Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie deren Auswirkungen in einer immer größeren Anzahl von Bereichen. Darüber hinaus wird der Streitbeitritt des EDSB in vor dem Gerichtshof verhandelten Rechtssachen erörtert. Das Kapitel beinhaltet zudem eine Analyse von Querschnittsthemen betreffend neue Entwicklungen in Politik und Rechtsetzung sowie die laufende Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz.

Kapitel 4 — Kooperation beschreibt die Arbeiten im Rahmen zentraler Gremien wie der Artikel-29-Datenschutzgruppe sowie der Europäischen und der Internationalen

Datenschutzkonferenzen. Darüber hinaus befasst es sich mit der koordinierten Aufsicht (durch den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden) über große IT-Systeme.

Kapitel 5 — Kommunikation erläutert die Informations- und Kommunikationstätigkeit des EDSB und die auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse, einschließlich Medienarbeit, Sensibilisierungsveranstaltungen, Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit sowie Online-Informationsmittel.

Kapitel 6 — Verwaltung, Haushalt und Personal umfasst die wichtigsten Bereiche in der Einrichtung des EDSB, darunter Haushalts- und Personalfragen sowie Verwaltungsvereinbarungen.

Kapitel 7 — Im Kapitel Datenschutzbeauftragter (DSB) beim EDSB werden unter Bezugnahme auf den DSB-Aktionsplan und die verabschiedeten Durchführungsbestimmungen die Fortschritte beleuchtet, die hinsichtlich des Meldungsregisters, der in Fortsetzung der Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“ untersuchten Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der erforderlichen Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen erzielt wurden.

Kapitel 8 — Wichtigste Ziele 2012 bietet einen kurzen Ausblick auf die wichtigsten Prioritäten für das Jahr 2012.

Der Bericht schließt mit einer Reihe von **Anhängen**. Diese umfassen einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen, Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten, Verzeichnisse der Stellungnahmen des EDSB im Rahmen der Vorabkontrolle, der beratenden Stellungnahmen des EDSB, der Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten sowie ein Organigramm des EDSB-Sekretariats.

Zum vorliegenden Bericht ist auch eine Zusammenfassung verfügbar, die einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDSB im Jahr 2011 gibt.

Weitere ausführliche Informationen über den EDSB sind auf unserer Website <http://www.edps.europa.eu> zu finden. Dort kann auch unser Newsletter abonniert werden.

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenlos beim EU Bookshop (<http://www.bookshop.europa.eu>) bestellt werden.

AUFGABENBESCHREIBUNG

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) stellt sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere ihre Privatsphäre – von den Organen und Einrichtungen der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geachtet werden.

Der EDSB hat folgende Zuständigkeiten:

- Er überwacht und stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ und anderer Rechtsakte der EU zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden, wenn Organe oder Einrichtungen der EU personenbezogene Daten verarbeiten („Aufsicht“).
- Er berät die Organe und Einrichtungen der EU in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten; dazu gehört auch die Beratung in Bezug auf Rechtsetzungsvorschläge und die Verfolgung neuer Entwicklungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken („Beratung“).
- Er arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden und den im Rahmen der früheren „dritten Säule“ eingerichteten Kontrollinstanzen der EU mit dem Ziel zusammen, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern („Kooperation“).

Dementsprechend arbeitet der EDSB strategisch darauf hin,

- eine „Kultur des Datenschutzes“ in den Organen und Einrichtungen zu fördern und somit auch zu einem erhöhten Verantwortungsbewußtsein der Verwaltung beizutragen,
- die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes in den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU zu verankern, soweit dies relevant ist,
- die Qualität der EU-Politik immer dann zu verbessern, wenn ein wirksamer Datenschutz eine Grundvoraussetzung für ihren Erfolg ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

VORWORT



Wir freuen uns, hiermit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der an die Stelle von Artikel 286 EG-Vertrag getreten ist, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vorzulegen.

Dieser Bericht bezieht sich auf das Jahr 2011, d. h. das siebte vollständige Tätigkeitsjahr des EDSB, der als unabhängige Kontrollbehörde sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Darüber hinaus erfasst es das dritte Jahr unserer gemeinsamen Amtszeit als Mitglieder der Behörde.

Im Laufe des Jahres 2011 hat der EDSB in verschiedenen Tätigkeitsbereichen neue Maßstäbe gesetzt. Bei der Aufsicht über die Organe und Einrichtungen der EU hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben wir mit mehr behördlichen Datenschutzbeauftragten in mehr Organen und Einrichtungen zusammengearbeitet als jemals zuvor. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen unserer neuen Strategie für die Einhaltung der Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen sichtbar: Wenngleich einige Organe und Einrichtungen der EU ihre Anstrengungen zur Einhaltung der Datenschutzverordnung noch verstärken sollten, verzeichnet die Mehrheit der Organe und Einrichtungen der EU diesbezüglich gute Fortschritte.

Bei der Beratung zu neuen Rechtsetzungsmaßnahmen haben wir eine Rekordzahl von Stellungnahmen zu einer Reihe von Themen abgegeben. Die bedeutendste hat die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz zum Gegenstand, die weiterhin im Mittelpunkt unseres Interesses steht. Darüber hinaus wirkten sich die Umsetzung des Stockholmer Programms für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie die Digitale Agenda als Eckpfeiler für die Strategie Europa 2020 im Datenschutzbereich aus. Dies trifft auch auf verschiedene Themen in den Bereichen Binnenmarkt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie grenzüberschreitende Durchsetzung von Vorschriften zu.

Zugleich haben wir die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollbehörden vertieft und die Effizienz und Wirksamkeit unserer Einrichtung weiter verbessert.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um all denjenigen zu danken, die im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission unsere Arbeit unterstützen, und auch den vielen anderen, die in den verschiedenen Organen und Einrichtungen für die Verwirklichung des Datenschutzes in der Praxis verantwortlich sind. Ferner möchten wir diejenigen ermutigen, die sich mit den bedeutenden Herausforderungen befassen, die gegenwärtig auf diesem Gebiet noch vor uns liegen.

Einen ganz besonderen Dank möchten wir schließlich auch unseren eigenen Mitarbeitern aussprechen. Sie leisten hervorragende Arbeit und tragen dadurch in erheblichem Maße zu unserer Effektivität bei.

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

1

WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2011

1.1. Allgemeiner Überblick 2011

Die wichtigsten Tätigkeiten des EDSB im Jahr 2011 basierten auf derselben umfassenden Strategie wie in den vorangegangenen Jahren, nahmen jedoch an Umfang und Reichweite weiter zu. Zudem wurde die Fähigkeit des EDSB, sowohl effizient als auch wirkungsvoll einzugreifen, verbessert.

Der Rechtsrahmen², in dem der EDSB tätig wird, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen zwischen drei Hauptfunktionen unterschieden werden kann. Diese Funktionen, die weiterhin als strategische Plattformen für die Arbeit des EDSB dienen, gehen aus der Aufgabenbeschreibung hervor:

- Die **Aufsichtsfunktion** besteht darin, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der EU³ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die bestehenden rechtlichen Garantien beachten.
- Die **Beratungsfunktion** besteht darin, die Organe und Einrichtungen der EU bei allen

einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.

- Die **Kooperation** umfasst die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren „dritten Säule“ der EU, wozu auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehört, und zielt darauf ab, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts näher ausgeführt, in denen die Haupttätigkeiten des EDSB und die im Jahr 2011 erzielten Fortschritte dargelegt werden. Einige wesentliche Elemente werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Den diesbezüglichen Informations- und Kommunikationstätigkeiten kommt eine so große Bedeutung zu, dass es gerechtfertigt ist, besonderes Augenmerk auf den Bereich Kommunikation zu legen. Daher wird dieser in Kapitel 5 gesondert behandelt. Voraussetzung für alle diese Tätigkeiten ist eine effiziente Verwaltung der finanziellen, personellen und sonstigen Ressourcen, die in Kapitel 6 beschrieben wird.

Aufsicht und Durchsetzung

Die Aufgaben im Bereich der Aufsicht reichen von der Beratung und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten durch Vorabkontrollen riskanter

² Siehe den Überblick über den Rechtsrahmen in Anhang A und den Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Anhang B.

³ Die Begriffe „Organe“ und „Einrichtungen“ aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden im gesamten Bericht verwendet. Dazu gehören auch die Gemeinschaftsagenturen. Eine vollständige Auflistung ist auf folgender Website zu finden: http://europa.eu/agencies/community_agencies/index_de.htm.

Datenverarbeitungen bis hin zur Durchführung von Untersuchungen, einschließlich Inspektionen vor Ort und der Bearbeitung von Beschwerden. Die Beratung der EU-Verwaltung kann des Weiteren auch in Form von Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder der Veröffentlichung thematischer Leitlinien erfolgen.

Alle Organe und Einrichtungen der EU müssen mindestens einen **behördlichen Datenschutzbeauftragten** (DSB) ernennen. Im Jahr 2011 betrug die Zahl dieser behördlichen Datenschutzbeauftragten insgesamt 54. Der regelmäßige Austausch mit diesen Beauftragten und ihrem Netzwerk ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Aufsicht. Der EDSB arbeitete eng mit der „Viergruppe der behördlichen Datenschutzbeauftragten“ zusammen. Diese Gruppe besteht aus den Datenschutzbeauftragten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission sowie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und koordiniert das Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB). Auf den Sitzungen dieses Netzes, an denen der EDSB teilnimmt, besteht die Möglichkeit, über den aktuellen Stand der Tätigkeit des EDSB zu unterrichten, einen Überblick über die Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes in der EU zu geben und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Die **Vorabkontrolle** riskanter Verarbeitungsvorgänge bildete weiterhin einen wichtigen Aspekt der Aufsichtstätigkeit. Im Jahr 2011 gingen beim EDSB 164 Meldungen zur Vorabkontrolle ein. Der EDSB nahm 71 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen an, die Standardverfahren wie Personalbeurteilungen, Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren und Anti-Mobbing-Verfahren, aber auch Kerntätigkeiten wie das Verbraucherschutzsystem, das Qualitätsmanagementsystem und die Ex-post-Qualitätskontrollen des HABM sowie das System für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten der Europäischen Kommission betrafen. Diese Stellungnahmen sind auf der Website des EDSB abrufbar und ihre Umsetzung wird systematisch weiterverfolgt.

Im Jahr 2011 stieg die Zahl der beim EDSB eingegangenen **Beschwerden** auf 107; davon wurden 26 für zulässig befunden. Zahlreiche nicht zulässige Beschwerden betrafen Themen auf nationaler Ebene, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des EDSB fallen. In 15 der im Jahr 2011 untersuchten Fälle stellte der EDSB fest, dass entweder kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen vorlag oder dass die notwendigen Maßnahmen für die

Einhaltung der Bestimmungen vom für die Verarbeitung Verantwortlichen bereits ergriffen worden waren. In zwei anderen Fällen dagegen wurden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt und Empfehlungen ausgesprochen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen richteten.

Die **Umsetzung der Verordnung** durch die europäischen Organe und Einrichtungen wird auch im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen zu den Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung aller Organe und Einrichtungen der EU systematisch überwacht. Der EDSB leitete seine dritte Bestandsaufnahme zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Umfrage 2011) in die Wege. Im zugehörigen Bericht wurden die Fortschritte der Organe und Einrichtungen bei der Umsetzung der Verordnung hervorgehoben und etwaige Mängel aufgezeigt. Neben dieser allgemeinen Maßnahme wurden auch gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Dabei wurde schriftlicher Kontakt mit dem Organ oder der Einrichtung aufgenommen oder, wie im Falle der Europäischen Eisenbahnagentur, des Gemeinschaftlichen Sortenamts, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Agentur für das Europäische GNSS, ein eintägiger Besuch durchgeführt.

Des Weiteren führte der EDSB Inspektionen vor Ort beim Cedefop, beim OLAF und bei der EZB durch, um die Einhaltung bestimmter Aspekte zu überprüfen.

Darüber hinaus wurden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den **Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen** von den Organen und Einrichtungen der EU in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten fortgeführt. Dabei wurden zahlreiche Punkte zur Sprache gebracht, z. B. die Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos im Intranet, die Eigenschaft des für die Verarbeitung Verantwortlichen beim Einsatz von Videoüberwachungssystemen in den Räumlichkeiten einer anderen Einrichtung und die Verarbeitung der E-Mails von Mitarbeitern.

Zudem nahm der EDSB **Leitlinien** zu Anti-Mobbing-Verfahren und Personalbeurteilungen an und verfolgte die Fortschritte der Organe und Einrichtungen bei der Umsetzung der Leitlinien zur Videoüberwachung.

Beratung

Im Bereich der Beratung erwies sich das Jahr 2011 als überaus arbeitsintensiv: Der EDSB legte die Rekordzahl von 24 Stellungnahmen, 12 förmlichen Kommentaren und 41 informellen Kommentaren vor. Der EDSB führte die Umsetzung des proaktiven Ansatzes für die Beratung fort, der auf einer regelmäßig aktualisierten Bestandsaufnahme der zur Konsultation vorzulegenden Rechtsetzungsvorschläge beruht und die Bereitschaft des EDSB zur Abgabe informeller Kommentare in den ersten Entwicklungsphasen des Vorschlags vorsieht. Die Kommissionsdienststellen machten im Jahr 2011 regen Gebrauch von der Möglichkeit, informelle Kommentare des EDSB zu beantragen, sodass sich die Zahl der informellen Konsultationen gegenüber 2010 nahezu verdoppelte.

Besondere Erwähnung verdienen die Arbeiten der Kommission zur Modernisierung des Rechtsrahmens für den Datenschutz in Europa. Der EDSB verfolgte aufmerksam den Prozess zur Überarbeitung der diesbezüglichen Rechtsinstrumente und leistete Beiträge auf verschiedenen Ebenen. So gab er z. B. im Januar eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union ab und legte im Dezember informelle Kommentare zu Entwürfen für die Rechtsetzungsvorschläge vor.

Offenkundig gibt es eine allgemeine Diversifizierung der Felder, die sich auf den Datenschutz auswirken: Neben den traditionellen Prioritäten, wie z. B. dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie internationalen Datentransfers, gewinnen neue Themen an Bedeutung, wie sich an der Vielzahl der abgegebenen Stellungnahmen zum Binnenmarkt ablesen lässt. In Folgenden wird eine Auswahl der in den entsprechenden Bereichen abgegebenen Stellungnahmen vorgestellt.

Im Zusammenhang mit dem **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** veröffentlichte der EDSB mehrere besonders kritische Stellungnahmen zu Themen wie dem Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG) und dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Strafverfolgungszwecken. Fluggastdatensätze waren zudem Gegenstand zweier Stellungnahmen, die sich mit den Abkommen über die Übermittlung derartiger Daten an Australien bzw. die Vereinigten Staaten befassten. Der EDSB gab ferner Kommentare zur Mitteilung der Kommission

über ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS) ab und stellte dessen Notwendigkeit infrage.

In Bezug auf die **Informationstechnologien und die Digitale Agenda** veröffentlichte der EDSB eine wegweisende Stellungnahme über die Netzneutralität, in der einige der Überwachungspraktiken von Internetdiensteanbietern beleuchtet wurden. Er gab auch erstmals eine Stellungnahme zu einem von der EU finanzierten Forschungsprojekt ab, das die Achtung der Privatsphäre beim Einsatz biometrischer Verfahren zum Gegenstand hat.

Im Bereich **Binnenmarkt** gab der EDSB unter anderem eine Stellungnahme zum Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ab und forderte nachdrücklich, dass für die Zukunft geplante neue Funktionalitäten klarer formuliert werden sollten. Weitere beachtenswerte Stellungnahmen wurden zur Integrität und Transparenz des Energiemarkts sowie zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern abgegeben. In den genannten Fällen sollten nach Maßgabe der Vorschläge Regulierungsbehörden weitreichende, nicht eindeutig abgegrenzte Untersuchungsbefugnisse gewährt werden, sodass der EDSB eine klarere Formulierung anmahnte.

Im Bereich der **grenzüberschreitenden Durchsetzung** wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben. Der EDSB formulierte z. B. Leitlinien zu den Vorschlägen für die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und forderte darin die Festlegung eindeutiger Aufbewahrungsfristen sowie die Klärung der Rechtsgrundlage für eine dazugehörige Datenbank. Hinsichtlich des Vorschlags für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung verwies der EDSB nachdrücklich auf die Notwendigkeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Im Bereich **Gesundheit und Verbraucherschutz** gab der EDSB eine Stellungnahme zum System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPCS) ab und forderte den Gesetzgeber auf, die Aufbewahrungsfristen zu überdenken und die Möglichkeit der Sicherstellung des „Privacy by Design“-Konzepts (eingebauter Datenschutz) zu prüfen.

Der EDSB wurde auch in anderen Bereichen tätig, so z. B. im Zusammenhang mit der Verordnung über die Reform des OLAF, der Haushaltsordnung der EU und der Verwendung digitaler Fahrtensschreiber durch Berufskraftfahrer.

Rechtssachen

Im Jahr 2011 trat der EDSB fünf Verfahren vor dem Gerichtshof, dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst als Streithelfer bei.

In einer der Rechtssachen ging es um die vermeintlich rechtswidrige Übermittlung medizinischer Daten durch den Ärztlichen Dienst der Kommission an den Ärztlichen Dienst des Europäischen Parlaments. Das Gericht für den öffentlichen Dienst forderte erstmals den EDSB zum Streitbeitritt auf. In seinem Urteil folgte das Gericht der Argumentation des EDSB und erkannte der Klägerin Schadensersatz zu.

Drei andere Rechtssachen hatten den Zugang zu Dokumenten von Organen der EU zum Gegenstand und können als Folgeentscheidungen zum Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager* angesehen werden. In allen drei Rechtssachen sprach sich der EDSB für eine größere Transparenz aus. In einer Rechtssache folgte das Gericht dieser Argumentation; in einer anderen Rechtssache bestätigte es die Entscheidung des Europäischen Parlaments, den Zugang zu verweigern; die dritte Rechtssache war bei Redaktionsschluss noch anhängig.

Darüber hinaus trat der EDSB einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, in dem die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden behandelt wurde, als Streithelfer bei. Im Rahmen seines Streitbeitritts brachte er vor, dass die Organisationsstruktur der österreichischen Datenschutzkommission nicht dem nach der Richtlinie 95/46/EG geforderten Maß an Unabhängigkeit entspricht. Bei Redaktionsschluss war diese Rechtssache ebenfalls anhängig.

Kooperation

Die wichtigste Plattform für die Kooperation zwischen den Datenschutzbehörden in Europa ist die **Artikel-29-Datenschutzgruppe**. Der EDSB beteiligt sich an den Tätigkeiten der Datenschutzgruppe, die eine entscheidende Rolle bei der einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie spielt.

Der EDSB und die Artikel-29-Datenschutzgruppe haben bei einer Reihe von Themen gut zusammengearbeitet, vor allem im Hinblick auf die Untergruppen „Zentrale Bestimmungen“ sowie „Grenzen, Reisen und Strafverfolgung“. In der Untergruppe „Zentrale Bestimmungen“ war der EDSB Berichterstatter für die Erarbeitung der Stellungnahme zum Begriff „Einwilligung“.

Neben der Mitwirkung in der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 setzte der EDSB seine enge Kooperation mit den Behörden fort, die für die Ausübung der **gemeinsamen Aufsicht über die IT-Großsysteme der EU** eingerichtet wurden.

Ein wichtiges Element im Rahmen dieser Kooperationsaufgaben ist **Eurodac**. Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac – die sich aus den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt – kam im Juni und Oktober 2011 in Brüssel zusammen. Die Koordinierungsgruppe schloss eine koordinierte Inspektion zum Thema der vorgezogenen Löschung von Daten ab, arbeitete einen gemeinsamen Rahmen für das geplante vollständige Sicherheitsaudit weiter aus und legte einen Termin für eine weitere koordinierte Inspektion fest, deren Ergebnisse im Jahr 2012 mitgeteilt werden sollen. Ferner erörterte die Gruppe informell das Thema der koordinierten Aufsicht über das Visa-Informationssystem (VIS), das im Oktober 2011 freigeschaltet wurde.

Die Aufsicht über das **Zollinformationssystem** (ZIS) unterliegt einer ähnlichen Regelung. In diesem Zusammenhang beraumte der EDSB im Jahr 2011 zwei Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem an. Zu diesen Treffen kamen Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden, der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem und der Geschäftsstelle für den Datenschutz beim Rat der Europäischen Union zusammen. Bei dem Treffen im Juni nahm die Gruppe einen Aktionsplan an, in dem ihre für 2011 und 2012 geplanten Aktivitäten dargelegt werden. Bei dem Treffen im Dezember wurde ein Beschluss über die ersten beiden koordinierten Inspektionen gefasst. Die Ergebnisse dieser Inspektionen werden im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt werden.

Die Kooperation in **anderen internationalen Gremien** wurde weiterhin aufmerksam verfolgt, insbesondere die Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten und die Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre. Im Jahr 2011 wurde die Europäische Konferenz in Brüssel von der Artikel-29-Datenschutzgruppe und dem EDSB ausgerichtet. In Mexiko-Stadt nahmen Datenschutzbeauftragte aus aller Welt eine Erklärung an, in der sie eine wirksame Zusammenarbeit in einer Welt forderten, die durch den Austausch gigantischer Datenmengen gekennzeichnet ist.

Einige EDSB-Kennzahlen 2011

→ 71 angenommene Stellungnahmen im Rahmen einer Vorabkontrolle, 6 Stellungnahmen zu Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen

→ 107 eingegangene Beschwerden, von denen 26 für zulässig erklärt wurden

Vorrangige Arten vermeintlicher Verstöße: Verstöße gegen die Vertraulichkeit, die übermäßige Erhebung oder die vorschriftswidrige Verwendung von Daten durch den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

→ 34 Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

Beratung zu einer Vielzahl von rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU

→ 4 Inspektionen vor Ort

→ 2 veröffentlichte Leitlinien zu Anti-Mobbing-Verfahren und Personalbeurteilungen

→ 24 abgegebene Stellungnahmen, unter anderem zu Initiativen bezüglich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, technologischer Entwicklungen, internationaler Zusammenarbeit, Datentransfers und Binnenmarkt

→ 12 abgegebene förmliche Kommentare, unter anderem zu Rechten des geistigen Eigentums, zur Sicherheit in der Zivilluftfahrt, zur EU-Strafverfolgungspolitik, zum System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung, zur Energieeffizienz und zum Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“

→ 41 informelle Kommentare

→ Einstellung von 14 neuen Mitarbeitern

1.2. Ergebnisse des Jahres 2011

Im Jahr 2010 wurden die nachstehenden Hauptziele festgelegt. Die meisten dieser Zielsetzungen wurden im Jahr 2011 vollständig oder teilweise erreicht. In einigen Fällen werden die Arbeiten im Jahr 2012 fortgesetzt.

- **Sensibilisierung**

Der EDSB wendete Zeit und Ressourcen für Sensibilisierungsmaßnahmen für Organe und Einrichtungen der EU sowie für die behördlichen Datenschutzbeauftragten auf. Dabei wurden thematische Leitlinien in den Bereichen Anti-Mobbing-Verfahren und Personalbeurteilungen erarbeitet und Workshops zum Thema "Datenschutz für behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. die für die Verarbeitung Verantwortlichen" veranstaltet.

- **Rolle der Vorabkontrollen**

Im Jahr 2011 gingen beim EDSB 164 Meldungen zur Vorabkontrolle ein. Das entspricht der zweithöchsten jemals verzeichneten Zahl. Hauptgründe dafür waren Besuche verschiedener Agenturen, Inspektionen vor Ort und die Veröffentlichung thematischer Leitlinien. Zudem trugen die Meldungen neu geschaffener Agenturen zu dieser Entwicklung bei. Der EDSB hat der Umsetzung von Empfehlungen, die in den im Rahmen einer Vorabkontrolle abgegebenen Stellungnahmen ausgesprochen wurden, weiterhin hohen Stellenwert beigemessen.

- **Überwachung und Überprüfung**

Der EDSB leitete seine dritte Bestandsaufnahme zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in die Wege (Umfrage 2011). Neben dieser allgemeinen Maßnahme wurden auch gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Einige dieser Überwachungsmaßnahmen beschränkten sich auf schriftliche Kontakte, während andere in Form eines eintägigen Kontrollbesuchs bei der betreffenden Einrichtung erfolgten, um gegen etwaige Verstöße gegen die Verordnung vorzugehen.

- **Inspektionen**

Inspektionen bilden ein entscheidendes Instrument, das es dem EDSB gestattet, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen. Im Jahr 2011 leitete der EDSB vier Inspektionen ein und führte die Folgemaßnahmen zu früheren Inspektionen durch. Darüber hinaus wurde ein Sicherheitsaudit des Visa-Informationssystems (VIS) durchgeführt.

- **Umfang der Beratung**

Der EDSB steigerte erneut seine Leistung und gab eine Rekordzahl von 24 Stellungnahmen und 12 förmlichen Kommentaren ab. In vielen Fällen hatte die Kommission den EDSB bereits vor der Annahme ihrer Vorschläge konsultiert; aufgrund dessen wurden in 41 Fällen informelle Kommentare abgegeben. Zahlreiche Stellungnahmen wurden anschließend im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments oder den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates im Rahmen einer Präsentation erläutert. Die Auswahl der Vorschläge, zu denen Stellungnahmen veröffentlicht wurden, erfolgte auf der Grundlage einer systematischen Tätigkeitsvorausschau mit relevanten Themen und Prioritäten des EDSB. Die Stellungnahmen, die förmlichen Kommentare und die Tätigkeitsvorausschau sind auf der Website des EDSB abrufbar.

- **Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz**

Der EDSB veröffentlichte eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union sowie informelle Kommentare zu den Rechtsetzungsvorschlägen. Er verfolgte den Prozess sorgfältig und brachte sich ein, wo dies erforderlich und angemessen war.

- **Umsetzung des Stockholmer Programms**

Der EDSB verfolgte mit großer Aufmerksamkeit die politischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Stockholmer Programm und veröffentlichte eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwendung von Fluggastdatensätzen zum Zweck der Strafverfolgung sowie förmliche Kommentare zur Einführung eines europäischen Systems zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS). Zwar wurden keine Rechtsetzungsvorschläge zum Thema intelligente Grenzen veröffentlicht, der EDSB ging jedoch im Rahmen seiner Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission zur Migration auf dieses Thema ein.

- **Initiativen im Bereich Technologie**

Der EDSB veröffentlichte seine erste Stellungnahme zu einem aus EU-Mitteln finanzierten Forschungsprojekt, das die Achtung der Privatsphäre beim Einsatz biometrischer Verfahren zum Gegenstand hat. Im Zusammenhang mit der Digitalen Agenda veröffentlichte er eine Stellungnahme zum Thema Netzneutralität.

- **Sonstige Initiativen**

Der EDSB veröffentlichte eine Vielzahl von Stellungnahmen und Kommentaren zu anderen Initiativen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten hatten, z. B. zum Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und zum Einsatz von Körperscannern auf Flughäfen.

- **Zusammenarbeit mit nationalen Datenschutzbehörden**

Der EDSB beteiligte sich aktiv an den Arbeiten der Artikel-29-Datenschutzgruppe, insbesondere der Untergruppen „Zentrale Bestimmungen“ und „Grenzen, Reisen und Strafverfolgung“.

- **Koordinierte Aufsicht**

Der EDSB stellte den Datenschutzbehörden, die an der koordinierten Aufsicht über Eurodac und das Zollinformationssystem beteiligt sind, ein effizientes Sekretariat zur Verfügung. Mit Blick auf das Visa-Informationssystem tauschten die in der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht vertretenen Datenschutzbehörden im Rahmen einer der Sitzungen für die koordinierte Aufsicht über Eurodac erste Meinungen aus und erörterten die Auswirkungen des Systems und das Konzept für die Aufsicht.

- **Interne Organisation**

Nach der Umstrukturierung des Sekretariats im Jahr 2010 beschloss die Einrichtung, im Jahr 2011 eine strategische Überprüfung all ihrer Tätigkeiten in die Wege zu leiten. Dafür wurde eine Taskforce „Strategische Überprüfung“ eingerichtet, in der der Direktor und Vertreter aller Gruppen und Fachbereiche vertreten sind. Die erste Phase der Überprüfung wurde mit einer internen Sitzung der Einrichtung im Oktober 2011 abgeschlossen, bei der die Mitglieder der Taskforce und die Mitarbeiter Gelegenheit hatten, sich über ihre Aufgaben, Werte und Zielsetzungen auszutauschen.

- **Ressourcenmanagement**

Der EDSB führte in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament eine eingehende Marktstudie über Anbieter von Fallbearbeitungssystemen durch und wählte den Auftragnehmer mit dem zweckdienlichsten Produkt aus. Nach Unterzeichnung des Vertrags Ende 2011 wurden die Arbeiten zur Entwicklung eines maßgeschneiderten Systems aufgenommen.

Im Jahr 2011 wurden ferner nach dem Abschluss entsprechender Dienstgütevereinbarungen die Arbeiten zur Integration des EDSB in IT-Anwendungen im Bereich Humanressourcen fortgeführt: Syslog Formation wurde erfolgreich eingeführt, die Arbeiten zu Sysper II wurden eingeleitet, und es wurde eine Vereinbarung zur Einführung von MIPS im Jahr 2012 getroffen.

2

AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

2.1. Einleitung

Dem EDSB obliegt in seiner Eigenschaft als unabhängige Aufsichtsbehörde die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der EU (mit Ausnahme des Gerichtshofes bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft). Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „Verordnung“) beschreibt und überträgt dem EDSB eine Reihe von Pflichten und Befugnissen, die es ihm ermöglichen, diese Aufgabe zu erfüllen.

Über das gesamte Jahr 2011 hinweg hat der EDSB weiterhin seine wichtigsten operativen Tätigkeiten wahrgenommen, insbesondere in den Bereichen Vorabkontrollen, Beschwerden und Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen. Im Jahr 2011 bildete die Vorabkontrolle von Verarbeitungen, die spezifische Risiken bergen, weiterhin einen wichtigen Aspekt der Aufsichtstätigkeit des EDSB. Dies war insbesondere auf den Anstieg der Zahl der erhaltenen Meldungen zurückzuführen. Des Weiteren nahmen die Zahl und die Komplexität der vom EDSB entgegengenommenen Beschwerden zu. Im Jahr 2011 wurden 15 Fälle geklärt. Im Rahmen der Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen untersuchte der EDSB eine Vielzahl von Themen.

Neben seiner gewöhnlichen Aufsichtstätigkeit entwickelte der EDSB ferner im Einklang mit dem im Dezember 2010 angenommenen Strategiepapier zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen weitere Möglichkeiten,

um die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu überwachen. Neben der allgemeinen Bestandsaufnahme wurden auch gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Dabei wurde schriftlicher Kontakt mit dem Organ oder der Einrichtung aufgenommen. Darüber hinaus wurden eintägige Besuche durch die Leitung durchgeführt, um gegen etwaige Verstöße gegen die Verordnung vorzugehen, oder Inspektionen zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in speziellen Bereichen vorgenommen.

Zudem setzte der EDSB seine Sensibilisierungsmaßnahmen fort: Er führte insbesondere spezifische Schulungen für behördliche Datenschutzbeauftragte in Form eines Workshops oder einer Telekonferenz durch und erarbeitete für die Organe und Einrichtungen thematische Leitlinien in den Bereichen Anti-Mobbing-Verfahren und Personalbeurteilung.

2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sind verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen (Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung). Einige Organe haben dem DSB einen Assistenten oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem einen DSB für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, eine Generaldirektion der Kommission) bestellt. Einige Organe haben Datenschutzkoordinatoren



30. Treffen der behördlichen Datenschutzbeauftragten im Oktober 2011 in Straßburg

ernannt, die alle Aspekte des Datenschutzes in der jeweiligen Direktion oder dem jeweiligen Referat koordinieren sollen.

Im Jahr 2011 wurden sechs neue behördliche Datenschutzbeauftragte in neuen Agenturen bzw. gemeinsamen Unternehmen bestellt, wodurch sich die Gesamtzahl der behördlichen Datenschutzbeauftragten auf 54 erhöhte. Darüber hinaus gab es zahlreiche Wechsel bei Organen und bestehenden Agenturen, da viele Amtszeiten in diesem Jahr abgelaufen sind.

Seit mehreren Jahren halten die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßige Zusammenkünfte ab, um Erfahrungen auszutauschen und Querschnittsfragen zu erörtern. Diese informelle Vernetzung hat sich als sehr nützlich für die Zusammenarbeit erwiesen und wurde im Jahr 2011 fortgeführt.

Zur Koordinierung dieser Vernetzung wurde eine Vierergruppe gebildet, die aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit besteht. Der EDSB hat eng mit dieser Vierergruppe zusammengearbeitet.

Der EDSB nahm an den Sitzungen der DSB im April 2011 bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in Wien und im Oktober 2011 beim

Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg teil und nutzte diese Gelegenheiten, um die DSB über den aktuellen Stand der Arbeit des EDSB zu unterrichten, ihnen einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes in der EU zu geben und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Insbesondere nutzte der EDSB dieses Forum für die Erörterung der Verfahren und Instrumente für die Vorabkontrolle, die Erläuterung der jüngsten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes, die Unterrichtung der DSB über den aktuellen Stand der Überprüfung des Rechtsrahmens, die Vorstellung der thematischen Leitlinien und der Umfrage 2011, die Information über Weiterbildungsinitiativen und die Berichterstattung über Fortschritte beim Follow-up-Bericht über die Videoüberwachung. Das Forum diente ferner dem Austausch über Initiativen zum Europäischen Datenschutztag (28. Januar).

Am 8. Juni 2011 veranstaltete der EDSB als Teil seines Orientierungsmaßnahmenpakets einen Workshop für behördliche Datenschutzbeauftragte (siehe ferner Abschnitt 2.7.2.). Ziel war die Durchführung einer Basisschulung für behördliche Datenschutzbeauftragte, und zwar insbesondere für diejenigen, die erst vor kurzem bestellt worden waren. Der Workshop beinhaltete eine Einführung in die Grundsätze und Definitionen der Verordnung sowie Präsentationen zu bestimmten Themen, wie

z. B. die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, Rechte der betroffenen Personen, Datenübermittlung oder die Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Diese Präsentationen wurden durch konkrete Beispiele aus der Aufsichtstätigkeit des EDSB untermauert. Thema der Nachmittagssitzung war die Zusammenarbeit zwischen den behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem EDSB, wobei der Schwerpunkt auf praktischen Aspekten bei der Bearbeitung von Beschwerden, Verfahren für Vorabkontrollen und der Sicherheit von Verarbeitungsvorgängen lag. Der Workshop war gut besucht, und dank der aktiven Mitwirkung der behördlichen Datenschutzbeauftragten fand ein produktiver Austausch von Erfahrungen und Bedenken statt.

2.3. Vorabkontrollen

2.3.1. Rechtsgrundlage

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind alle Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab zu kontrollieren (Artikel 27 Absatz 1).

Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine nicht erschöpfende Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken beinhalten können. Im Berichtszeitraum wendete der EDSB die in den vergangenen Jahren aufgestellten Kriterien⁴ bei der Auslegung dieser Bestimmung weiterhin an, und zwar sowohl bei Entscheidungen, dass eine Meldung von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten keiner Vorabkontrolle unterliegt, als auch bei der Empfehlung im Rahmen einer Konsultation, dass eine Vorabkontrolle erforderlich ist (siehe auch Abschnitt 2.3.4.).

2.3.2. Verfahren

Meldung

Nach Erhalt einer Meldung vom behördlichen Datenschutzbeauftragten muss der EDSB eine Vorabkontrolle durchführen. Sollte der behördliche Datenschutzbeauftragte darüber im Zweifel sein, ob eine Verarbeitung einer Vorabkontrolle unter-

liegt, kann er mit dem EDSB diesbezüglich Rücksprache halten (siehe Abschnitt 2.3.4.).

Vorabkontrollen betreffen Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind, aber auch Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar 2004 (dem Datum der Ernennung des ersten EDSB und seines Stellvertreters) oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden (sogenannte nachträgliche oder Ex-post-Vorabkontrollen). In diesen Fällen findet eine Prüfung aufgrund von Artikel 27 streng genommen nicht „vorab“ statt, sondern muss vielmehr nachträglich durchgeführt werden.

Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Der EDSB muss seine Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abgeben⁵. Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat. Zum Zeitraum der Aussetzung gehört auch die Zeit, die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten für Anmerkungen und gegebenenfalls weitere Auskünfte zum endgültigen Entwurf zugestanden wird. In komplexen Fällen kann der EDSB die ursprüngliche Frist zudem um weitere zwei Monate verlängern. Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des EDSB erfolgt, so gilt sie als positiv. Bislang hat sich der Fall einer solchen stillschweigenden Zustimmung allerdings noch nie ergeben.

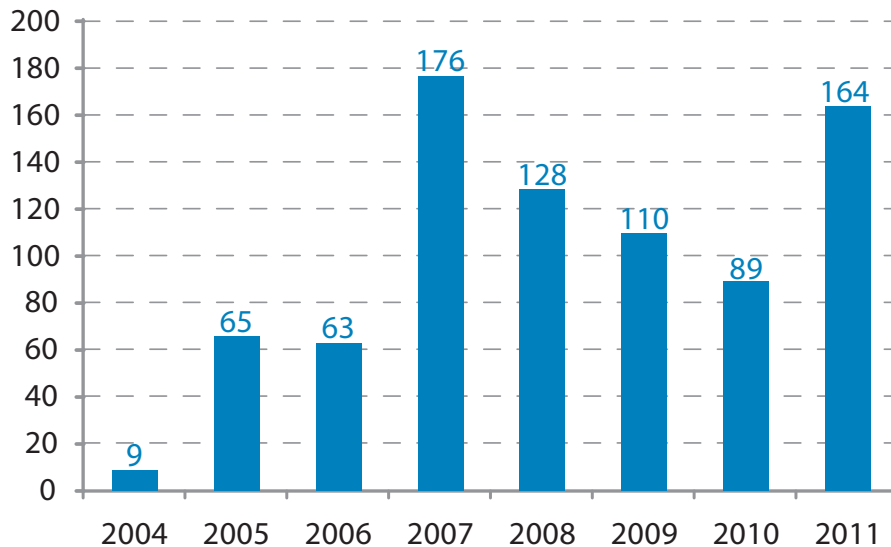
Register

Im Jahr 2011 gingen beim EDSB 164 Meldungen zur Vorabkontrolle ein. Dieser drastische Anstieg stellt fast eine Verdopplung der eingegangenen Meldungen gegenüber dem Jahr 2010 dar und entspricht der zweithöchsten jemals verzeichneten Zahl. Zwar hat der EDSB den Rückstand bei den Ex-post-Vorabkontrollen für die meisten EU-Organe aufgearbeitet, doch hat die Zahl der Meldungen infolge der Verarbeitungen der EU-Agenturen – hier insbesondere der neu geschaffenen Agenturen –, der Folgemaßnahmen zu den veröffentlichten Leitlinien sowie mehrerer Besuche bei Agenturen im Jahr 2011 zugenommen.

⁴ Siehe Jahresbericht 2005, Abschnitt 2.3.1.

⁵ Bei den Fällen der nachträglichen Vorabkontrolle, die vor dem 1. September 2011 gemeldet wurden, wurde der Monat August bei der Berechnung der Fristen weder für die Organe und Einrichtungen noch für den EDSB berücksichtigt.

Dem EDSB übermittelte Meldungen



Gemäß der Verordnung muss der EDSB ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen führen (Artikel 27 Absatz 5). Dieses Register enthält die Angaben nach Artikel 25 und ist im Interesse der Transparenz für die Öffentlichkeit über die Website des EDSB zugänglich (mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen, die nicht im Register aufgeführt werden).

Stellungnahmen

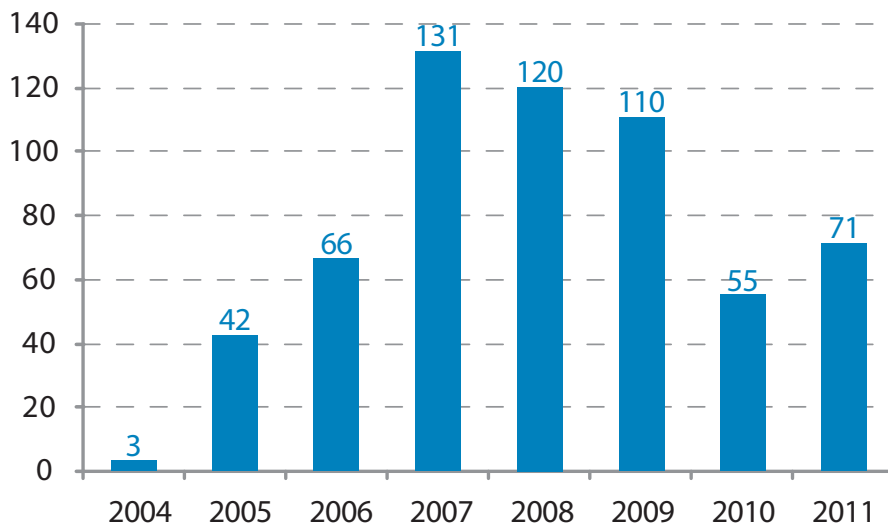
Der endgültige Standpunkt des EDSB wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem DSB des Organs oder der Einrichtung in Form einer Stellungnahme übermittelt (Artikel 27 Absatz 4). Im Jahr 2011 verabschiedete der EDSB **71 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen** und **sechs Stellungnahmen zu „Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen“** (siehe Abschnitt 2.3.5.). Dies stellt einen erheblichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der EDSB mit einer Vielzahl von Fällen in Sammelstellungnahmen befasst hat: Im Jahr 2011 wurden zehn Sammelstellungnahmen abgegeben, die sich mit insgesamt 52 Meldungen befassten (z. B. eine Sammelstellungnahme zu Gesundheitsdaten, die sich mit insgesamt 18 Meldungen befasste). Durch die Abgabe dieser Sammelstellungnahmen nach der Veröffentlichung von Leitlinien, z. B. zu Gesundheitsdaten und Anti-Mobbing-Verfahren, hat der EDSB folglich die Effizienz zu Lasten der statistischen Außenwahrnehmung verbessert.

Wie im Vorjahr richtete sich ein **erheblicher Teil dieser Stellungnahmen** – 16 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen und drei Stellungnahmen

zu Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen – an die **Europäische Kommission**. Im Gegensatz zu den Vorjahren, als ein Großteil der übrigen Stellungnahmen auf die anderen größeren EU-Organen (Europäisches Parlament und Rat) entfiel, folgten im Jahr 2011 auf den Plätzen EU-Einrichtungen und -Agenturen, an die der EDSB eine Rekordzahl von Stellungnahmen (teilweise in Form von Sammelstellungnahmen) richtete: So betrafen sechs Stellungnahmen Verarbeitungsvorgänge beim Gemeinschaftlichen Sortenamt, fünf Stellungnahmen richteten sich an die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und drei bzw. vier an andere EU-Agenturen. Folglich haben die EU-Agenturen weiterhin Kerntätigkeiten und Standardverwaltungsverfahren entsprechend den vom EDSB eingeführten einschlägigen Verfahren gemeldet (siehe Abschnitt 2.3.2.).

Die Stellungnahmen enthalten in aller Regel eine Beschreibung des Verfahrens, eine Zusammenfassung des Sachverhalts und eine rechtliche Analyse der Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht. Gegebenenfalls werden Empfehlungen ausgesprochen, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Bestimmungen erfüllen kann. Abschließend stellt der EDSB in der Regel fest, dass mit der jeweiligen Verarbeitung dann keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, wenn diese Empfehlungen berücksichtigt werden. Der EDSB kann jedoch selbstverständlich auch andere ihm nach Maßgabe von Artikel 47 der Verordnung übertragene Befugnisse ausüben. So hat der EDSB z. B. ein vorläufiges Verbot einer Verarbeitung verfügt, die als Verstoß gegen die Grundsätze des Datenschutzes angesehen wurde (siehe Abschnitt 2.3.3.10.).

Vom EDSB im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebene Stellungnahmen pro Jahr



Sobald der EDSB seine Stellungnahme abgegeben hat, wird sie veröffentlicht. Alle Stellungnahmen werden in drei Sprachen (sobald die entsprechenden Fassungen vorliegen) und zumeist mit einer Zusammenfassung des Sachverhalts auf der Website des EDSB zur Verfügung gestellt.

Ein Handbuch gewährleistet, dass das gesamte Team auf der gleichen Grundlage arbeitet und die Stellungnahmen des EDSB erst nach vollständiger Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden. Dieses Handbuch gibt ein Muster für den Aufbau von Stellungnahmen vor, das sich auf die bisherigen praktischen Erfahrungen gründet und fortlaufend aktualisiert wird. Um sicherzustellen, dass in einem bestimmten Fall alle Empfehlungen befolgt werden und gegebenenfalls allen Durchführungsbeschlüssen nachgekommen wird, wird ein spezielles Fallbearbeitungssystem herangezogen (siehe Abschnitt 2.3.6.).

Verfahren für nachträgliche Vorabkontrollen bei EU-Agenturen

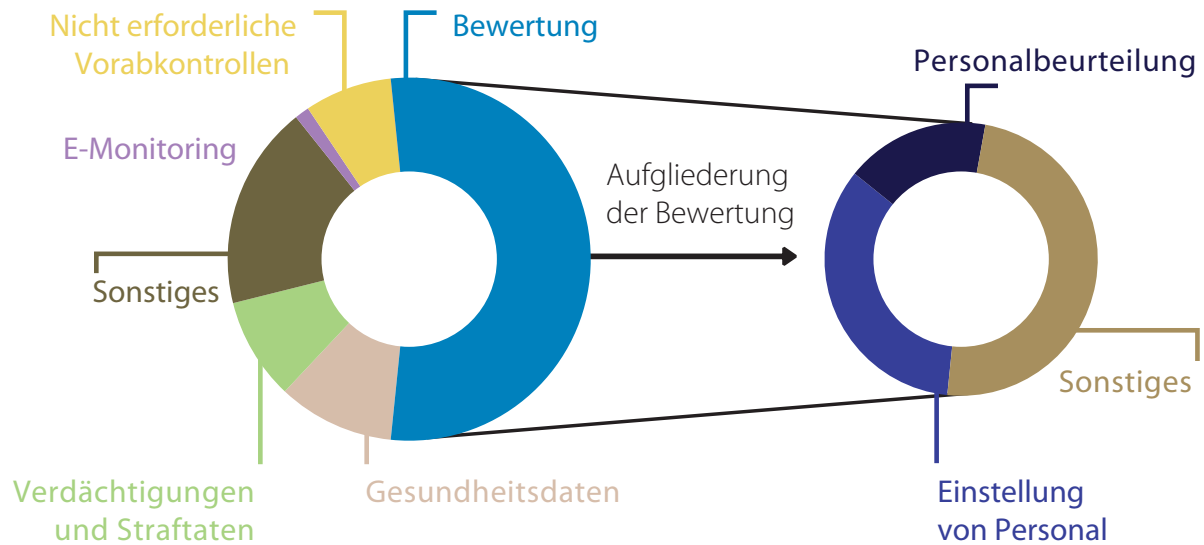
Im Oktober 2008 führte der EDSB ein neues Verfahren der nachträglichen Vorabkontrolle bei EU-Agenturen ein. Da die Standardverfahren in den meisten EU-Agenturen übereinstimmen und auf Kommissionsbeschlüssen beruhen, sollen Meldungen, die ähnliche Sachverhalte betreffen, zusammengefasst werden. Anschließend wird entweder eine Sammelstellungnahme (für verschiedene

Agenturen) abgegeben oder aber eine „begrenzte Vorabkontrolle“ durchgeführt, die sich auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Agentur beschränkt. Um den Agenturen zu helfen, ihre Meldungen auszufüllen, fasst der EDSB die wichtigsten Aspekte und Schlussfolgerungen in Form thematischer Leitlinien zusammen, die sich auf frühere im Rahmen der Vorabkontrolle abgegebene Stellungnahmen zu dem jeweiligen Thema stützen (siehe Abschnitt 2.7.).

Das erste Thema war die **Einstellung von Personal**. Hieraus ging im Mai 2009 eine Sammelstellungnahme des EDSB hervor, die Meldungen von zwölf Agenturen erfasste. Eine zweite Reihe von Leitlinien wurde den Agenturen Ende September 2009 zum Thema **Verarbeitung von Gesundheitsdaten** übermittelt und führte zu einer im Februar 2001 vorgelegten Sammelstellungnahme zu den Verarbeitungsvorgängen bei 18 Agenturen im Zusammenhang mit Einstellungsuntersuchungen, ärztlichen Jahresuntersuchungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten. Im April 2010 legte der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei **Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren** durch EU-Organe und -Einrichtungen vor. Im Juni 2011 gab der EDSB eine Sammelstellungnahme zu diesbezüglichen Verarbeitungsvorgängen bei fünf Agenturen ab. Weitere Leitlinien zu **Anti-Mobbing-Verfahren** führten zur Abgabe einer Stellungnahme im Oktober 2011, die Meldungen von neun Agenturen erfasste (siehe Abschnitt 2.7. zu thematischen Leitlinien).

2.3.3. Hauptthemen der Vorabkontrollen

Stellungnahmen 2011 pro Hauptkategorie



2.3.3.1. Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz

Im Anschluss an die Veröffentlichung seiner **Leitlinien** zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz bewerkstelligte der EDSB eine besonders anspruchsvolle Aufgabe, indem er 18 Meldungen zur Vorabkontrolle über Verarbeitungsvorgänge in 18 Agenturen im Zusammenhang mit Einstellungsuntersuchungen, ärztlichen Jahresuntersuchungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten prüfte. In Anbetracht der Ähnlichkeiten der Verfahren und der Datenschutzpraxis beschloss der EDSB, am 11. Februar 2011 eine Sammelstellungnahme abzugeben (Fall 2010-0071).



Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU verarbeiten gesundheitsbezogene Daten.

In der Sammelstellungnahme zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz wurden drei zentrale Aspekte hervorgehoben:

- erstens, der **weitgefasste Begriff der „Gesundheitsdaten“** und die Auswirkungen der datenschutzrechtlichen Grundsätze auf Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Einstellungsuntersuchungen, ärztlichen Jahresuntersuchungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten;
- zweitens, das Fehlen von wichtigen Elementen in den Verträgen mehrerer Agenturen mit externen medizinischen Dienstleistern, insbesondere von Sicherheitsmaßnahmen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 23 der Verordnung;
- drittens, der unzureichende Umfang der verwendeten Datenschutzerklärungen: Damit die Verarbeitung nach Maßgabe von Artikel 11 und 12 der Verordnung rechtmäßig ist, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person *alle* Informationen über die Verarbeitungsvorgänge zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn die Verarbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht.

2.3.3.2. System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPCS)

Das von der Kommission konzipierte und betriebene IT-System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPCS) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der



Moderne Informationstechnologien stärken den Verbraucherschutz.

Kommission im Bereich des Verbraucherschutzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz. Am 4. Mai 2011 gab der EDSB eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle zu dem im Rahmen dieser Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden stattfindenden Informationsaustausch ab, der sich auch auf personenbezogene Daten erstreckt (Fall 2009-0019).

Die Europäische Kommission spielt eine zentrale Rolle bei der Konzeption der Systemarchitektur des CPCS und beim Betrieb des Systems und unterliegt der Aufsicht durch den EDSB. In seiner Stellungnahme empfahl der EDSB der Kommission die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen. Viele der in dieser Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen – einschließlich der Empfehlungen hinsichtlich Schulungen, der Festlegung von Datenschutzleitlinien, der Information der betroffenen Personen und der **in die Systemarchitektur integrierten Lösungen des „eingebauten Datenschutzes“** – sollten darüber hinaus anderen Nutzern des Systems, wie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften erleichtern.

2.3.3.3. Qualitätsmanagementsystem und Ex-post-Qualitätskontrollen des HABM

Seit 2007 führt das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) zu Qualitätskontrollzwecken Ex-ante- und Ex-post-Qualitätskontrollen von Entscheidungen der Markenprüfer des HABM durch. Die Ergebnisse dieser Kontrollen zeigen die verschiedenen Kategorien der Fehler, die von den Prüfern gemacht wurden. Im September 2009 unterrichtete das HABM die Prüfer darüber, dass die Ergebnisse der Ex-post-Qualitätskontrollen (EPQC) auch in die jährliche Leistungsbeurteilung einfließen würden. Infolgedessen wurde das EPQC-System dem EDSB zur Vorabkontrolle vorgelegt, der seine Stellungnahme am 9. Juni 2011 abgab (Fall 2010-0869).

Angesichts des **geänderten Zwecks** der Verarbeitung – die Daten werden nunmehr nicht nur für die allgemeine Qualitätskontrolle, sondern auch für die Leistungsbeurteilung der einzelnen Mitarbeiter erhoben – empfahl der EDSB dem HABM, einen internen Beschluss mit angemessenen **Datenschutzgarantien** zu fassen und dafür Sorge zu tragen, dass die EPQC-Daten nicht als alleinige Grundlage für die jährliche Leistungsbeurteilung der Prüfer herangezogen würden. Der EDSB empfahl zudem Maßnahmen, um die sachliche Richtigkeit der Daten zu gewährleisten, die Prüfer über die Verarbeitung zu unterrichten und zu gewährleisten, dass ihnen als betroffene Personen alle Rechte gewährt werden.

2.3.3.4. Zugangskontrollsystem – Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) – Standort Ispra

Mit dem Zugangskontrollsystem am Standort Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) sollen die Räumlichkeiten vor unbefugtem Zugang und gegen externe und interne Bedrohungen geschützt werden. Grund für die Einleitung eines Vorabkontrollverfahrens war die Tatsache, dass der Zugang zu einigen geschützten Bereichen durch biometrische Lesegeräte kontrolliert wurde, obwohl nur ein Teil der Mitarbeiter Zugang zu diesen Bereichen hatte. Der EDSB gab am 15. Juli 2011 diesbezüglich eine Stellungnahme ab (Fall 2010-0902).

Der EDSB kam zu dem Schluss, dass sich die Europäische Kommission mit der Installation und Inbetriebnahme eines biometrischen Zugangskontrollsystems ohne vorherige Meldung dieses Verarbeitungsvorgangs an den EDSB einer **Zu widerhandlung gegen die Verordnung** schuldig gemacht hat. Darüber hinaus sprach der EDSB gegenüber der JRC u. a. die folgenden Empfehlungen aus:

- Erlass einer Rechtsgrundlage für die für ein biometrisches Zugangskontrollsystem notwendigen Verarbeitungsvorgänge;
- Einhaltung der Videoüberwachungsleitlinien und Unterrichtung des EDSB über die in dieser Hinsicht durchgeführten Maßnahmen;
- Überdenken der getroffenen technischen Entscheidungen durch eine **Folgenabschätzung**, einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung der technischen Änderungen.

2.3.3.5. Studie der JRC zur Fingerabdruck- erkennung bei Kindern unter 12 Jahren

Die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) führte im Rahmen des Visa-Informationssystems (VIS) eine „Studie zur Fingerabdruckerkennung bei Kindern unter 12 Jahren“ durch. Im Rahmen der Studie wurde die physiologische Entwicklung der Papillarleistenstruktur der Fingerkuppen von Kindern (Abstand zwischen den Papillarleisten, Position der Minuzien) und die sich ergebende Erkennungsrate der an Kinder angepassten Matching-Algorithmen untersucht. Da diese Verarbeitung im Zusammenhang mit biometrischen Daten steht, war eine Vorabkontrolle durch den EDSB erforderlich, um die Gewährleistung strenger Datenschutzgarantien sicherzustellen. Der EDSB veröffentlichte seine Stellungnahme am 25. Juli 2011 (Fall 2011-0209).



Fingerabdruckerkennung ist eines der bekanntesten biometrischen Verfahren und bezeichnet eine automatisierte Methode zur Ermittlung übereinstimmender menschlicher Fingerabdrücke.

Der EDSB erkannte die Bedeutung der Studie zur Biometrie an, unterstrich jedoch die Notwendigkeit, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche eine **Risikobewertung** durchführt und eine **Zugangsregelung** für den fraglichen Verarbeitungsvorgang festlegt.

2.3.3.6. Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten – Europäische Kommission

Der EDSB führte eine Vorabkontrolle eines von der Europäischen Kommission entwickelten IT-Systems zum grenzüberschreitenden Austausch von Sozialversicherungsdaten durch. Das System, das voraussichtlich im Jahr 2012 funktionsfähig sein wird, soll die Berechnung und die Auszahlung von Sozialleistungen von Personen erleichtern, die in mehr als einem Mitgliedstaat gearbeitet haben, und eine effizientere Überprüfung der Daten ermöglichen.

In seiner Stellungnahme vom 28. Juli 2011 (Fall 2011-0016) begrüßte der EDSB den Vorschlag zur Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Einzelpersonen, die ihre Rechte wahrnehmen wollen. Dennoch forderte der EDSB die Europäische Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte bei der zuständigen Anlaufstelle im Mitgliedstaat in vollem Umfang wahrnehmen können. Um die Datensicherheit zu gewährleisten, empfahl der EDSB darüber hinaus die Umsetzung einer Reihe technischer Maßnahmen, darunter die ausschließliche Übertragung verschlüsselter Daten, um den Zugang der Europäischen Kommission zum Inhalt der über das System übermittelten sensiblen Daten zu verhindern. Da sich das System noch in der Entwicklungsphase befindet, betonte der EDSB, dass er von etwaigen bedeutsamen Änderungen an der Auslegung des Systems, die sich auf das Datenschutzniveau auswirken, in Kenntnis gesetzt werden sollte.

2.3.3.7. Physisches Zugangskontrollsystem – Europäische Kommission

Das physische Zugangskontrollsystem der Europäischen Kommission (PACS) erfüllt alle physischen Sicherheitsfunktionen und beruht auf der Nutzung **biometrischer Daten**. Aufgrund einiger der **diesen Daten innewohnenden Merkmale** birgt deren Nutzung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen. So verändern

beispielsweise biometrische Daten unwiderruflich die Beziehung zwischen Körper und Identität, da sie die Merkmale des menschlichen Körpers „maschinenlesbar“ und einer weiteren Nutzung zugänglich machen. Diese Risiken rechtfertigen eine Vorabkontrolle der Datenverarbeitung durch den EDSB, der die Gewährleistung strenger Datenschutzgarantien zu überprüfen hat. Der EDSB gab am 8. September 2011 seine Stellungnahme ab (Fall 2010-0427).

Der EDSB begrüßte, dass die Europäische Kommission ihn sehr frühzeitig konsultiert und dadurch die Entwicklung eines datenschutzfreundlichen Konzepts für die Durchführung der fraglichen Verarbeitungsvorgänge ermöglicht habe. Neben anderen Aspekten des PACS analysierte der EDSB schwerpunktmäßig die Kategorien betroffener Personen, das Bestehen von Ausweichverfahren für Personen, die grundsätzlich für eine Erfassung nicht infrage kommen (z. B. wegen beschädigter Fingerkuppen), die Aufbewahrungsfristen und die eingeführten Sicherheitsmaßnahmen.

2.3.3.8. Projekt „IDEAS – Ausschluss von Experten durch Antragsteller“ – ERCEA

Die der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) vorgelegten Projektvorschläge unterliegen einer Peer-Review, also einer Prüfung durch Gremien, die mit unabhängigen Wissenschaftlern und Akademikern besetzt sind. Die Stellungnahme des EDSB vom 21. September 2011 (Fall 2010-0661) befasst sich mit einem von der ERCEA gemeldeten Verfahren, nach dem Antragsteller, die einen Projektvorschlag einreichen, darum ersuchen, dass bis zu drei bestimmte Personen bei der Bewertung des Vorschlags *nicht* als Gutachter mitwirken. Mit der Verarbeitung soll eine faire, gerechte und objektive Beurteilung von Projektvorschlägen gewährleistet werden. Zugleich sollen Bedenken der Antragsteller bezüglich der Ordnungsmäßigkeit des Bewertungsergebnisses und der Objektivität der Experten ausgeräumt werden.

Angesichts des **Grundsatzes der Datenqualität** ersuchte der EDSB die ERCEA zu prüfen, ob anstatt eines Freitextfeldes für die Angabe spezifischer Gründe für den Ausschluss bestimmter Gutachter vom Gremium vordefinierte Kategorien festgelegt werden könnten. Der EDSB empfahl der ERCEA darüber hinaus die Einrichtung von Verfahren, mit denen sichergestellt werde, dass das Auskunfts- und Berichtigungsrecht eines Experten nur in Fällen eingeschränkt wird, in denen dies notwendig ist. Vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Artikel 20 der Verordnung sollten alle Experten z. B. die Möglichkeit erhalten zu prüfen, ob sie eine eigene Erklärung hinzuzufügen wünschen, um die subjektive Einschätzung des Antragstellers zu „neutralisieren“ bzw. „auszugleichen“.

2.3.3.9. Systeme zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden – OLAF

Ziel der drei gemeldeten Systeme – *Virtual Operational Cooperation Unit* (Virtuelle Einheit für operative Zusammenarbeit), *Mutual Assistance Broker* (Makler für gegenseitige Amtshilfe) und *Zollinformationssystem* –, die alle dieselbe Plattform nutzen, ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission sowie in einigen Fällen den Behörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen. Zu diesem Zweck ermöglichen sie bei vermuteten Verstößen gegen Zoll- und Agrarvorschriften den Austausch von Informationen über Personen, Unternehmen und Waren, um Partnerbehörden um bestimmte Maßnahmen zu ersuchen (z. B. gezielte Kontrollen, verdeckte Registrierung). Die Systeme verarbeiten sensible Daten (Verdacht auf kriminelles Verhalten, Gesundheitsdaten).

In seiner Sammelstellungnahme zu den drei Systemen vom 17. Oktober 2011 (verbundene Fälle 2010-0797, 2010-0798, 2010-0799) ersuchte der EDSB das OLAF, den betroffenen Personen bessere Informationen zur Verfügung zu stellen, und empfahl eine Evaluierung der Notwendigkeit der Verarbeitung bestimmter Datenkategorien und der anwendbaren Aufbewahrungsfristen.

2.3.3.10. Leitlinie „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ – EU-OSHA

Um Bediensteten nach einer Erkrankung die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern, ist der betreffende Referatsleiter bzw. die Sektion Humanressourcen (HR) im Rahmen der Leitlinie „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) dafür verantwortlich, dass alle Maßnahmen zwischen Bedienstetem, Hausarzt, Vertrauensarzt, HR und anderen Beteiligten (z. B. Gewerkschafts- und Personalvertretern) koordiniert werden. Dazu gehören regelmäßige Kontakte mit erkrankten Bediensteten, Überweisungen an einen Arzt zur Begutachtung und individuelle Therapie (z. B. Psychotherapie) sowie die Prüfung der beruflichen und medizinischen Beurteilungen des Bediensteten, wodurch die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder eine Anpassung seiner Arbeitszeit, Zuständigkeiten und Aufgaben notwendig werden kann.

In seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2011 (Fall 2011-0752) kam der EDSB zu dem Schluss, dass einige Elemente der Verarbeitung gegen die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit verstießen und die Datenqualitätsgrundsätze der Zweckentsprechung, Erheblichkeit, Verhältnismäßigkeit und sachlichen Richtigkeit verletzen, und verhängte daher ein **vorübergehendes Verbot der Verarbeitung**. Der EDSB stellte fest, zwar sei der erklärte Zweck der zu prüfenden Verarbeitung eindeutig die Feststellung der Arbeitsfähigkeit aus arbeits- und präventivmedizinischer Sicht, jedoch sei darauf hinzuweisen, dass nur medizinische Sachverständige – und nicht etwa der Referatsleiter oder die Sektion HR – in der Lage seien, diese Fragen abschließend zu bewerten. Weitere Bedenken betrafen die Frage, wie die EU-OSHA sicherstellen könnte, dass die betroffene Person ihre Einwilligung unter den gegebenen Umständen in voller Sachkenntnis und freiwillig gibt und dass nur Daten erhoben, verarbeitet und weitergeleitet werden, die den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben worden sind, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

2.3.4. Konsultationen bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle

Die bloße Möglichkeit, dass in einem Fall **sensible Daten** vorliegen, bedingt nicht automatisch eine Vorabkontrolle. Dennoch sollte im Falle der Verarbeitung sensibler Daten, wie beispielsweise von gesundheitsbezogenen Daten oder Daten über straf- bzw. zivilrechtliche Delikte, besonderes Augenmerk auf die Einführung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 22 der Verordnung gelegt werden.

In Zweifelsfällen können die Organe und Einrichtungen der EU nach Maßgabe vom Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung den EDSB bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle konsultieren. Im Jahr 2011 gingen beim EDSB 13 solche Konsultationsersuchen von behördlichen Datenschutzbeauftragten ein. Der EDSB befasste sich unter anderem mit Verarbeitungsvorgängen hinsichtlich der Mobilität im Zusammenhang mit Umstrukturierungen und der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Mobiltelefon, E-Mail und Internet).

2.3.5. Meldungen, denen keine Vorabkontrolle folgte oder die zurückgezogen wurden

Im Jahr 2011 wurde in sechs Fällen nach sorgfältiger Analyse eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten. In solchen Fällen (auch bezeichnet als „Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen“) kann der EDSB dennoch Empfehlungen abgeben. Darüber hinaus wurde eine Meldung zurückgezogen und eine Meldung ersetzt.

*In seiner Stellungnahme vom 12. November 2009 (Fall 2009-0477) zum geplanten Abgleich der Gleitzeiterfassung mit Daten zum physischen Zugang, die vom Rat der Europäischen Union erhoben wurden, bekräftigte der EDSB seine Zweifel hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des geplanten Verarbeitungsvorgangs. Er wies darauf hin, dass der Verarbeitungsvorgang auf mehreren Ebenen gegen die Verordnung verstoßen würde (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, Zweckänderung, Datenqualität), wenn der Abgleich der Gleitzeiterfassung anhand von Daten über physische Zugangsüberprüfungen, wie in der Meldung beschrieben, außerhalb des Rahmens einer Verwaltungsuntersuchung ausgeführt werden sollte. Am 6. Juli 2011 wurde der EDSB mit Schreiben des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates darüber in Kenntnis gesetzt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nach der vorstehenden Stellungnahme des EDSB im Rahmen der Vorabkontrolle **die Meldung zurückgezogen** habe und das geplante System nicht eingeführt worden sei.*

2.3.6. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle

Der EDSB schließt Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle in der Regel mit der Erklärung ab, dass die Verarbeitung nicht gegen die Verordnung verstößt, sofern bestimmte Empfehlungen umgesetzt werden. Empfehlungen werden auch abgegeben, wenn ein Fall daraufhin geprüft wird, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und sich zeigt, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB die ihm nach Maßgabe von Artikel 47 der Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben.

Bisher sind die Organe und Einrichtungen den Empfehlungen des EDSB stets bereitwillig gefolgt, und es waren keine Durchführungsbeschlüsse erforderlich. In dem förmlichen Schreiben, das mit seinen Stellungnahmen übermittelt wird, verlangt der EDSB, dass ihm die Organe und Einrichtungen innerhalb von drei Monaten mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben.

Nach Auffassung des EDSB ist diese Weiterverfolgung **für die Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung** der Verordnung **von ausschlaggebender Bedeutung**. Im Einklang mit seinem 2010 veröffentlichten Strategiepapier zur „Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“ geht der EDSB davon aus, dass die betreffenden Organe und Einrichtungen über die Umsetzung der von ihm abgegebenen Empfehlungen **Rechenschaft** ablegen.

Das bedeutet, sie tragen die Verantwortung für diese Umsetzung und müssen dies gegenüber dem EDSB belegen können. Kommt ein Organ oder eine Einrichtung den Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.

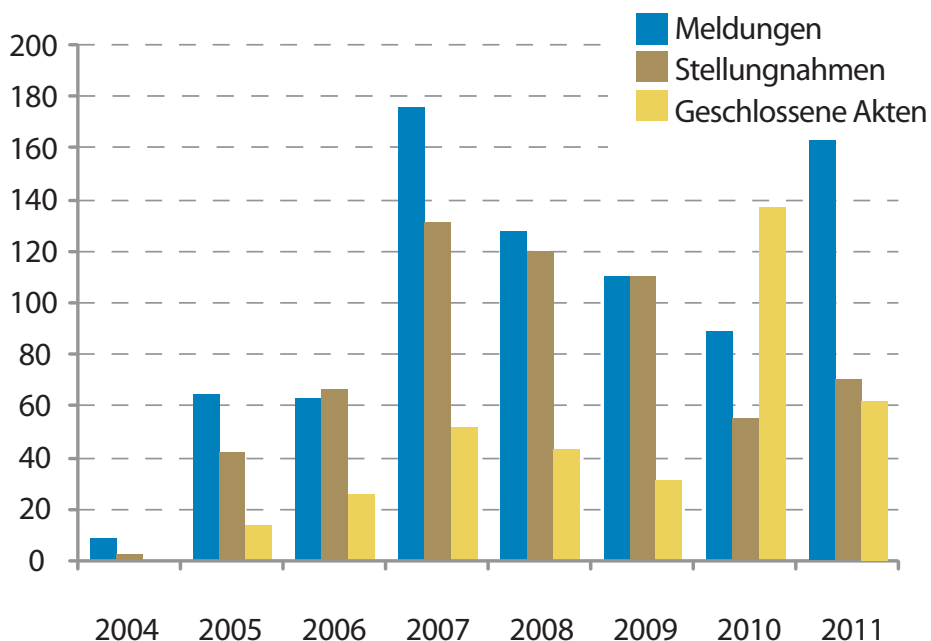
2.3.7. Fazit

Die 71 Stellungnahmen des EDSB im Rahmen der Vorabkontrolle vermittelten wertvolle Einblicke in die Verarbeitungen bei den europäischen Verwaltungen und gaben dem EDSB die Gelegenheit, sein Fachwissen auszubauen und allgemeine Orientierungsleitlinien in bestimmten Bereichen vorzugeben, wie beispielsweise im Hinblick auf vielen Organen und Einrichtungen gemeinsame Verwaltungsverfahren.

Besonders deutlich zeigt sich dies bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Personalbeurteilungen und Anti-Mobbing-Verfahren (siehe Abschnitt 2.7., Thematische Leitlinien). Der EDSB wird auch künftig solche Leitlinien für Organe und Agenturen bereitstellen und für eine weitere Vereinfachung des Meldeverfahrens für die Agenturen Sorge tragen.

Im Jahr 2011 schloss der EDSB bei der Weiterverfolgung seiner Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen 62 Fälle ab. Der EDSB wird die Folgemaßnahmen auch weiterhin sorgfältig beobachten, um sicherzustellen, dass die Organe und Agenturen die von ihm abgegebenen Empfehlungen zügig und in zufriedenstellender Weise umsetzen.

Situation im Vergleich



2.4. Beschwerden

2.4.1. Mandat des EDSB

Zu den Hauptaufgaben des EDSB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gehört, dass er „[Beschwerden] hört und prüft“ und „von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch[führt]“ (Artikel 46).

Grundsätzlich kann eine Beschwerde von einer Einzelperson nur bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen ihre Rechte betreffend den Schutz ihrer

personenbezogenen Daten vorgebracht werden. Allerdings können EU-Beamte und -Bedienstete unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer direkt von der Datenverarbeitung betroffen ist oder nicht, mutmaßliche Verstöße beanstanden. Auch das Statut der Beamten der Europäischen Union gestattet die Einreichung einer Beschwerde beim EDSB (Artikel 90b).

Nach der Verordnung kann der EDSB nur Beschwerden prüfen, die von **natürlichen Personen** eingereicht werden. Beschwerden, die von Unternehmen oder anderen juristischen Personen eingereicht werden, sind nicht zulässig.

Beschwerdeführer müssen ferner ihren Namen angeben; anonyme Anfragen werden daher nicht als „Beschwerden“ behandelt. Anonyme Angaben können jedoch im Rahmen eines anderen Verfahrens (z. B. einer selbst eingeleiteten Untersuchung oder eines Ersuchens um Übermittlung einer Meldung bezüglich einer Datenverarbeitung und dergleichen) berücksichtigt werden.

Eine Beschwerde beim EDSB darf nur die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Der EDSB befasst sich nicht mit allgemeinen Missständen in der Verwaltungstätigkeit, der inhaltlichen Änderung von Dokumenten, die ein Beschwerdeführer anzufechten wünscht, oder der Gewährung von Schadensersatzzahlungen.

Ein Bediensteter eines EU-Organs beschwerte sich darüber, dass ihm der Zugang zu einigen Daten in Dokumenten verweigert wurde, die im Rahmen einer vergleichenden Würdigung in verschiedenen Phasen des streitigen Verfahrens zur Vergabe von Verdienstpunkten erstellt wurden. Er ersuchte den EDSB, das Organ anzuweisen, ihm Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu gewähren, da sie personenbezogene Daten über ihn enthielten. Das Organ behauptete jedoch, das fragliche Dokument habe es nie gegeben. Der Beschwerdeführer vertrat daher die Auffassung, das Organ sollte die „nicht verfügbaren“ Dokumente erstellen. Der EDSB folgte der Argumentation des Beschwerdeführers nicht. Tatsächlich fällt eine Verdachtsmeldung, der zufolge ein Organ ein Verwaltungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, weil es versäumt hat, alle relevanten Dokumente zu erstellen, nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutzvorschriften. Daher wurde in diesem Fall kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen festgestellt.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, gegen die eine Beschwerde eingelegt wird, muss es sich um eine Tätigkeit **eines Organs oder einer**

Einrichtung der EU handeln. Im Übrigen ist der EDSB keine Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden.

Ein Drittstaatsangehöriger legte beim EDSB Beschwerde darüber ein, dass ihm und seiner Familie offenbar auf der Grundlage von Informationen aus dem Schengen-Informationssystem (SIS) ein Visum für die Einreise in den Schengen-Raum versagt worden war. Der Beschwerdeführer ersuchte den EDSB, ihm Zugang zu den im SIS erfassten personenbezogenen Daten der gesamten Familie zu gewähren. Es trifft zwar zu, dass das SIS nach Maßgabe des EU-Rechts geschaffen wurde. Wenn es jedoch um das Auskunftsrecht der betroffenen Personen geht, wird die Aufsicht nicht vom EDSB, sondern von den nationalen Datenschutzbehörden auf einzelstaatlicher Ebene ausgeübt. Daher wurde dem Beschwerdeführer empfohlen, sich nach Maßgabe des geltenden Schengen-Übereinkommens an die zuständige nationale Datenschutzbehörde zu wenden.

2.4.2. Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden

Der EDSB bearbeitet Beschwerden nach Maßgabe des bestehenden Rechtsrahmens, der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts und der für alle Organe und Einrichtungen der EU geltenden guten Verwaltungspraxis. Im Dezember 2009 verabschiedete der EDSB einen **internen Leitfaden**, der den Mitarbeitern Leitlinien für die Bearbeitung von Beschwerden

an die Hand geben soll. Dieser Leitfaden wurde im September 2011 aktualisiert, um der veränderten Organisationsstruktur des EDSB und den jüngsten Entwicklungen in der Praxis der Bearbeitung von Beschwerden Rechnung zu tragen. Ferner führte der EDSB ein **statistisches Instrument** zur Überwachung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beschwerden ein, das insbesondere zur Überwachung der Fortschritte in bestimmten Fällen dienen soll.

In allen Phasen der Bearbeitung einer Beschwerde hält sich der EDSB an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit. Unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung führt er angemessene Maßnahmen durch, bei denen er Folgendes in Betracht zieht:

- die Art und Schwere des behaupteten Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen;
- die Höhe des Schadens, den eine oder mehrere betroffene Personen als Folge des Verstoßes erlitten haben können;
- die potenzielle gesamte Tragweite des Falles in Bezug auf sonstige berührte öffentliche und/oder private Interessen;
- die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden kann;
- den genauen Zeitpunkt der Vorkommnisse, jede Verhaltensweise, die keine Auswirkungen mehr zu verzeichnen hat, die Beseitigung solcher Auswirkungen oder eine geeignete Garantie für deren Beseitigung.

Im Februar 2011 verbesserte der EDSB das Verfahren der Einreichung von Beschwerden durch die Bereitstellung eines interaktiven **Online-Beschwerdeformulars** auf seiner Website. Eine vorläufige Fassung dieses Formulars ist seit Anfang 2010 auf der Website des EDSB verfügbar. Dieses Formular hilft den Beschwerdeführern bei der Beurteilung der Zulässigkeit ihrer Beschwerde und dabei, dem EDSB nur relevante Angelegenheiten vorzutragen. Zudem ermöglicht es dem EDSB, vollständigere und relevantere Informationen zu erhalten, sodass die Bearbeitung der Beschwerden beschleunigt und die Zahl der offenkundig unzulässigen Beschwerden verringert werden kann. Das Formular liegt in englischer, französischer und deutscher Sprache vor. Seit September 2011 wird

ein Beschwerdeführer, der per E-Mail eine Beschwerde in einer dieser Sprachen einreicht, aufgefordert, das Online-Formular auszufüllen. Durch diese Maßnahme ging die Zahl unzulässiger Beschwerden im letzten Vierteljahr 2011 um etwa 60 % zurück.

Jede beim EDSB eingegangene Beschwerde wird sorgfältig geprüft. Die Vorabprüfung einer Beschwerde dient im Besonderen der Feststellung, ob eine Beschwerde die Voraussetzungen für eine weitergehende Untersuchung erfüllt, und ferner, ob es ausreichende Gründe für eine Untersuchung gibt.

Eine Beschwerde, die **nicht in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich des EDSB fällt**, wird für unzulässig erklärt, und der Beschwerdeführer wird hiervon in Kenntnis gesetzt. In solchen Fällen verweist der EDSB den Beschwerdeführer gegebenenfalls an andere zuständige Stellen (z. B. den Gerichtshof, den Bürgerbeauftragten, einzelstaatliche Datenschutzbehörden usw.), bei denen die Beschwerde eingereicht werden kann.

Beschwerden, die **offenkundig unbedeutende** Tatsachen vorbringen oder deren Untersuchung **unverhältnismäßige Anstrengungen** erfordern würde, werden nicht weiter verfolgt. Der EDSB kann nur Beschwerden prüfen, die einen **tatsächlichen oder potenziellen** und nicht nur rein hypothetischen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Dabei prüft er unter anderem, welche alternativen Möglichkeiten zur Klärung der betreffenden Frage durch den Beschwerdeführer oder den EDSB bestehen. So kann der EDSB beispielsweise sowohl eine Untersuchung aus eigener Initiative zu einem allgemeinen Problem einleiten als auch eine Untersuchung zu einem von dem Beschwerdeführer vorgebrachten Einzelfall durchführen. In diesen Fällen wird der Beschwerdeführer über alle verfügbaren Verfahrensweisen unterrichtet.

Ein Bediensteter übermittelte dem EDSB einen umfangreichen Schriftverkehr mit dem Organ, bei dem er beschäftigt war, und ersuchte den EDSB, alle vorgelegten Dokumente auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hin zu überprüfen. Der Beschwerdeführer formulierte weder einen konkreten Verdacht auf einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen, noch nannte er Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente für einen solchen Verstoß. Der EDSB vertrat die Auffassung, dass die Beschwerde keinen tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen betreffe, und beschloss, den Fall ohne weitergehende Untersuchung abzuschließen.

Eine Beschwerde ist grundsätzlich **unzulässig**, wenn sich der Beschwerdeführer **nicht zuerst an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung gewandt hat**, um Abhilfe zu schaffen. Falls sich der Beschwerdeführer nicht an das Organ oder die Einrichtung gewandt hat, sollte er dem EDSB hinreichende Gründe dafür nennen, warum er dies unterlassen hat.

Wenn die Angelegenheit bereits von Verwaltungsstellen geprüft wird, z.B. wenn eine interne Untersuchung durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung im Gange ist, ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig. Der EDSB kann jedoch auf der Grundlage der besonderen Sachlage des jeweiligen Falles entscheiden, die Ergebnisse dieser Verwaltungsverfahren abzuwarten, bevor er eine Untersuchung einleitet. Demgegenüber wird die Beschwerde für unzulässig erklärt, wenn die gleiche Angelegenheit (der gleiche Sachverhalt) bereits von einem Gericht geprüft wird.

Um eine einheitliche Behandlung von Beschwerden im Hinblick auf den Datenschutz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, haben der **Europäische Bürgerbeauftragte** und der EDSB im November 2006 eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet. In dieser Absichtserklärung heißt es unter anderem, dass eine Beschwerde, die bereits untersucht wurde, nicht durch die jeweils andere Einrichtung wieder aufgenommen werden sollte, sofern keine bedeutenden neuen Erkenntnisse unterbreitet werden.

Bezüglich der geltenden **Fristen** ist eine Beschwerde beim EDSB grundsätzlich unzulässig, wenn der beanstandete Sachverhalt mindestens zwei Jahre zurückliegt. Die Zweijahresfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Wird eine Beschwerde als zulässig erachtet, leitet der EDSB **eine Untersuchung** in angemessenem Umfang ein. Diese Untersuchung kann ein Auskunftsgesuch an das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung, eine Überprüfung relevanter Unterlagen, ein Treffen mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eine Inspektion vor Ort umfassen. Der EDSB ist befugt, von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung Zugang zu allen personenbezogenen Daten und zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu verlangen. Zudem kann er Zugang zu allen Räumlichkeiten erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher,

ein Organ oder eine Einrichtung seine/ihre Tätigkeiten ausübt.

Am Ende der Untersuchung wird dem Beschwerdeführer wie auch dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen eine **Entscheidung** zugesandt. In seiner Entscheidung legt der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Standpunkt zu einer möglichen Verletzung der Datenschutzbestimmungen durch das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung dar. Die **Kompetenzen des EDSB** sind umfassend: So kann er die betroffenen Personen beraten, den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder warnen, aber auch die Verarbeitung von Daten verbieten oder in der jeweiligen Sache den Gerichtshof anrufen.

Jede betroffene Partei kann innerhalb eines Monats ab dem Tag der Entscheidung den EDSB um eine **Überprüfung** seiner Entscheidung ersuchen. Betroffene Parteien können auch direkt beim Gerichtshof gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Im Jahr 2011 wurde keine Entscheidung des EDSB von Beschwerdeführern angefochten.

In einem Fall focht der für die Verarbeitung Verantwortliche die Entscheidung des EDSB vor dem Gericht an (Rechtssache T-345/11). Der Antrag wurde vom Gericht aus formalen Gründen abgelehnt. Den Gegenstand der Rechtssache erörterte das Gericht nicht.

2.4.3. Vertraulichkeitsgarantie für die Beschwerdeführer

*Der EDSB erkennt an, dass einige Beschwerdeführer ihre berufliche Laufbahn riskieren, wenn sie Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen melden, und dass den Beschwerdeführern und Hinweisgebern, die dies wünschen, daher **Vertraulichkeit** zuzusichern ist. Andererseits hat sich der EDSB dazu verpflichtet, auf **transparente Weise** zu arbeiten und zumindest die Grundzüge seiner Entscheidungen zu veröffentlichen. Die internen Verfahren des EDSB spiegeln diese heikle Gratwanderung wider.*

Beschwerden werden in aller Regel vertraulich behandelt. **Vertrauliche Behandlung** bedeutet, dass personenbezogene Daten nicht an Personen



Der EDSB sichert den Beschwerdeführern und Hinweisgebern, die dies wünschen, Vertraulichkeit und Anonymität zu.

außerhalb des EDSB weitergegeben werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung zu gewährleisten, kann es jedoch notwendig sein, die relevanten Dienststellen des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung und beteiligte Dritte über den Inhalt der Beschwerde und die Identität des Beschwerdeführers zu informieren. Der EDSB nimmt außerdem den behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Organs bzw. der jeweiligen Einrichtung beim gesamten Schriftwechsel zwischen dem EDSB und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung in den Verteiler auf.

Wenn der Beschwerdeführer gegenüber dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder Dritten seine **Anonymität** wahren möchte, wird er aufgefordert, seine Gründe hierfür zu erläutern. Der EDSB analysiert daraufhin die Argumente des Beschwerdeführers und prüft die Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der anschließenden Untersuchung durch den EDSB. Entscheidet der EDSB, dass er die Anonymität des Beschwerdeführers nicht gewährleisten will, so erläutert er seine Beweggründe hierfür und fragt den Beschwerdeführer, ob er damit einverstanden ist, dass der EDSB die Beschwerde untersucht, ohne seine Anonymität zu gewährleisten, oder ob er die Beschwerde lieber zurückziehen möchte. Entscheidet sich der Beschwerdeführer dazu, die Beschwerde zurückzuziehen, wird das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung nicht über das Vorliegen der Beschwerde in Kenntnis gesetzt. In einem solchen Fall kann der EDSB andere Schritte in Bezug auf

diese Angelegenheit ergreifen, ohne das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung über die Beschwerde in Kenntnis zu setzen. So kann er etwa aus eigener Initiative eine Untersuchung einleiten oder um die Meldung einer Datenverarbeitung ersuchen.

Bei Beendigung einer Untersuchung bleiben grundsätzlich alle **mit der Beschwerde in Zusammenhang stehenden Dokumente**, einschließlich der endgültigen Entscheidung, vertraulich. Sie werden weder in vollständiger Form veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben. Auf der Website des EDSB und in seinem Jahresbericht kann jedoch eine anonymisierte Zusammenfassung der Beschwerde in einer Form veröffentlicht werden, die keine Identifizierung des Beschwerdeführers oder beteiligter Dritter zulässt. In wichtigen Fällen kann der EDSB auch beschließen, die endgültige Entscheidung in vollem Umfang zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung muss in einer Form erfolgen, die etwaige Anträge eines Beschwerdeführers auf Vertraulichkeit berücksichtigt und daher keine Identifizierung des Beschwerdeführers oder anderer beteiligter Personen zulässt.

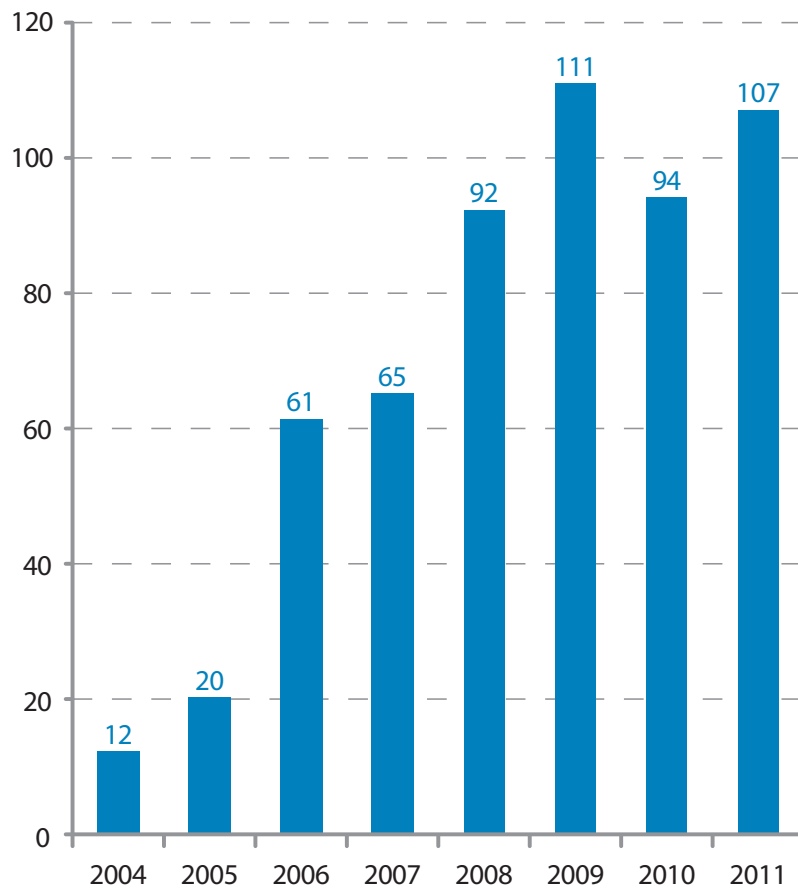
2.4.4. Behandelte Beschwerden im Jahr 2011

2.4.4.1. Anzahl der Beschwerden

Im Jahr 2011 nahmen Zahl und Komplexität der vom EDSB entgegengenommenen Beschwerden zu. **Im Jahr 2011 gingen beim EDSB 107 Beschwerden ein** (ein Anstieg um 14 % gegenüber 2010). Davon waren **81 Beschwerden unzulässig**, in den meisten Fällen, weil sie sich auf die Verarbeitung von Daten auf einzelstaatlicher Ebene bezogen und nicht etwa auf eine Verarbeitung durch ein Organ oder eine Einrichtung der EU.

Die verbleibenden 26 Beschwerden erforderten eine eingehendere Untersuchung (ein Anstieg um 4 % gegenüber dem Vorjahr). Darüber hinaus befanden sich neun zulässige Beschwerden, die in früheren Jahren eingereicht worden waren (eine im Jahr 2008, fünf im Jahr 2009 und drei im Jahr 2010), am 31. Dezember 2011 noch in der Untersuchungs-, Prüf- oder Follow-up-Phase.

Zahl der eingegangenen Beschwerden



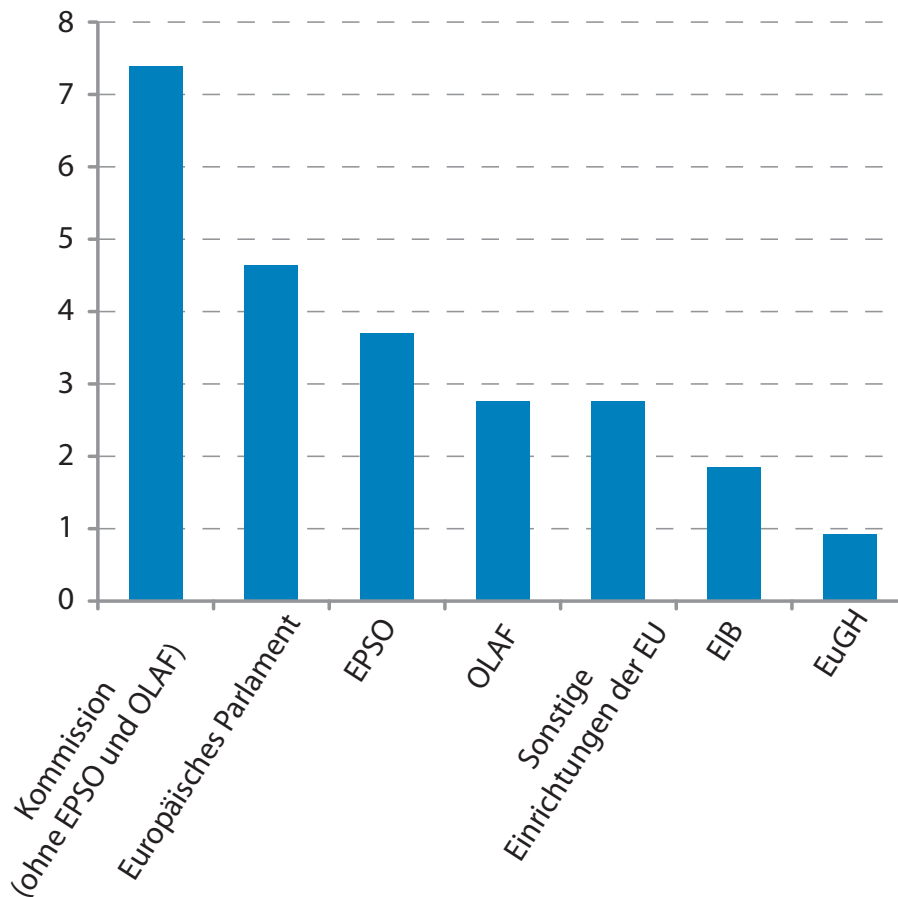
2.4.4.2. Beschwerdeführer

Von den 107 eingegangenen Beschwerden wurden 19 (18 %) von Bediensteten der Organe oder Einrichtungen der EU eingereicht, einschließlich ehemaliger Bediensteter und Stellenbewerbern. Bei den übrigen 88 Beschwerden stand der Beschwerdeführer offenbar in keinem Beschäftigungsverhältnis zur EU-Verwaltung.

2.4.4.3. Von Beschwerden betroffene Organe und Einrichtungen

Von den im Jahr 2011 eingereichten 26 zulässigen Beschwerden richteten sich die meisten gegen die **Europäische Kommission**, das **Europäische Parlament**, das **OLAF** und das **EPSO**. Dies war zu erwarten, da die Europäische Kommission und das Europäische Parlament mehr personenbezogene Daten verarbeiten als andere Organe und Einrichtungen der EU. Die relativ hohe Zahl der Beschwerden gegen das OLAF und das EPSO dürfte auf die Art der Tätigkeiten dieser Einrichtungen zurückzuführen sein.

Betroffene Organe und Einrichtungen der EU



2.4.4.4. Sprache der Beschwerden

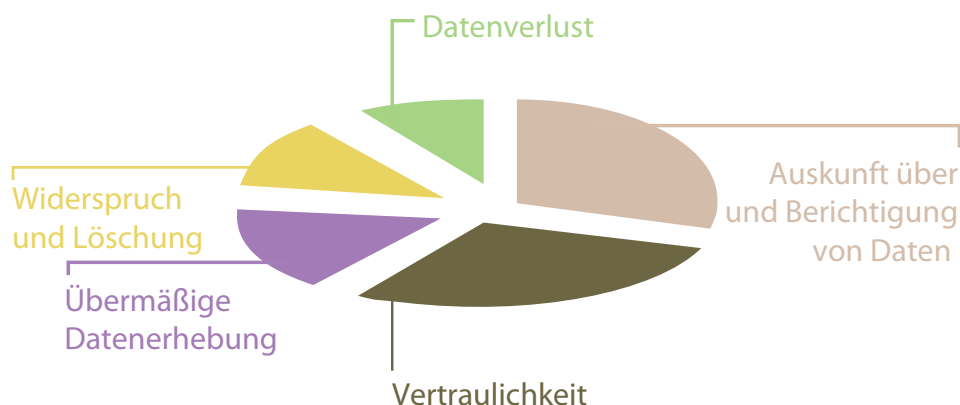
Die meisten Beschwerden wurden auf Englisch (57 %), Französisch (20 %) oder Deutsch (15 %) eingereicht. Beschwerden in anderen Sprachen kamen vergleichsweise selten vor (8 %).

2.4.4.5. Art der mutmaßlichen Verstöße

Im Jahr 2011 brachten die Beschwerdeführer in erster Linie die folgenden Verstöße vor:

- Verstöße gegen die Rechte der betroffenen Personen, wie beispielsweise gegen das Recht auf Auskunft und Berichtigung (30 %) oder das Recht auf Widerspruch und Löschung (13 %);
- Verstöße gegen die Vertraulichkeit (30 %), übermäßige Erhebung personenbezogener Daten (17 %), Datenverlust (9 %).

Art der mutmaßlichen Verstöße



2.4.4.6. Ergebnisse der Untersuchungen des EDSB

In 15 der im Jahr 2011 untersuchten Fälle stellte der EDSB fest, dass kein Verstoß gegen die Daten

schutzbestimmungen vorlag oder dass die notwendigen Maßnahmen für die Einhaltung der Bestimmungen von den für die Verarbeitung Verantwortlichen während der Untersuchung des EDSB ergriffen worden waren.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Beamten zu einem anderen Organ erhielt der EDSB eine Beschwerde bezüglich der Übermittlung der Fehlzeiten des Beamten aus medizinischen Gründen während der vergangenen drei Jahre. Der EDSB bestätigte, dass diese Übermittlung tatsächlich erforderlich ist, damit das Organ, zu dem der Beamte wechselt, seinen Pflichten nach Artikel 59 Absatz 4 des Statuts der Beamten nachkommen kann. Daher kam der EDSB in diesem Fall zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen stattgefunden habe.

In zwei anderen Fällen hingegen wurden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen

festgestellt und Empfehlungen ausgesprochen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen richteten.

Beim EDSB ging eine Beschwerde darüber ein, dass einige Dokumente mit überaus sensiblen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers und anderer Personen mehrere Wochen lang auf dem Server einer EU-Einrichtung für alle Bediensteten abrufbar gewesen waren. Der Zugang zu diesen Dokumenten wurde von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erst nach Beanstandung durch den Beschwerdeführer eingeschränkt. Nach einer Untersuchung der Angelegenheit befand der EDSB, dass die unbefugte Weitergabe der in den betreffenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dargestellt habe. Um für die Zukunft das Risiko der Wiederholung einer derartigen Situation zu verringern, empfahl der EDSB dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einführung eines umfassenden Systems von Zugriffsrechten für unterschiedliche Bereiche des Servers.

In einem Fall wurde ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt, wobei

dieser nicht dem für die Verarbeitung Verantwortlichen anzulasten war.

Beim EDSB ging eine Beschwerde eines Bewerbers in einem EPSO-Auswahlverfahren darüber ein, dass ein Dokument mit sensiblen personenbezogenen Daten vom Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens an eine verfahrensfremde Person übermittelt worden war. Nach einer Untersuchung der Angelegenheit befand der EDSB, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene Maßnahmen ergriffen habe, um eine solche unbefugte Weitergabe zu verhindern und insbesondere zu gewährleisten, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Erklärung unterzeichneten, mit der sie ausdrücklich über ihre Geheimhaltungspflicht unterrichtet würden. Der EDSB kam zu dem Schluss, dass die Weitergabe personenbezogener Daten rechtswidrig und einem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses anzulasten gewesen sei. Der EDSB forderte die Anstellungsbehörde auf, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen das betreffende Mitglied des Prüfungsausschusses in Erwägung zu ziehen.

2.5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

Der EDSB ist für die Überwachung und **Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001** zuständig. Die Überwachung erfolgt im Wege regelmäßiger **allgemeiner Umfragen**. Neben dieser **allgemeinen Bestandsaufnahme** wurden auch **gezielte Überwachungsmaßnahmen** durchgeführt, wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Einige dieser Überwachungsmaßnahmen beschränkten sich auf **schriftliche Kontakte**, während andere in Form eines eintägigen **Kontrollbesuchs** bei der betreffenden Einrichtung erfolgten, um gegen etwaige Verstöße gegen die Verordnung vorzugehen. Schließlich wurden in bestimmten Organen und Einrichtungen **Inspektionen** zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in speziellen Bereichen durchgeführt.

2.5.1. Allgemeine Überwachung und Überprüfung: Umfrage 2011

In seinem Strategiepapier vom Dezember 2010⁶ kündigte der EDSB an, er werde „diese regelmäßigen ‚Umfragen‘ auch künftig fortführen, um sicherzugehen, dass er über ein repräsentatives Bild von der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den Organen/Einrichtungen der EU verfügt, und um angemessene interne Ziele festzusetzen, um seine Ergebnisse umsetzen zu können“.

Im April 2011 leitete der EDSB seine dritte allgemeine Bestandsaufnahme in die Wege. Die Umfrage deckte ein weites Feld ab, nämlich sechs Organe und 52 Einrichtungen der EU, und konzentrierte sich auf Aspekte, die deutliche Hinweise auf die von Organen und Einrichtungen erzielten Fortschritte bei der Anwendung der Verordnung geben. Die Schlussfolgerungen aus dieser Umfrage wurden in einem Bericht zusammengetragen.

Die Analyse und der Bericht basierten auf den Antworten, die bis September 2011 von den Organen und Einrichtungen der EU (einschließlich der Einrichtungen der früheren zweiten und dritten Säule) auf Schreiben des EDSB mit gezielten Fragen eingegangen waren. Inhaltlich unterschieden sich die Schreiben des EDSB nach Status der Organe und Einrichtungen geringfügig: Es wurde unterschieden, ob es sich um relativ neue oder seit längerem bestehende Einrichtungen handelte und ob diese einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt hatten oder nicht.

Die Antworten wurden nach Gruppen von Organen und Einrichtungen in einer vergleichenden Tabelle dargestellt. Anhand der in den einzelnen Gruppen erzielten Ergebnisse wurden **Richtwerte** festgelegt, die Auskunft über den Schwellenwert geben, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er von einem Organ oder einer Einrichtung der betreffenden Gruppe auf jeden Fall erreicht werden kann. Diese Richtwerte wurden vom EDSB *in concreto* festgelegt, ergeben sich also aus den festgestellten Tatsachen und ermöglichen einen **Vergleich mit einem bestimmten Umfeld**.

⁶ Siehe Strategiepapier des EDSB vom 13. Dezember 2010 zur „Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“, S. 8.

Diese allgemeine Umfrage wurde als Teil der Durchsetzungsstrategie des EDSB der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie unterstreicht die von den Organen und Einrichtungen erzielten Fortschritte, zeigt aber auch bestehende Defizite in Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auf.

Die Schlussfolgerungen dieser Umfrage werden vom EDSB bei der Planung seiner künftigen Aufsichts- und Durchsetzungsaktivitäten berücksichtigt. Dieses Programm wird eine Kombination von **Leitlinien** für Organe und Einrichtungen, **Durchsetzungsmaßnahmen** und weiteren Maßnahmen zur Förderung der **Rechenschaftspflicht** sein. So wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Umfrage 2011 insbesondere Inspektionsbesuche geplant, die aufgrund eines offensichtlichen Mangels an Engagement eines Organs oder einer Einrichtung angezeigt erschienen.

2.5.2. Gezielte Überwachung

Einstellungsuntersuchung durch den Ärztlichen Dienst des Europäischen Parlaments (Fall 2010-0279)

Im Laufe des Jahres 2010 stellten einige MdEP im Falle der akkreditierten parlamentarischen Assistenten die Angemessenheit der Nutzung des medizinischen Fragebogens bei der Einstellungsuntersuchung infrage. Am 17. März 2011 führte der EDSB eine Untersuchung durch, um Informationen über die diesbezügliche Praxis des Ärztlichen Dienstes des Europäischen Parlaments zu gewinnen.

Nach Analyse der im Rahmen der Untersuchung erhobenen Informationen empfahl der EDSB dem Ärztlichen Dienst des Parlaments, den akkreditierten Assistenten folgende Punkte konkret mitzuteilen:

- Status des medizinischen Fragebogens: Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich alle Fragen für notwendig und relevant zu erachten sind und dass bei Nichtbeantwortung bestimmter Fragen die Ärzte empirisch und auf der Grundlage der ärztlichen Untersuchung beurteilen werden, welche Informationen relevant sind oder nicht.
- Folgen der Nichtbeantwortung von Fragen, die von den Ärzten für notwendig erachtet werden, und der Verweigerung der Teilnahme an der Einstellungsuntersuchung.

Zweitens empfahl der EDSB, für alle Beteiligten im Ärztlichen Dienst schriftlich dokumentierte Leitlinien für die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der Einstellungsuntersuchung auszuarbeiten.

Im Rahmen der Folgemaßnahmen erklärte der EDSB den Fall für abgeschlossen, sofern das Europäische Parlament allen Beteiligten seines Ärztlichen Dienstes die dokumentierten Leitlinien mitteilt und dafür Sorge trägt, dass sie diese strikt befolgen.

Besuche bei verschiedenen Agenturen

Aufgrund einiger Fragen, die im Zuge der 2009 durchgeführten Bestandsaufnahme und der diesbezüglichen Folgemaßnahmen aufgeworfen wurden, besuchte der EDSB von Januar bis September 2011 verschiedene EU-Agenturen, um deren unzureichende Einhaltung der Datenschutzverordnung zu erörtern und besser zu verstehen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Europäische Eisenbahnagentur, das Gemeinschaftliche Sortenamt, die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Agentur für das Europäische GNSS.

Die Besuche liefen alle in ähnlicher Weise ab:

- Treffen zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder seinem Stellvertreter und dem Direktor der Agentur;
- weitere Treffen unter Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der für die Verarbeitungsvorgänge Verantwortlichen;
- Präsentationen zur Datenschutzverordnung und zum Ansatz des EDSB für die Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Bei diesen Treffen hatte der EDSB Gelegenheit, konkrete Bedenken zu äußern, während die Agenturen die Möglichkeit hatten, über ihre Fortschritte im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung zu berichten.

Am Ende der einzelnen Besuche wurde ein spezifischer Plan mit von den Agenturen zu ergreifenden vorrangigen Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Verordnung vereinbart, dessen Umsetzung der EDSB beobachten wird. Insgesamt

haben die besuchten Agenturen gebührende Anstrengungen unternommen. Einrichtungen, die fast keine Meldungen nach Artikel 25 aufzuweisen hatten, erreichen nunmehr eine Quote von 60 %, 70 %, 80 % und in einem Fall sogar 100 %. Ferner verfügt jede Einrichtung nun über eine gute und verständliche Bestandsaufnahme.

2.5.3. Inspektionen

Inspektionen bilden ein entscheidendes Instrument, das es dem EDSB gestattet, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen. Sie gründen sich auf Artikel 41 Absatz 2, Artikel 46 Buchstabe c und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung.

Die weitreichenden Befugnisse des EDSB, die es ihm gestatten, zu allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung der EU ihre Tätigkeiten ausüben, Zugang zu erhalten, sollen gewährleisten, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um seine Aufgabe wahrzunehmen.

Er kann aus eigener Initiative oder aufgrund einer Beschwerde Inspektionen durchführen.

Gemäß Artikel 30 der Verordnung sind die Organe und Einrichtungen der EU gehalten, den EDSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem sie auf Verlangen Auskünfte erteilen und Zugang gewähren.

Bei den Inspektionen **überprüft der EDSB die Gegebenheiten vor Ort**, um sich zu vergewissern, ob die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Nach Abschluss der Inspektionen erhalten die geprüften Organe und Einrichtungen entsprechende Rückmeldungen.

Der EDSB hat im Jahr 2011 die Folgemaßnahmen zu früheren Inspektionen fortgeführt. Im Mai 2011 führte der EDSB jeweils eine Inspektion beim Cedefop und beim OLAF durch. Nach Eingang von Beschwerden führte der EDSB ferner gezielte Inspektionen bei der EZB (im Oktober 2011) und beim OLAF (im Dezember 2011) durch.

Folgemaßnahmen zu der Inspektion bei der Gemeinsamen Forschungsstelle – Europäische Kommission

Nach seiner Inspektion vor Ort bei der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra Ende 2010 verabschiedete der EDSB einen Inspektionsbericht über die Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter der JRC sowie die verschiedenen vom Sicherheitsdienst eingeführten Verfahren (Sicherheitsüberprüfung vor der Einstellung, Sicherheitsuntersuchungen, Zugangskontrolle und Aufzeichnung von Notrufen).

Im Jahr 2011 ergriff die JRC eine Reihe von Maßnahmen, um ihre Verarbeitungsvorgänge auf der Grundlage des vom EDSB verabschiedeten Inspektionsberichts in Einklang mit der Datenschutzverordnung zu bringen. Es sind jedoch weitere Anstrengungen vonseiten der JRC erforderlich, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang zu gewährleisten. Der EDSB geht davon aus, diese Maßnahmen im Jahr 2012 abschließen zu können.

Inspektion beim Cedefop

Am 31. Mai und 1. Juni 2011 nahm der EDSB eine Inspektion vor Ort beim Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) in Thessaloniki vor. Diese Inspektion war Bestandteil des auf einer internen Risikobewertung basierenden Jahresinspektionsplans des EDSB für das Jahr 2011. Drei Hauptbereiche wurden kontrolliert: die Einstellungsverfahren mit Schwerpunkt auf den aktuellen und künftigen Verfahren, die Zugangskontrolle zu den Räumlichkeiten durch die Sicherheitsdienste sowie die Registrierung und das Verzeichnis von Mitteilungen.



Für den EDSB als Aufsichtsbehörde sind Inspektionen ein wesentliches Instrument.

Die Hintergrundinformationen für die Inspektion stammten zum einen aus Vorabkontrollen und zum anderen aus einer Analyse von Fällen, in denen der EDSB beratend tätig geworden war. Auf der Grundlage seiner Ergebnisse erstellte der EDSB einen Inspektionsbericht mit seinen Empfehlungen für eine bessere Einhaltung der EU-Datenschutzverordnung. Als Folgemaßnahme zum Inspektionsbericht übermittelte das Cedefop die getroffenen Abhilfemaßnahmen und seine Bemerkungen zu den Empfehlungen des EDSB. Dieser Fall dürfte im ersten Vierteljahr 2012 abgeschlossen werden.

Inspektion beim OLAF

Am 14. und 15. Juli 2011 führte der EDSB eine Inspektion vor Ort in den Räumlichkeiten des OLAF durch. Die Inspektion wurde auf der Grundlage von Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung als Folgemaßnahme zu verschiedenen Stellungnahmen des EDSB zu externen und internen Untersuchungsverfahren des OLAF sowie zu den physischen und elektronischen Zugangskontrollen des OLAF eingeleitet. Die Untersuchung konzentrierte sich insbesondere auf die Identifizierung betroffener Personen, die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung zur Unterrichtung betroffener Personen und die Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen bei Datenübermittlungen. Am 12. Oktober 2011 wurde ein abschließender Inspektionsbericht verabschiedet, in dem der EDSB eine Reihe von Empfehlungen aussprach, zu denen das OLAF bis Anfang 2012 Stellung beziehen soll.

Inspektion bei der Europäischen Zentralbank

Im Oktober 2011 führte der EDSB eine Inspektion bei der Europäischen Zentralbank (EZB) durch. Diese Inspektion erfolgte im Rahmen einer Untersuchung bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der internen Verwaltungsuntersuchungen. Die Inspektion bestand aus einer Vor-Ort-Überprüfung verschiedener Akten im Zusammenhang mit internen Untersuchungen, bei denen die EZB auf elektronische Akten oder Verbindungsdaten zugegriffen hatte. Im Anschluss an die Inspektion wurde der EZB eine Reihe zusätzlicher Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Verwaltungsgrundsatzes 01/2006 der EZB über interne Verwaltungsuntersuchungen und deren Grundsätze übermittelt. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

Gezielte Inspektion beim OLAF

Im Oktober 2009 gingen beim EDSB zwei Beschwerden gegen das OLAF bezüglich der Erhebung und

weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer externen Untersuchung in dem Unternehmen ein, bei dem die Beschwerdeführer beschäftigt waren. Nach sorgfältiger Analyse der Beschwerden und der diesbezüglichen Antworten des OLAF, beschloss der EDSB, die Räumlichkeiten des OLAF zu besuchen. Im Zuge des Besuchs sollten Fragen im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit der Erhebung digitaler Beweismittel, einschließlich personenbezogener Daten, mittels kriminaltechnischer Verfahren (z. B. Kopieren oder Beschlagnahmung von Festplatten) durch das OLAF geklärt werden.

Mit dem Besuch sollten die Gesamtverfahren für die Erhebung und weitere Verarbeitung digitaler Beweismittel vor, während und nach der externen Untersuchung des OLAF bewertet werden. Dabei erhielt der EDSB Zugang zu einschlägigem Material im kriminaltechnischen Labor des OLAF. Die im Zuge des Besuchs gewonnenen Informationen werden herangezogen, um die Entscheidung des EDSB bezüglich der oben genannten Beschwerden fertigzustellen.

Visa-Informationssystem

Das Visa-Informationssystem (VIS) ermöglicht den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Schengen-Raum über Kurzaufenthaltsvisa. Das VIS wurde durch die Entscheidung des Rates 2004/512/EG vom 8. Juni 2004 und die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 eingerichtet und ermöglicht den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Austausch von Daten über Visumanträge sowie über erteilte, abgelehnte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa. Im Rahmen des Betriebs des VIS werden biometrische Daten verarbeitet.

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sieht eine koordinierte Überwachung durch die nationalen Datenschutzbehörden und den EDSB vor. Insbesondere wird in der Verordnung festgelegt, dass der EDSB alle vier Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten im zentralen System und in der Kommunikationsinfrastruktur überprüft. Um diese Aufgabe zu erfüllen, stattete der EDSB im Juli und im November 2011 zwei Besuche ab. Die Besuchstermine wurden so gewählt, dass rechtzeitig vor der Freischaltung des Systems Leitlinien zur Verfügung gestellt und die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen überprüft werden konnten. Beim Besuch im November konnte der EDSB Basisdaten gewinnen, die er bei künftigen Inspektionen als Vergleichsgrundlage heranziehen kann.

2.6. Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

2.6.1. Konsultationen und Beratung nach Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d

*Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der EDSB das Recht, über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterrichtet zu werden (Artikel 28 Absatz 1). Der EDSB kann entweder auf **Ersuchen** der betreffenden Organe oder Einrichtungen oder **aus eigener Initiative** Stellungnahmen abgeben.*

Unter einer „verwaltungsrechtlichen Maßnahme“ ist ein allgemein anwendbarer Beschluss der Verwaltung zu verstehen, der sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung bezieht (z. B. Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung oder allgemeine interne Regelungen, Leitlinien oder Beschlüsse der Verwaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten).

Ferner sieht Artikel 46 Buchstabe d einen weiten materiellen Anwendungsbereich für Konsultationen vor, der alle „Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen“, umfasst. Auf dieser Grundlage berät der EDSB die Organe und Einrichtungen zu konkreten Fällen, bei denen es um Verarbeitungsvorgänge geht, oder zu allgemeinen Fragen bezüglich der Auslegung der Verordnung.

Im Rahmen der Konsultationen zu den von Organen oder Einrichtungen geplanten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen wurde im Jahr 2011 eine Vielzahl von Themen untersucht, von denen einige im Folgenden dargestellt werden.

2.6.1.1. Veröffentlichung von Arbeitnehmerfotos im Intranet

Im Rahmen des Projekts „Who is who“ sollten jeweils ein Foto der Mitarbeiter des Ausschusses der Regionen sowie ihre Aufgaben und Zuständigkeiten veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck beabsichtigte das Generalsekretariat den Mitarbeitern eine

Outlook-Nachricht zukommen zu lassen, in der sie über das Projekt sowie über die **Möglichkeit der Ablehnung (Opt-out)** der Einstellung ihres Fotos durch Anklicken der Schaltfläche „*Nein, ich möchte nicht, dass mein Foto eingestellt wird*“ unterrichtet wurden.

In seiner Antwort auf das Konsultationsersuchen hob der EDSB hervor, dass das Erfordernis der „**ohne Zweifel gegebenen Einwilligung**“ nach Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung impliziere, dass die betroffene Person in jedem Einzelfall frei und ohne Zweifel ihre Einwilligung gegeben habe. In dem vorgeschlagenen System sei nicht mit Sicherheit zu sagen gewesen, ob ein Mitarbeiter, der nichts unternimmt, damit wirklich ausdrücken will, dass sein Foto eingestellt werden darf. Die betroffenen Personen müssten in vollem Umfang erfassen können, dass und wozu sie eine Einwilligung geben. Daher sollte zur Einholung der Einwilligung am besten ein **Opt-in-Mechanismus** vorgesehen werden, bei dem der Mitarbeiter ausdrücklich und im Voraus seine Einwilligung zur Veröffentlichung seines Fotos geben muss.

Der EDSB empfahl daher, den Mitarbeitern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Einwilligung durch Anklicken einer Schaltfläche „Ja, ich wünsche die Veröffentlichung meines Fotos“ zu geben. Des Weiteren empfahl der EDSB dem AdR, die Mitarbeiter insbesondere darauf hinzuweisen, dass es ihnen völlig frei stehe, ihre Einwilligung zu geben oder zu versagen.

2.6.1.2. Rolle einer Agentur im Rahmen eines Forschungsprojekts (Begriff der Verantwortung für die Verarbeitung)

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) konsultierte den EDSB zu bestimmten rechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Beteiligung an der Durchführung einer klinischen Studie im Rahmen eines europäischen Forschungsprojekts ergeben hatten. Das Forschungsprojekt wird von einem aus 29 Mitgliedern bestehenden Konsortium durchgeführt, in dem die EMA als Koordinator mitwirkt.

Der Datenschutzbeauftragte der Agentur erkundigte sich insbesondere, ob die EMA zusammen mit allen anderen Teilnehmern des Forschungsprojekts als „**gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher**“ einzustufen sei und ob die Verarbeitung personenbezogener Daten für die klinische Studie in den Anwendungsbereich der Datenschutzverordnung falle. Am 21. März 2011 nahm

der EDSB eine Stellungnahme an, in der die folgende Aspekte des Begriffs der „Verantwortung für die Verarbeitung“ beleuchtet wurden:

- Wenngleich die EMA ausführte, dass die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch einen Lenkungsausschuss bestimmt werden, war der EDSB in diesem Fall der Ansicht, dass **der Begriff des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf das Konsortium als Ganzes analysiert werden sollte.**
- Der EDSB gelangte zu der Auffassung, dass Entscheidungen über die Durchführung der Studie von allen Mitgliedern des Konsortiums gemeinsam getroffen würden. Der EDSB war nicht in der Lage, konkret zu beurteilen, inwieweit die Mitglieder des Konsortiums – einzeln oder gemeinsam – für die Verarbeitung verantwortlich sind. Die Analyse des EDSB konzentrierte sich auf die Zuständigkeiten der EMA, die als einer der für die Verarbeitung Verantwortlichen einzustufen ist.

2.6.1.3. Durchführung von Videoüberwachung in den Räumlichkeiten einer anderen Einrichtung

Die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) konsultierte den EDSB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, wenn das Videoüberwachungssystem einer Agentur von einem Organ betrieben wird. Die Kommission ist auf der Grundlage einer „Dienstgütervereinbarung“ für die Auslegung, die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung des Videoüberwachungssystems der Agentur verantwortlich.

In seiner Erwiderung vom 28. Juli 2011 verwies der EDSB auf die Stellungnahme 1/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, in der betont werde, dass der Begriff **„für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ein funktionales Konzept sei**, das die Zuweisung der Verantwortlichkeiten anhand des tatsächlichen Einflusses ermöglichen sollte. In der Stellungnahme heißt es weiter, dass zur Ermittlung des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Zweifelsfall Elemente wie z. B. der Grad der tatsächlich von einer Partei ausgeübten Kontrolle, der den betroffenen Personen vermittelte Eindruck und die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen aufgrund dieser Außenwirkung herangezogen werden könnten.



Videoüberwachung darf nur verantwortungsvoll und mit wirksamen Garantien eingesetzt werden.

Im Lichte der vorliegenden Fakten gehe die Rolle der Kommission offenkundig über die eines reinen Auftragsverarbeiters hinaus und könne zutreffender als die Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen beschrieben werden. Der EDSB wies jedoch darauf hin, dass sich die Agentur nicht deshalb ihrer Verantwortung als für die Verarbeitung Verantwortlicher entziehen könne, weil sie einen Vertrag mit der Kommission abschließen musste, der standardmäßige Leistungen vorsehe, die die Kommission allen ihren Partnern anbiete.

Die Agentur sollte bei der Prüfung der einschlägigen Verfahren der Kommission angemessene Sorgfalt walten lassen, ihre Mitarbeiter und Besucher über die Verfahren der Kommission unterrichten und gegebenenfalls alle etwaigen Bedenken über die Rechtmäßigkeit oder alle Fragen hinsichtlich des kundenspezifischen Zuschnitts der Dienstleistungen der Kommission an diese (und letztendlich an den EDSB, falls es um die Rechtmäßigkeit bestimmter Verfahren gehe) richten.

2.6.1.4. Verarbeitung von Daten in E-Mails von Mitarbeitern

Der Gerichtshof konsultierte den EDSB zu einigen allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung bei der Bereitstellung eines E-Mail-Zugangs für Mitarbeiter. Der EDSB antwortete am 2. September 2011 und hob folgende Aspekte hervor:

- Die Bereitstellung eines E-Mail-Zugangs für Mitarbeiter entspricht der **Verarbeitung personenbezogener Daten** nach Maßgabe der Verordnung. Ein Arbeitgeber muss den darin festgelegten gesetzlichen Vorgaben und dem in Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation entsprechen.
- Zwar könnte eine bestimmte Abteilung (z. B. das IT-Referat) ausdrücklich als primär verantwortlich und als Kontaktstelle für diese Verarbeitung benannt werden, doch der Gerichtshof wird letztendlich als **für die Verarbeitung Verantwortlicher** angesehen.
- Es obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Modalitäten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der E-Mail-Nutzung festzulegen und diese den Nutzern **auf transparente Weise mitzuteilen**.



Die Nutzung von E-Mails geht mit der Verarbeitung von Daten einher.

Der EDSB empfiehlt die Verabschiedung von „**Leitlinien für die E-Mail-Nutzung**“, anhand derer Zweck und Modalitäten der Verarbeitung definiert werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt für die Notwendigkeit der Verarbeitung und die Verhältnismäßigkeit der diesbezüglich getroffenen Maßnahmen Sorge. Die Leitlinien müssen nach einer möglichen Konsultation der Personalvertreter allen Nutzern zur Kenntnis gebracht werden.

In den vorgenannten Leitlinien für die E-Mail-Nutzung sollten insbesondere folgende Aspekte definiert werden:

- **Zweck(e) der Verarbeitung** personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von E-Mails. Der Zweck muss rechtmäßig sein (z. B. Gewährleistung des Funktionierens und der Sicherheit eines E-Mail-Systems, aber nicht Kontrolle der Nutzung des Systems in einem konkreten Fall);
- Modalitäten für die **private Nutzung von E-Mails** (z. B. durch die Verpflichtung der Nutzer, in der Betreffzeile oder im Ablageordner eindeutig den privaten Charakter der Korrespondenz anzugeben);
- **Aufbewahrungsfrist(en)** für die Nachrichten und Sicherheitskopien im System gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ferner ist es ratsam, den Zeitraum anzugeben, nach dem die E-Mail-Nachrichten endgültig vom Server gelöscht werden;
- die unterschiedlichen Arten der ergriffenen **Sicherheitsmaßnahmen**;
- für die IT-Mitarbeiter festgelegte **Zugriffsrechte**, um das ordnungsgemäße Funktionieren des E-Mail-Systems zu gewährleisten;

- die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen umgesetzten **Überwachungsmaßnahmen**, die in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung stehen und für die Nutzer transparent sein müssen (keine verdeckte Überwachung der E-Mail-Nutzung). In diesem Zusammenhang wurde auf die Orientierungshilfe in dem von der Artikel-29-Arbeitsgruppe veröffentlichten Arbeitsdokument zur Überwachung der elektronischen Kommunikation von Beschäftigten hingewiesen.⁷

2.6.1.5. Nutzung statistischer Daten in einer Datenbank für die Personalbeurteilung

Die Europäische Eisenbahnagentur (ERA) konsultierte den EDSB hinsichtlich ihrer Absicht, **statistische Daten über die Zahl der im ABAC-System validierten Finanzvorgänge** („Accrual Based ACcounting – Periodenrechnung“) für die Beurteilung der für die Einleitung von Finanzvorgängen verantwortlichen Bediensteten („financial initiating

agents“) heranzuziehen. Die Daten über die tatsächliche Zahl der von jedem Bediensteten validierten Transaktionen kann in ABAC online eingesehen und auch durch Erstellung eines „Business Object Reports“ abgerufen werden.

In seiner Erwiderung vom 5. Mai 2011 vertrat der EDSB die Auffassung, die ERA habe es versäumt, die Notwendigkeit der Nutzung der ABAC-Daten für die Personalbeurteilung nachzuweisen, zumal sie bereits im Rahmen der Beurteilung der beruflichen Entwicklung entsprechende Daten erfasse. Zudem sehe keines der geltenden Rechtsinstrumente die Verarbeitung der genannten Daten für den gewünschten Zweck vor. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung muss die Verarbeitung von Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, ausdrücklich durch die jeweiligen internen Vorschriften erlaubt sein. Mithin müsse die Nutzung von Daten, die ursprünglich für die Rechnungslegung erfasst wurden, für die Zwecke der Beurteilung bestimmter Bediensteter ausdrücklich erlaubt werden.

Der EDSB ersuchte ferner darum, rechtzeitig vor der Einführung dieses neuen Verfahrens eine Meldung zur (echten) Vorabkontrolle einzureichen.

⁷ Das Dokument kann über http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2002/wp55_de.pdf abgerufen werden.



Statistiken können personenbezogene Daten enthalten.

2.7. Orientierungsvorgaben für den Datenschutz

Die bei der Anwendung der Datenschutzverordnung gesammelte Erfahrung ermöglichte es den Mitarbeitern des EDSB, ihr Fachwissen in allgemeine Orientierungsvorgaben für die Organe und Einrichtungen umzusetzen. Im Jahr 2011 bezogen sich diese Orientierungsvorgaben auf Schulungen für neue behördliche Datenschutzbeauftragte oder für die Verarbeitung Verantwortliche sowie auf thematische Leitlinien in den Bereichen Personalbeurteilung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Anti-Mobbing-Verfahren. Der EDSB erarbeitet gegenwärtig Leitlinien für Urlaub und Abwesenheiten, Ausschreibungsverfahren, Auswahl von Sachverständigen, elektronische Überwachung und Datenübermittlungen.

2.7.1. Thematische Leitlinien

Leitlinien zu Anti-Mobbing-Verfahren

Im Februar 2011 veröffentlichte der EDSB Leitlinien zu der Frage, wie die Verarbeitung personenbezogener Daten in Mobbingverfahren zu regeln ist. Die Leitlinien befassen sich mit dem informellen Verfahren, das bei den Organen und Einrichtungen der EU eingeführt wurde, um Mobbing zu begegnen, aber auch vorzubeugen. Das Dokument geht auch auf die Wahl der Vertrauenspersonen ein, die in diesem Verfahren eine entscheidende Rolle spielen.

Grundstein des informellen Verfahrens ist die von der betroffenen Person erwartete Vertraulichkeit. Von der Warte des Datenschutzes aus besteht die Herausforderung darin, die **Vertraulichkeit der Daten** zu gewährleisten, dabei aber zugleich die Prävention von Mobbing zu ermöglichen. Die Leitlinien unterscheiden daher zwischen harten (objektiven) Daten, die unter bestimmten Umständen strukturell an die Personalabteilung übermittelt werden können, um zur Aufdeckung von Mehrfach- und Wiederholungsfällen beizutragen, und weichen (subjektiven) Daten, die mit Blick auf die Wahrung des vertraulichen Charakters des Verfahrens grundsätzlich keine strukturelle Übermittlung erlauben.

Der EDSB verwies zudem nachdrücklich auf den Grundsatz, dass die betroffenen Personen ein Recht auf Auskunft und Information haben. Nach dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten in Einzelfällen Einschränkungen für diese Rechte.

Die Leitlinien sollen zum einen von den Agenturen bei der Meldung einschlägiger Verfahren zur Vorabkontrolle durch den EDSB herangezogen werden, zum anderen aber auch als praktischer Leitfaden für alle Organe und Einrichtungen dienen. Der EDSB nahm am 21. Oktober 2011 eine Sammelstellungnahme zu Meldungen von neun Agenturen zur Vorabkontrolle unter Berücksichtigung dieser Leitlinien an.

Leitlinien zu Personalbeurteilungen

Im Juli 2011 legte der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Personalbeurteilungen durch EU-Organe und -Einrichtungen vor.

Die Leitlinien sollen allen behördlichen Datenschutzbeauftragten und für die Verarbeitung Verantwortlichen praktische Orientierung und Hilfestellung bei der Aufgabe bieten, dem EDSB bestehende und/oder künftige Datenverarbeitungsvorgänge in den folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu melden:

- jährliche Beurteilung / Beurteilung der beruflichen Entwicklung,
- Probezeit,
- Beförderung von Beamten,
- Neueinstufung von Zeitbediensteten,
- Evaluierung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, als Voraussetzung für eine erste Beförderung,
- Umwandlung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag oder Verlängerung eines befristeten Vertrags,
- Zertifizierung von AST-Beamten,
- „Bescheinigungsverfahren“ („*attestation*“) im Zusammenhang mit früheren C- und D-Beamten.

Im Mai 2011 wurde das Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten zum Entwurf der Leitlinien konsultiert, und im Oktober 2011 wurden die Leitlinien bei einem Treffen mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

In den Leitlinien äußerte der EDSB seine Bedenken hinsichtlich der übermäßig langen Aufbewahrungsfrist der in der jährlichen Beurteilung, in Probezeitberichten und in den Begleitunterlagen zu anderen Beurteilungsverfahren in Personalakten erfassten personenbezogenen Daten. Er empfahl die Überprüfung der Fristen, die über die Beschäftigungsdauer des betroffenen Bediensteten hinausgehen, und schlug als vorbildliches Verfahren eine Aufbewahrungsfrist von höchstens fünf Jahren nach der jeweiligen Beurteilung vor.

Darüber hinaus wurden die behördlichen Datenschutzbeauftragten aufgefordert, dem EDSB etwaige ausstehende Meldungen bis zum 21. Oktober 2011 zu übermitteln. Bis Ende Dezember 2011 gingen 43 Meldungen von 21 Organen und Einrichtungen ein, die 57 Beurteilungsverfahren zum Gegenstand hatten. Der EDSB beabsichtigt, alle relevanten Beurteilungsverfahren in einer Sammelstellungnahme nach EU-Organ oder EU-Einrichtung zu behandeln.

Follow-up-Bericht über die Leitlinien zur Videoüberwachung

Im März 2010 verabschiedete der EDSB kraft der ihm nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übertragenen Befugnisse **Leitlinien zur Videoüberwachung**⁸.

Der im Laufe des Jahres 2011 erstellte und Anfang 2012 veröffentlichte Follow-up-Bericht enthält eine systematische Vergleichsanalyse der von insgesamt 42 Organen und Einrichtungen der EU übermittelten Lageberichte. Neben der Ermittlung vorbildlicher Verfahren werden in dem Bericht Mängel in den Organen und Einrichtungen aufgezeigt, die mit ihren Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Leitlinien im Rückstand sind. Darüber hinaus werden bestimmte Aspekte der Leitlinien erläutert, zu denen von den Einrichtungen bei der Ausarbeitung ihrer Videoüberwachungsstrategie Fragen gestellt wurden oder bei

denen im Rahmen der Analyse der Sachstandsberichte Klärungsbedarf festgestellt wurde.

Der EDSB nahm in dem Bericht die erheblichen Anstrengungen der Organe und Einrichtungen, die im Jahr 2011 ihre Sachstandsberichte vorgelegt hatten, zur Kenntnis und sah insgesamt seine Auffassung bestätigt, dass die Leitlinien zur Schärfung des Bewusstseins und zur Stärkung der Transparenz in Bezug auf Fragen der Videoüberwachung in den Organen und Einrichtungen der EU beitragen.

Allerdings war der EDSB mehr als ein Jahr nach der Verabschiedung der Leitlinien und nahezu zwei Jahre nach Einleitung des Konsultationsverfahrens darüber enttäuscht, dass die Umsetzung der Leitlinien in mehreren Organen und Einrichtungen auf Eis gelegt worden war oder erheblichen Rückstand aufwies.

2.7.2. Weiterbildung

Am 10. Februar 2011 veranstaltete der EDSB als Folgemaßnahme zu seinem Besuch bei der ENISA im September 2010 eine Weiterbildung für die Bediensteten der ENISA. Der EDSB vermittelte praktische Orientierungshilfe zum Thema „Auswahl und Einstellung von Personal“. Das Thema wurde ausgewählt, da noch eine Folgemaßnahme nach einer Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle ausstand und der EDSB bereits thematische Leitlinien zu diesem Thema veröffentlicht hatte. An der Weiterbildung nahmen Mitarbeiter der Sektion Humanressourcen, der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Direktor und der Leiter des Referats Verwaltung teil.

Am 8. Juni 2011 veranstaltete der EDSB einen eintägigen Workshop zum Datenschutz für die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Organe und Einrichtungen der EU. Ziel war die Durchführung einer Basisschulung für behördliche Datenschutzbeauftragte, und zwar insbesondere für diejenigen, die erst vor kurzem bestellt worden waren. Der Workshop begann mit einer Einführung zu den Grundsätzen und Definitionen der Datenschutzverordnung. Anschließend folgte eine Diskussionsrunde, die Präsentationen zu rechtlichen Themen umfasste (z. B. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, Rechte der betroffenen Personen, Datenübermittlung, Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen). Thema der Nachmittagssitzung war die Zusammenarbeit zwischen den behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem EDSB, wobei der Schwerpunkt auf praktischen

⁸ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-03-17_Video-surveillance_Guidelines_DE.pdf.



Bei Personalbeurteilungen verarbeiten die Organe und Einrichtungen der EU personenbezogene Daten.

Aspekten bei der Bearbeitung von Beschwerden, Verfahren für Vorabkontrollen und der Sicherheit von Verarbeitungsvorgängen lag.

Der Workshop war gut besucht, und dank der aktiven Mitwirkung der behördlichen Datenschutzbeauftragten fand ein produktiver Austausch von Erfahrungen und Bedenken statt. Der EDSB wird auf diesen Erfahrungen aufbauen und auf der Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen im Jahr 2012 einen ähnlichen Workshop für die Datenschutzkoordinatoren organisieren.

Im November 2011 führten Mitarbeiter des EDSB beim *Auditors Forum*, einer monatlichen Konferenz für die internen Prüfer der Europäischen Kommission, eine Schulung durch. Im Rahmen einer Präsentation wurde eine allgemeine Einführung zum Datenschutz und zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die internen Auditdienste in

Ausübung ihrer Pflichten gegeben. An der Weiterbildung nahmen zahlreiche Beamte und Bedienstete der Kommission teil. Zudem wurde sie über Videokonferenz von den internen Auditdiensten des Europäischen Rechnungshofes, des Gerichtshofes und der Europäischen Zentralbank verfolgt.

Auf Ersuchen des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) führten Mitarbeiter des EDSB am 1. Dezember 2011 eine allgemeine Schulung für die Mitarbeiter der TEN-T EA über den Datenschutz und die einschlägige Verordnung durch. Der erste Teil der Schulung hatte den Datenschutz und die Grundsätze der Verordnung zum Gegenstand. Anschließend folgten eine Präsentation zur Strategie des EDSB für die Einhaltung der Durchsetzung sowie eine Frage-und-Antwort-Runde. An der Schulung nahmen zahlreiche Bedienstete der TEN-T EA teil.

3

POLITIK UND BERATUNG

3.1. Jahresrückblick und wichtigste Tendenzen

Im Jahr 2011 veröffentlichte die Kommission zahlreiche Rechtsetzungsvorschläge im Datenschutzbereich und erzielte deutliche Fortschritte im Hinblick auf die Schaffung eines neuen allgemeinen und umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz in Europa.

Anfang und Ende des Jahres 2011 standen im Zeichen der laufenden Arbeiten zu den neuen Rechtsvorschriften über den Datenschutz: Der EDSB veröffentlichte am 14. Januar seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union und übermittelte im Dezember der für den neuen Rechtsrahmen zuständigen GD Justiz informelle Kommentare zu den Rechtsetzungsvorschlägen. In beiden Fällen leistete der EDSB einen substanziellen Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren und wird dies auch im Jahr 2012 tun.

Dieses Projekt war im Jahr 2011 ein wichtiges Thema auf der Agenda des EDSB und wird auch in den nächsten Jahren mit Fortschreiten des Gesetz-

gebungsverfahrens nicht an Bedeutung verlieren. Sobald die Kommission im Jahr 2012 ihren Vorschlag und die zugehörige Mitteilung vorlegt, wird der EDSB eine Stellungnahme abgeben. Anschließend wird der Vorschlag vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert.

Nach dem Trend der vergangenen Jahre hat sich die Vielfalt der bei den Stellungnahmen des EDSB behandelten Themenbereiche weiter vergrößert. Neben traditionellen Prioritäten, wie z. B. der Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts oder internationalen Datentransfers, gewinnen neue Themen an Bedeutung. Im Jahr 2011 wurde eine Reihe von Stellungnahmen zu Themen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, der Fischereiaufsicht und Agrarsubventionsregelungen veröffentlicht.

In Bezug auf den **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** war die Frage der Notwendigkeit ein ständiges Thema. Der EDSB gab mehrere Stellungnahmen ab, in denen dieser Grundsatz des Datenschutzes eine herausragende Rolle spielte. Dies war z. B. der Fall bei der Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Kommission zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung, zur Mitteilung der Kommission zur Migration und zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Verwendung von Flugpassagierdaten zu Strafverfolgungszwecken.

Notwendigkeit ist beim Datenschutz ein zentraler Begriff. Dabei ist dieser Maßstab eher nach strengen Kriterien auszulegen, die Frage der „Geeignetheit“ darf nur eine untergeordnete Rolle spielen: Eine Maßnahme kann nur dann als notwendig angesehen werden, wenn die entsprechenden Ergebnisse nicht mit anderen Mitteln hätten erreicht werden können, welche die Privatsphäre weniger stark verletzen. Insbesondere bei der Bewertung bestehender Maßnahmen muss dieser Maßstab mit äußerster Strenge angewendet werden. Dieser Beweismaßstab ist im europäischen Recht verankert und kommt in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in Luxemburg und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg regelmäßig zum Tragen, und zwar für gewöhnlich in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Des Weiteren wurde das Thema Fluggastdatensätze mehrfach behandelt: Der EDSB wurde zu Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Strafverfolgung und der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich konsultiert und gab Stellungnahmen zu den Vorschlägen für Abkommen mit den Vereinigten Staaten und Australien ab.

Die steigende Zahl der Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem **Binnenmarkt** ist eine neue Entwicklung: Der EDSB nahm Stellungnahmen u. a. zum Binnenmarkt-Informationssystem und zu außerbörslichen (OTC) Derivaten an.

Als weitere Premiere veröffentlichte der EDSB seine erste **Stellungnahme zu einem von der EU finanzierten Forschungsprojekt**, in der er Empfehlungen zu europäischen FuE-Aktivitäten aussprach. Mit dieser Stellungnahme wurde dem Strategiepapier „Der EDSB und Forschung und technologische Entwicklung in der EU“ erstmals in der Praxis Rechnung getragen.

Die breite Palette der vom EDSB im Rahmen seiner Beratungstätigkeit behandelten Themen belegt, dass sich die Verarbeitung personenbezogener Daten und der Datenschutz in der Tat zu Querschnittsthemen entwickelt haben, die nicht auf bestimmte Politikbereiche beschränkt werden können. Stattdessen handelt es sich dabei um Themen von horizontaler Bedeutung, die zugleich die wichtige Funktion des EDSB als kompetenter Berater der Organe und Einrichtungen der EU bestätigen.

Dieses Kapitel des Jahresberichts befasst sich nicht nur mit der Beratung bei Rechtsetzungsvorschlägen,

sondern behandelt auch das Verhältnis zwischen dem EDSB und den Gerichten der EU sowie die Überwachung neuer Entwicklungen insbesondere im Bereich neuer Technologien durch den EDSB. Die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden, einschließlich der koordinierten Überwachung großer IT-Systeme, wird in Kapitel 4 dargestellt.

3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten

3.2.1. Umsetzung der Beratungsstrategie

Obwohl sich die Arbeitsverfahren des EDSB auf dem Gebiet der Beratung im Laufe der Jahre weiterentwickelt haben, hat sich doch das grundlegende Konzept der Einflussnahme nicht geändert. Das im März 2005 verabschiedete Strategiepapier mit dem Titel „Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten“⁹ ist nach wie vor aktuell, wenngleich es jetzt im Lichte des Vertrags von Lissabon gelesen werden muss.

Die wichtigsten Instrumente der Beratungstätigkeit des EDSB sind seine – auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erlassenen – förmlichen Stellungnahmen, welche eine vollständige Analyse aller datenschutzbezogenen Elemente eines Vorschlags der Kommission oder sonstigen relevanten Instruments beinhalten.

Die Beratung bei Rechtsetzungsvorschlägen auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bildet den Kern der Beratungsfunktion des EDSB. Nach diesem Artikel konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn sie einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen annimmt. In seinen Stellungnahmen analysiert der EDSB umfassend die datenschutzrechtlichen Aspekte eines Vorschlags oder sonstigen Texts.

In der Regel verfasst der EDSB Stellungnahmen zu nichtlegislativen Dokumenten (wie den Arbeitsdokumenten, Mitteilungen oder Empfehlungen der

⁹ Abrufbar auf der Website des EDSB unter der Rubrik Veröffentlichungen > Papiere.

Kommission) nur dann, wenn für diese der Datenschutz eine zentrale Rolle spielt. Gelegentlich verfasst er Kommentare mit stärker beschränkter Zielsetzung, um rasch eine grundlegende politische Botschaft zu vermitteln, einen oder mehrere technische Aspekte zu beleuchten oder frühere Bemerkungen zusammenzufassen oder zu wiederholen. Beispielsweise übermittelte der EDSB zwei Schreiben zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen, die restriktive Maßnahmen vorsehen, da er die sich aus diesen Vorschlägen ergebenden datenschutzrechtlichen Fragen größtenteils in ähnlicher Weise bereits in früheren Stellungnahmen behandelt hatte.

Zudem stehen dem EDSB weitere Instrumente zur Verfügung, wie beispielsweise Präsentationen, erläuternde Schreiben, Pressekonferenzen oder Pressemitteilungen. So werden häufig im Anschluss an die Veröffentlichung von Stellungnahmen Präsentationen im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments oder in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates durchgeführt.

Der EDSB begleitet die Organe und Einrichtungen der EU in allen Phasen der Politikentwicklung und Gesetzgebung und macht sich im Rahmen seiner beratenden Funktion ein breites Spektrum weiterer Instrumente zunutze. Auch wenn dies unter Umständen enge Kontakte mit den Organen voraussetzt, bleibt für den EDSB die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit von überragender Bedeutung.

Die Beratungen mit der Kommission finden in verschiedenen Stufen der Ausarbeitung von Vorschlägen statt; sie fallen je nach Themenstellung und der Herangehensweise der Dienststellen der Kommission unterschiedlich häufig aus. Dies gilt insbesondere für langfristige Projekte wie die Reform des Rechtsrahmens für das OLAF, für die der EDSB in unterschiedlichen Phasen Beiträge leistete.

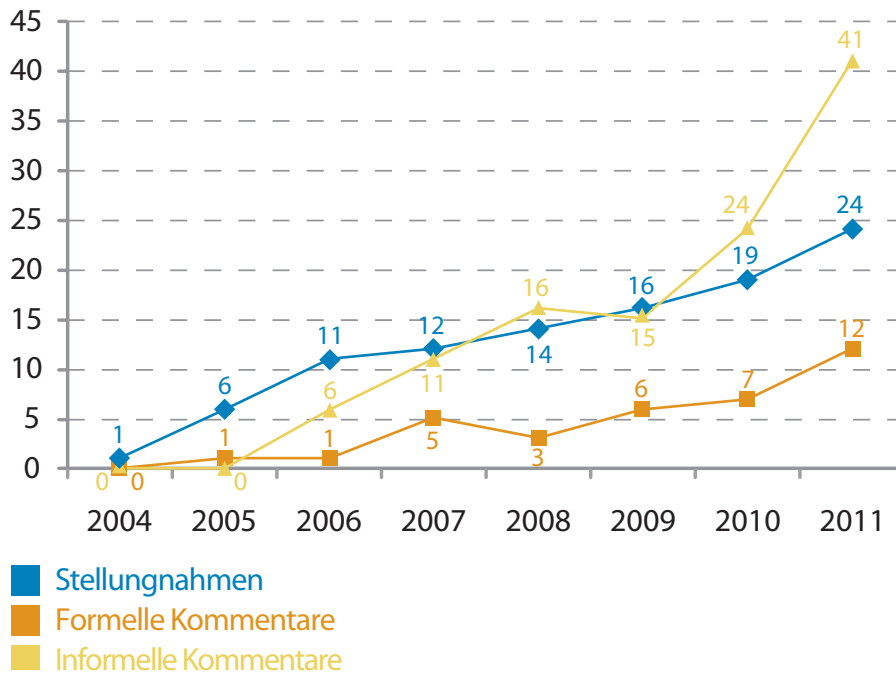
Formalen Beratungsmaßnahmen gehen recht häufig informelle Kommentare voraus. Wenn die Kommission eine neue Gesetzgebungsmaßnahme mit Auswirkungen auf den Datenschutz erarbeitet, wird der Entwurf in aller Regel dem EDSB während der dienststellenübergreifenden Konsultation, also vor seiner Veröffentlichung, übermittelt. Diese informellen Kommentare – im Jahr 2011 gab es deren 41 – ermöglichen die Behandlung datenschutzrechtlicher Fragen zu einem frühen Zeitpunkt, zu dem der Text eines Vorschlags noch relativ problemlos geändert werden kann. Die Übermittlung informeller Kommentare an die Kommission ist ein probates Mittel, um zu gewährleisten, dass den Grundsätzen des Datenschutzes bereits in der Entwurfsphase eines Rechtsetzungsvorschlags ordnungsgemäß Rechnung getragen wird. Auf diese Weise können kritische Fragen sehr häufig bereits in dieser Phase geklärt werden. Die informellen Kommentare sind grundsätzlich nicht öffentlich. Wenn anschließend eine Stellungnahme oder förmliche Kommentare verfasst werden, nehmen diese für gewöhnlich darauf Bezug, dass zuvor informelle Kommentare vorgelegt wurden.

Nach der Vorlage von Kommentaren oder Stellungnahmen des EDSB finden regelmäßige Kontakte mit den einschlägigen Dienststellen des betreffenden Organs statt. In manchen Fällen sind der EDSB und seine Mitarbeiter eng in die Debatten und Verhandlungen im Europäischen Parlament und im Rat eingebunden. In anderen Fällen ist die Kommission in der Anschlussphase der wichtigste Gesprächspartner.

3.2.2. Ergebnisse des Jahres 2011

Im Jahr 2011 setzte sich die stetige Zunahme der Zahl der angenommenen Stellungnahmen fort. Der EDSB gab 24 Stellungnahmen, 12 förmliche Kommentare und 41 informelle Kommentare zu einer breiten Palette von Themen ab.

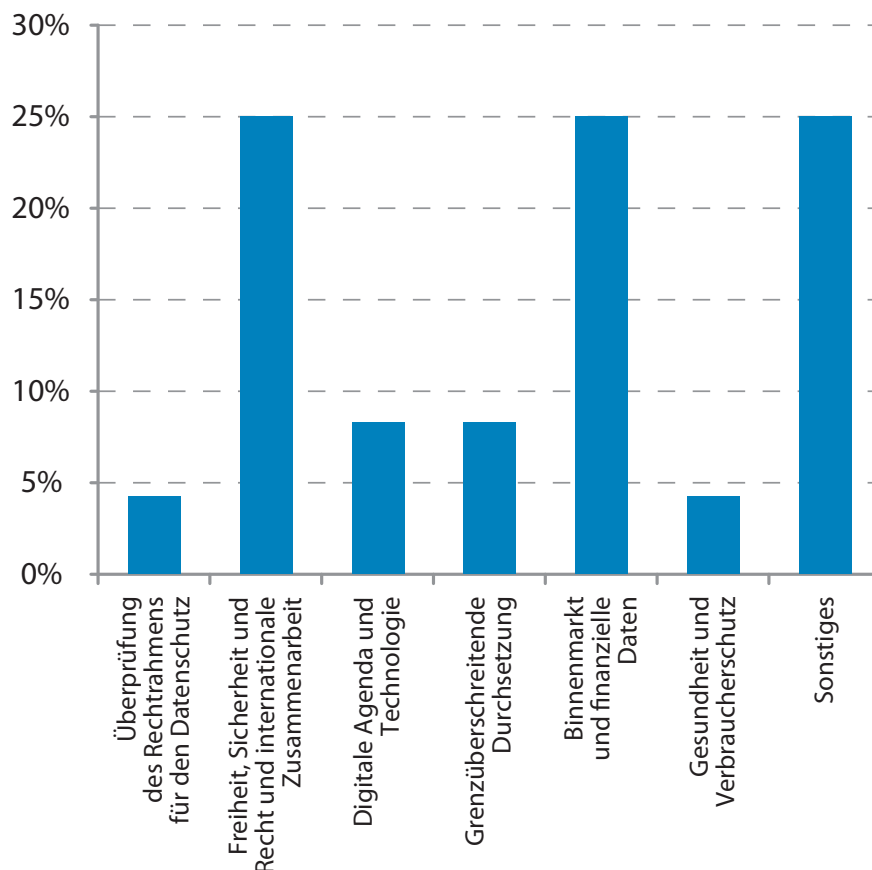
Entwicklung der Zahl der Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen 2004-2011



Mit diesen Stellungnahmen und anderen Instrumenten der Einflussnahme setzte der EDSB die Prioritäten für das Jahr 2011 um, wie sie in seiner

Tätigkeitsvorausschau abgesteckt wurden. Die 24 Stellungnahmen deckten verschiedene Politikbereiche der EU ab.

Wichtigste Politikbereiche der Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen 2011



In der Tätigkeitsvorausschau 2011 wurden vier Haupttätigkeitsbereiche bestimmt:

- a) auf dem Weg zu einem neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz,
- b) Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- c) technologische Entwicklungen und Digitale Agenda,
- d) sonstige Initiativen mit erheblichen Auswirkungen auf den Datenschutz.

3.3. Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz

3.3.1. Ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union

Am 14. Januar 2011 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission über die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz. Diese Mitteilung ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einem neuen Rechtsrahmen, der als wichtigste Entwicklung im Bereich des EU-Datenschutzrechts seit der Verabschiedung der EU-Datenschutzrichtlinie vor 17 Jahren gelten darf.

Der EDSB begrüßte die Absicht der Kommission, den EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz zu überprüfen – ein Anliegen, das er zuvor mehrfach vorgebracht hatte¹⁰ und das bereits in den Jahren 2009 und 2010 zu den obersten Prioritäten des EDSB gehörte. Er teilte die Auffassung der Kommission, dass in Zukunft ein starkes Datenschutzsystem unverzichtbar ist, das auf der Prämisse basiert, dass die bestehenden allgemeinen Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes weiterhin Gültigkeit besitzen.

¹⁰ Siehe z. B. Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2007 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat „Stand des Arbeitsprogramms für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie“, ABl. C 255 vom 27.10.2007, S. 1.

In seiner Stellungnahme teilte der EDSB die Ausführungen der Kommission hinsichtlich der wesentlichen Probleme und Herausforderungen, forderte jedoch ehrgeizigere Lösungen, um das System effektiver zu gestalten und den Bürgern eine bessere Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten zu ermöglichen.

Nach Auffassung des EDSB sollte sich der Überprüfungsprozess hauptsächlich an den folgenden Zielen orientieren:

- **Die Rechte des Einzelnen sollten gestärkt werden:** Der EDSB schlägt vor, in allen wichtigen Bereichen eine obligatorische Meldung von Sicherheitsverletzungen und insbesondere im Online-Umfeld neue Rechte einzuführen, wie etwa das Recht auf Vergessenwerden und die Datenübertragbarkeit. Außerdem sollten Daten von Minderjährigen besser geschützt werden.
- **Stärkung der Verantwortung der Organisationen:** Der neue Rechtsrahmen muss den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen im öffentlichen oder privaten Sektor Anreize bieten, proaktiv neue Lösungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in ihre operativen Prozesse zu integrieren (Grundsatz der Rechenschaftspflicht). Der EDSB schlägt vor, allgemeine Bestimmungen über die Rechenschaftspflicht und den eingebauten Datenschutz („Privacy by Design“) einzuführen.
- **Die Einbeziehung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in den Rechtsrahmen** ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen wirksamen Datenschutz in der Zukunft.
- Eine **weitere Harmonisierung** muss zu den wichtigsten Zielen der Überprüfung gehören. Die Datenschutzrichtlinie sollte durch eine direkt anwendbare Verordnung ersetzt werden.
- Der neue Rechtsrahmen muss **technologisch neutral** formuliert sein und darauf abzielen, langfristig **Rechtssicherheit** zu schaffen.
- Neben der Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse der **Datenschutzbehörden** ist auch eine bessere Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit erforderlich.

Die Kommission wird Anfang 2012 zwei Rechtsetzungsvorschläge verabschieden, zum einen für eine Datenschutz-Grundverordnung und zum anderen für eine Richtlinie über den Datenschutz im Strafverfolgungsbereich. Der EDSB wird selbstverständlich den Gesetzgebungsprozess aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls weitere Beiträge dazu leisten.

3.4. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie internationale Zusammenarbeit

3.4.1. Vorratsdatenspeicherung

Nach Maßgabe der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten sind die Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste (Festnetz-, Mobilfunk- und Internetdiensteanbieter) zur Vorratsspeicherung von Verkehrs-, Standort- und Teilnehmerdaten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten verpflichtet.

In seiner am 31. Mai 2011 angenommenen Stellungnahme analysierte der EDSB den Bericht der Kommission, in dem die Umsetzung und Anwendung

der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung bewertet und ihre Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher abgeschätzt werden.

Der EDSB vertrat die Ansicht, dass die Richtlinie den sich aus **den Grundrechten auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz ergebenden Anforderungen** aus folgenden Gründen **nicht entspricht**:

- Die Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung in der in der Richtlinie vorgesehenen Form ist nicht hinreichend nachgewiesen worden.
- Die Vorratsdatenspeicherung hätte in einer Weise geregelt werden können, die weniger stark in die Privatsphäre eingreift.
- Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, für welche Zwecke die Daten verwendet werden könnten, und wer unter welchen Bedingungen auf sie zugreifen könnte, einen allzu weiten Ermessensspielraum.

Der EDSB wies darauf hin, dass die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen nicht ausreichend seien, um ein positives Fazit über die Notwendigkeit einer Vorratsdatenspeicherung zu ziehen, wie sie in der Richtlinie entwickelt worden sei. Es sei eine weitere Untersuchung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erforder-



Die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung stellt eine massive Verletzung der Privatsphäre dar.

lich, insbesondere eine Prüfung alternativer, weniger in die Privatsphäre eingreifender Mittel.

Der Bewertungsbericht der Kommission spielt eine Rolle bei möglichen Entscheidungen zur Änderung der Richtlinie. Der EDSB hat daher die Kommission aufgefordert, ernsthaft alle Optionen in diesem Prozess zu überprüfen, einschließlich der Möglichkeit der Aufhebung der Richtlinie, möglicherweise in Kombination mit einem Vorschlag für eine Alternative in Form einer gezielten EU-Maßnahme.

Falls auf der Grundlage neuer Informationen die Notwendigkeit eines EU-Instruments zur Vorratsdatenspeicherung nachgewiesen würde, sollte dieses den folgenden grundlegenden Anforderungen entsprechen:

- Es sollte umfassend sein und eine wirkliche Harmonisierung der Vorschriften über die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung sowie über den Zugang zu und die weitere Verwendung von Daten durch die zuständigen Behörden herbeiführen.
- Es sollte erschöpfend sein, also einen klaren und genauen Zweck haben und keine Regelungslücken offenlassen.
- Es sollte verhältnismäßig sein und nicht über das Erforderliche hinausgehen.

3.4.2. System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS)

Am 25. Oktober 2011 übermittelte der EDSB der EU-Kommissarin für Inneres seine Kommentare zur Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung. Er unterstützte sämtliche von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem Schreiben vom 29. September 2011 vorgebrachten Punkte, die insbesondere in Bezug auf: die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit,

das Verhältnis zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern, die Massenübertragung von Daten, die Arten der verarbeiteten Daten, die Aufbewahrung, die Rechte betroffener Personen, die Datenschutzbehörden, die Datensicherheit und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus bezeichnete er die **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit als die Verfahrensgarantien**, die unbedingt in ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung aufgenommen werden sollten.

3.4.3. Fluggastdatensätze in Europa

Wie in den Vorjahren warf auch im Jahr 2011 die vorgeschlagene Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR) durch die Strafverfolgungsbehörden aus europäischer Perspektive datenschutzrechtliche Fragen auf.

In seiner am 25. März 2011 angenommenen Stellungnahme analysierte der EDSB den neuen Vorschlag der Kommission, der Fluggesellschaften verpflichtet, den EU-Mitgliedstaaten personenbezogene Daten von Fluggästen, die in die EU einreisen oder aus der EU ausreisen (*Passenger Name Record* – PNR), zu Zwecken der Bekämpfung schwerer Kriminalität und des Terrorismus zur Verfügung zu stellen.

In seiner Stellungnahme wies der EDSB darauf hin, dass die Notwendigkeit, große Mengen personenbezogener Daten zu sammeln und zu speichern, durch den **klaren Nachweis des Verhältnisses zwischen Verwendung und Ergebnis** gerechtfertigt werden müsse (Grundsatz der Notwendigkeit). Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für jegliche Entwicklung eines PNR-Systems. Nach Ansicht des EDSB konnten die vorliegenden Rechtsakte die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Großsystems, das eine umfangreiche Sammlung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken einer systematischen Überprüfung aller Fluggäste mit sich bringt, nicht belegen.

3.4.4. Abkommen zwischen der EU und Australien über Fluggastdatensätze

Am 15. Juli 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung und Übermittlung von Fluggastdatensätzen (*Passenger Name Record – PNR*) an. Der EDSB begrüßte die im Vorschlag insbesondere hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Abkommens vorgesehenen Datenschutzgarantien und hob dabei vor allem Datensicherheitsaspekte und die Überwachungs- und Durchsetzungsbestimmungen hervor.

Insbesondere beim Anwendungsbereich des Abkommens, bei der Definition von Terrorismus und der Aufnahme einiger Ausnahmezwecke sowie bei der Aufbewahrungsfrist für PNR-Daten bestand jedoch nach Ansicht des EDSB bedeutendes **Verbesserungspotenzial**. Nach seinem Dafürhalten sollte auch die Rechtsgrundlage des Abkommens überdacht werden: Das Abkommen sollte sich auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beziehen.

Des Weiteren verwies der EDSB darauf, dass dies vor dem Hintergrund der Frage nach der **Rechtmäßigkeit** einer jeden PNR-Regelung zu begreifen sei, verstanden als systematische Erhebung von Fluggastdaten zum Zweck der Risikobewertung. Ein Vorschlag könne nur dann den anderen Anforderungen des Datenschutzrahmens entsprechen, wenn die Regelung die grundlegenden Anforderungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV erfülle.

Der EDSB sprach u. a. die folgenden Empfehlungen aus:

- **Anwendungsbereich:** Im Hinblick auf die erfassten Straftatbestände sollte der Anwendungsbereich viel stärker eingeschränkt werden. Der EDSB empfahl, weniger schwerwiegende Straftaten ausdrücklich zu definieren und aus dem Anwendungsbereich auszuschließen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu nehmen, diesen zu erweitern.
- **Aufbewahrung der Daten:** Daten sollten nur dann länger als 30 Tage in identifizierbarer



Schon vor Antritt einer Reise erheben Fluggesellschaften oder Reisebüros bei der Reservierung personenbezogene Fluggastdaten.

Form gespeichert werden, wenn weitere Untersuchungen erforderlich sind.

- **Grundsätze des Datenschutzes:** Insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen und die Datenübermittlung an Drittländer sollte ein höheres Garantieniveau entwickelt werden.
- **Liste der Fluggastdaten:** Der EDSB begrüßte die Tatsache, dass in der Liste der zu erhebenden Daten keine sensiblen Daten enthalten sind, doch sei die Liste weiterhin zu umfangreich und sollte weiter verkürzt werden.
- **Bewertung des EU-PNR-Systems:** Die Überprüfung der Umsetzung des Systems sollte sich auf umfangreiche statistische Daten stützen, einschließlich der Zahl der Personen, die tatsächlich auf der Grundlage der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht nur strafrechtlich verfolgt, sondern auch verurteilt wurden.

Schließlich wies der EDSB darauf hin, dass die Notwendigkeit, große Mengen personenbezogener Daten zu sammeln und zu speichern, durch den klaren Nachweis des Verhältnisses zwischen Verwendung und Ergebnis gerechtfertigt werden müsse (Grundsatz der Notwendigkeit). Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für jegliche Entwicklung eines PNR-Systems. Nach Ansicht des EDSB konnten der Vorschlag und die beigefügte Folgenabschätzung die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Großsystems, das eine umfangreiche Sammlung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken einer systematischen Überprüfung aller Fluggäste mit sich bringt, nicht belegen.

3.4.5. Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über Fluggastdatensätze

Der EDSB äußerte sich kritisch zum neuen Vorschlag für ein Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über den Austausch von Fluggastdatensätzen (PNR), da die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der PNR-Regelungen noch nicht bewiesen wurden. In seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2011 beanstandete er:

- die **15-jährige Aufbewahrungsfrist:** Der EDSB empfahl, die Daten nach ihrer Analyse oder spätestens nach sechs Monaten zu löschen;

- die **zu weit gefasste Definition der Zwecke:** Fluggastdatensätze sollten nur zur Bekämpfung des Terrorismus oder der in einer klar definierten Liste erfassten schweren grenzüberschreitenden Straftaten genutzt werden;
- die **Menge der an das Department of Homeland Security (DHS) zu übermittelnden Daten:** Sie sollte begrenzt werden und sensible Daten ausschließen;
- die **Ausnahmen zur „Push“-Methode:** Die US-Behörden sollten die Daten nicht direkt abrufen können („Pull“-Methode);
- die **Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen:** Jeder Bürger sollte ein Recht auf wirksamen Rechtsschutz haben;
- die **Bestimmungen über die Weitergabe von Daten:** Das DHS sollte die Daten nicht an andere US-Behörden oder an Drittländer übermitteln, wenn diese nicht ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten können.

Der EDSB vertrat die Auffassung, dass die wichtigsten Bedenken, die der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden der EU zuvor geäußert haben, unbeachtet blieben. Dies gelte auch für die Bedingungen, die das Europäische Parlament für seine Zustimmung gefordert habe.

3.4.6. Paket zur Korruptionsbekämpfung

Am 6. Juli 2011 gab der EDSB förmliche Kommentare zum Paket zur Korruptionsbekämpfung ab. Dieses Paket umfasst eine Mitteilung der Kommission, in der der Korruptionsbekämpfungsansatz der Europäischen Union dargelegt wird, einen Beschluss der Kommission über die Einführung eines Berichterstattungsmechanismus für die regelmäßige Bewertung der Korruptionsbekämpfung in der EU und einen Bericht über die Modalitäten der Mitwirkung der Europäischen Union in der Europa-Rats-Gruppe von Staaten gegen Korruption.

Gegenstand der Mitteilung ist eine geplante Strategie zur Verbesserung der Finanzermittlungen und zur Förderung der Sammlung und Auswertung von Finanzinformationen, einschließlich deren Weitergabe innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Agenturen sowie an Drittländer. Diesbezüglich forderte der

EDSB die Kommission dazu auf, **in dieser zukünftigen Strategie ein hinreichend hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten**. Er empfahl darüber hinaus, die im Antikorruptionsbericht der EU vorgesehene gemeinsame Nutzung erfolgreicher Ansätze dahin gehend auszulegen, dass auch erfolgreiche Ansätze zur Gewährleistung des Datenschutzes im Rahmen von Ermittlungen zur Korruptionsbekämpfung berücksichtigt werden.

3.4.7. Rechtsetzungsvorschläge zu bestimmten restriktiven Maßnahmen

Am 16. März und am 9. Dezember 2011 übermittelte der EDSB als Antwort auf die Konsultation der Kommission zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen den Iran, Guinea-Bissau, Côte d'Ivoire, Belarus, Tunesien, Ägypten, Libyen, Syrien, Afghanistan und Birma/Myanmar Schreiben an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. In seinen Schreiben bekräftigte der EDSB erneut seine Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Einleitung restriktiver Maßnahmen gegen Einzelpersonen durch Organe und Einrichtungen der EU **Datenschutzgrundsätze und gegebenenfalls erforderliche Einschränkungen dieser Grundsätze umfassend formuliert und eindeutig festgelegt werden müssen**.

Die Vorschläge der Kommission zielen darauf ab, gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, indem restriktive Maßnahmen – namentlich das Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen – gegen natürliche und juristische Personen verhängt werden, die im Verdacht stehen, an solchen Verletzungen beteiligt zu sein. Zu diesem Zweck werden „schwarze Listen“ der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der EDSB kritisierte, dass zwar der ursprünglich von der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin vorgeschlagene Text umfassende Verweise auf Datenschutzvorschriften enthalten habe, diese jedoch vom Rat erheblich aufgeweicht wurden. Der EDSB bekräftigte seine Empfehlung an die Kommission, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Rat, ihren bisherigen unsystematischen Ansatz – der spezifische Datenschutzvorschriften je nach Land und Organisation

vorsieht – aufzugeben und einen **in sich schlüssigen Rahmen für restriktive Maßnahmen** zu entwickeln, um die Achtung der Grundrechte und insbesondere des Grundrechts auf Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

3.4.8. Migration

Im Jahr 2011 erarbeitete die Kommission einen umfassenden Ansatz zur Migrationspolitik. In ihrer diesbezüglich im Mai veröffentlichten Mitteilung legte die Kommission ihren Standpunkt und ihre Agenda dar. Am 7. Juli 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu dieser Mitteilung an.

In seiner Stellungnahme stellte der EDSB insbesondere darauf ab, dass die **Notwendigkeit vorge-schlagener neuer Instrumente** wie des Einreise-/Ausreise-Systems **nachgewiesen werden müsse**. Dazu erinnerte er an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes, nach der als Beweismaßstab für Eingriffe in das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz nur das zulässig sei, „was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist“ und erläuterte den Begriff der Notwendigkeit.

Darüber hinaus ging der EDSB auf den Einsatz biometrischer Verfahren ein. In diesem Zusammenhang sprach sich der EDSB nachdrücklich dafür aus, dass der **Einsatz biometrischer Verfahren von strengen Garantien flankiert und durch ein Alternativverfahren für Personen ergänzt werden sollte**, deren biometrische Kennzeichen möglicherweise nicht lesbar sind. Außerdem **forderte er die Kommission konkret auf, von einer Wiederaufnahme des Vorschlags, Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Eurodac** (ein IT-Großsystem zur Speicherung von Fingerabdrücken, siehe Abschnitt 4.2.) **zu gewähren, abzusehen**.



Der Einsatz biometrischer Verfahren sollte mit strengen Garantien einhergehen.

Indem der EDSB ausdrücklich seinen Standpunkt zu diesem Thema darlegte, vermittelte er der Kommission Anhaltspunkte für deren Vorgehensweise zur Evaluierung der Notwendigkeit. Den anschließend erarbeiteten Dokumenten der Kommission, wie z. B. der Mitteilung zu intelligenten Grenzen, ist zu entnehmen, dass verstärktes Augenmerk auf diesen Ansatz gelegt wurde.

3.4.9. Opfer von Straftaten

Am 17. Oktober 2011 veröffentlichte der EDSB seine Stellungnahme zum Legislativpaket für die Opfer von Straftaten, in der er sich schwerpunktmäßig mit den die Privatsphäre betreffenden Aspekten des Schutzes der Opfer von Straftaten befasste. Der EDSB begrüßte die politischen Ziele der Vorschläge und billigte grundsätzlich den Ansatz der Kommission. Dennoch stellte er fest, dass der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Opfer im Richtlinienvorschlag hätte gestärkt und klarer definiert werden können.

Bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, in der der Schutz von Einzelpersonen vor anderen gefährdenden Personen („Stalker“) geregelt werden soll, empfahl der EDSB, dass **der gefährdenden Person nur** diejenigen personenbezogenen Daten der zu schützenden Person mitgeteilt werden sollten, die für die Ausübung der Maßnahme strikt erforderlich sind.

3.5. Digitale Agenda und Technologie

Im Jahr 2011 führte die Kommission bedeutsame Arbeiten in den Bereichen Informationsgesellschaft und neue Technologien durch. Besonderes Augenmerk galt der Umsetzung der Digitalen Agenda und der Strategie Europa 2020. Einige dieser Maßnahmen waren für den Datenschutz von erheblicher Relevanz und wurden daher vom EDSB sorgfältig verfolgt. Der EDSB überwachte darüber hinaus wichtige europäische Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung und leistete entsprechende Beiträge.

Neben den unten genannten Initiativen gab der EDSB ferner Empfehlungen zu weiteren Vorschlägen ab, darunter zum Aktionsplan für die Digitale Agenda, namentlich zur öffentlichen Anhörung über die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte

des geistigen Eigentums¹¹ und zum Rechtsrahmen für das System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPCS)¹².

3.5.1 Netzneutralität

Am 7. Oktober 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission „Offenes Internet und Netzneutralität in Europa“ an.

Der EDSB wies auf die schwerwiegenden **Auswirkungen** einiger Überwachungspraktiken von Internetdiensteanbietern auf das **Grundrecht der Nutzer auf Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Daten** insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Kommunikation hin. Er forderte die Kommission zur Einleitung einer Debatte unter Einbeziehung aller wichtigen Beteiligten auf, um zu **klären, wie der Datenschutzrechtsrahmen** in diesem Zusammenhang **anzuwenden ist**.



Das Thema Netzneutralität wirft eine Reihe datenschutzrelevanter Fragen auf.

Nach den Empfehlungen des EDSB sind Leitlinien in den folgenden Bereichen angezeigt:

- bei der Bestimmung **rechtmäßiger** Untersuchungstechniken wie sie beispielsweise zu Sicherheitszwecken benötigt werden;
- bei der Bestimmung, wann **die Einwilligung der Nutzer** für die Überwachung erforderlich ist, beispielsweise in Fällen, in denen Filterung der Inhalte den Zugriff auf bestimmte Anwendungen und Dienste wie etwa Peer-to-Peer begrenzen soll.

Insbesondere sollten die Leitlinien die Anwendung der notwendigen **Datenschutzgarantien** wie z. B. Zweckbindung und Sicherheit abdecken.

¹¹ Siehe Abschnitt 3.7.1. unten.

¹² Siehe Abschnitt 3.8.1. unten.

3.5.2 Technologieprojekt „Turbine“

Am 1. Februar 2011 gab der EDSB eine Stellungnahme ab, die auf seinem Strategiepapier aus dem Jahr 2008 mit dem Titel „Der EDSB und Forschung und technologische Entwicklung in der EU“ aufbaut. In diesem Papier wird beschrieben, welche möglichen Rollen der EDSB in Projekten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE-Projekten) im Umfeld des Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung der Kommission spielen könnte.

In seiner Stellungnahme analysierte der EDSB das Forschungsprojekt Turbine (TrUsted Revocable Biometric IdeNtitiEs), dessen allgemeine Projektziele darin bestehen,

- eine innovative Technologie zu entwickeln, die sowohl einen verbesserten Datenschutz als auch eine sichere Erkennung von elektronischen Benutzern (eID) per Fingerabdruck-Biometrie ermöglicht, und
- zu zeigen, dass diese Technologie aufgrund ihrer Leistung und Sicherheit für den Einsatz in gewerblichen Anwendungen für das elektronische Identitätsmanagement (eIDM) geeignet ist und dem Bürger Nutzen bringt, weil sie einen besseren Datenschutz gewährleistet und das Vertrauen der Nutzer in das elektronische Identitätsmanagement durch die Verwendung von Fingerabdrücken erhöht.

Die Analyse des EDSB hatte schwerpunktmäßig folgende wichtige Projektmerkmale zum Gegenstand: den Schutz des biometrischen Template durch eine verschlüsselte Umwandlung der Fingerabdruckinformationen in einen **nicht umkehrbaren** Schlüssel (der also keine Rückkehr zu den originalen biometrischen Informationen erlaubt), und die **Wider-ruflichkeit** dieses Schlüssels (dass sich also ein neuer unabhängiger Schlüssel erzeugen lässt, damit biometrische Identitäten neu ausgestellt werden können). Darüber hinaus wurde in der



Turbine – TrUsted Revocable Biometric IdeNtitiEs

Testphase des Projekts die Umsetzung dieser Merkmale anhand konkreter Szenarien geprüft.

Der EDSB begrüßte das Projekt, weil es deutlich macht, dass die Einbindung des zentralen Grundsatzes des „eingebauten Datenschutzes“ in die Forschung eine wirksame Maßnahme ist, um Lösungen zu gewährleisten, die den gesetzlichen Datenschutzanforderungen genügen.

3.6. Binnenmarkt, einschließlich Finanzdaten

3.6.1. Binnenmarkt-Informationssystem

In seiner Stellungnahme vom 22. November 2011 gab der EDSB eine Reihe von Empfehlungen zur weiteren Stärkung des Datenschutzrahmens für das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ab. Der EDSB unterstützte einen einheitlichen Ansatz für den Datenschutz durch die Einrichtung eines elektronischen Systems für den Austausch von Informationen, einschließlich sachdienlicher personenbezogener Daten.

Der EDSB begrüßte, dass die Kommission einen horizontalen Rechtsakt für das IMI in Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vorgeschlagen habe, in dem die wichtigsten Datenschutzaspekte für das IMI umfassend beleuchtet werden sollten. Ferner gab der EDSB zu Bedenken, dass der Aufbau eines einzigen zentralisierten elektronischen Systems für mehrere Bereiche der Verwaltungszusammenarbeit Risiken mit sich bringe. Im Hinblick auf den Rechtsrahmen für das IMI, der kraft der vorgeschlagenen Verordnung geschaffen werden sollte, lenkte der EDSB die Aufmerksamkeit auf zwei zentrale Herausforderungen: **Gewährleistung der Kohärenz bei gleichzeitiger Wahrung der Vielfalt und Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Flexibilität und Rechtssicherheit.**

Der EDSB hält Flexibilität zwar für notwendig, um die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in den verschiedenen Politikbereichen abzudecken, besteht jedoch darauf, dass diese Flexibilität von Rechtssicherheit begleitet werden sollte. Vor diesem Hintergrund empfahl der EDSB eine weitergehende Präzisierung bereits vorgesehener Funktionalitäten des IMI und die Verbindung der Aufnahme neuer Funktionalitäten mit angemessenen Verfahrensgarantien wie der Vorbereitung einer

Datenschutz-Folgenabschätzung sowie einer Konsultation des EDSB und der nationalen Datenschutzbehörden.

In seiner Stellungnahme forderte der EDSB darüber hinaus, die Rechte betroffener Personen zu stärken und die Verlängerung der derzeitigen Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten zu überdenken, sofern keine angemessene Rechtfertigung erfolgen kann.

Schließlich begrüßte der EDSB die Bestimmungen über die koordinierte Überwachung und empfahl deren weitere Festigung, um eine wirksame und aktive Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Datenschutzbehörden zu gewährleisten.

3.6.2. Integrität und Transparenz des Energiemarkts

Am 21. Juni 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts an. Der Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, Marktmanipulation und Insider-Handel auf Energiegroßhandelsmärkten (Gas und Strom) zu verhindern. Der EDSB ging in seinen Kommentaren auf mehrere Aspekte des Vorschlags ein, darunter auf die Bereiche Marktüberwachung und Meldepflichten sowie Untersuchung und Durchsetzung.

Der EDSB äußerte vor allem Bedenken angesichts der Tatsache, dass dem Vorschlag **Klarheit und angemessene Garantien für den Datenschutz** im Zusammenhang mit den den nationalen Regulierungsbehörden gewährten Untersuchungsbefugnissen **fehlten**. Daher empfahl der EDSB, folgende Punkte zu klären:

- Zum einen die Frage, ob **Ermittlungen vor Ort** auf die Geschäftsräume von Unternehmen beschränkt sein sollten oder auch in Privaträumen von Einzelpersonen durchgeführt werden könnten. Im letztgenannten Fall müssten Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Befugnis klar begründet sowie eine gerichtliche Anordnung und zusätzliche Garantien vorgeschrieben werden.
- Zum anderen sollte der **Umfang der Befugnisse** klargestellt werden, „bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern“. In dem Vorschlag sei eindeutig festzulegen, welche **Aufzeichnungen** von wem angefordert



Der EDSB nahm den Vorschlag für eine Verordnung über den Energiemarkt genau unter die Lupe.

werden können. Die Tatsache, dass keine Daten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste angefordert werden dürften, sei ausdrücklich zu erwähnen. In dem Vorschlag für die Verordnung sollte ferner geklärt werden, ob die Behörden auch private Aufzeichnungen von Einzelpersonen (z. B. von privaten mobilen Geräten versendete Textnachrichten) anfordern könnten. Sollte dies der Fall sein, müsste die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Befugnis eindeutig begründet werden. Zudem sollte im Vorschlag festgelegt werden, dass eine gerichtliche Anordnung erforderlich ist.

Ein weiteres heikles Thema des Vorschlags war die Meldung von und Datenerhebung zu verdächtigen Transaktionen. Diesbezüglich forderte der EDSB eine Klärung der betreffenden Bestimmungen und angemessene Garantien, wie z. B. eine enge Zweckbindung und strenge Aufbewahrungsfristen.

3.6.3 Verknüpfung von Unternehmensregistern

Am 6. Mai 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung von drei bestehenden Richtlinien über die Verknüpfung

von Unternehmensregistern an. Das Ziel des Vorschlags besteht darin, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Unternehmensregistern in der Europäischen Union zu erleichtern und zu verstärken und auf diese Weise die Transparenz und Zuverlässigkeit der grenzüberschreitend verfügbaren Informationen zu verbessern.

Die Bedenken des EDSB beziehen sich insbesondere darauf, dass nach dem Vorschlag in seiner aktuellen Fassung wichtige Bereiche wie Governance, Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben in delegierten Rechtsakten festgelegt würden. Um **Rechtssicherheit** hinsichtlich der Zuständigkeiten und die Festlegung und Anwendung angemessener Garantien für den Datenschutz zu **gewährleisten**, empfahl der EDSB die Behandlung dieser Schlüsselbereiche in der vorgeschlagenen Richtlinie.

3.6.4. Wohnimmobilienkreditverträge

Am 25. Juli 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge an. Der Vorschlag definiert verantwortliche Kreditvergabe als die Kreditgeber und Kreditvermittlern obliegende Sorgfaltspflicht, Verbrauchern Kreditverträge anzubieten, die sie sich leisten können



Wohnimmobilienkreditverträge unterliegen dem Anwendungsbereich der Grundsätze des Datenschutzes.

und die ihren Bedürfnissen und ihrer finanziellen Situation entsprechen. Im Vorschlag wird die Ansicht vertreten, dass das unverantwortliche Verhalten einiger Marktteilnehmer die Ursache der Finanzkrise war. Mit dem Vorschlag werden daher aufsichtsrechtliche Anforderungen für Kreditgeber sowie Rechte und Pflichten für Kreditnehmer eingeführt, um einen klaren rechtlichen Rahmen zu schaffen. Damit soll der Hypothekenmarkt in der EU vor den zerstörerischen Auswirkungen, die während der Finanzkrise zutage traten, geschützt werden.

Der EDSB begrüßte, dass in dem Vorschlag konkret auf die Richtlinie 95/46/EG verwiesen werde. Er schlug jedoch einige Textänderungen vor, um die **Anwendbarkeit der Grundsätze des Datenschutzes auf die Verarbeitungsvorgänge** insbesondere in Bezug auf Kreditauskünfte, die in fast allen Mitgliedstaaten möglich sind, zu verdeutlichen.

3.6.5. OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Schwerpunkt der am 19. April 2011 abgegebenen Stellungnahme waren die spezifischen Untersuchungsbefugnisse, die der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) nach der vorgeschlagenen Verordnung gewährt werden sollen, insbesondere die Befugnis, „**Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenverkehr anzufordern**“.

*In seiner Stellungnahme hob der EDSB hervor, dass Untersuchungsbefugnisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Datenübermittlungen stehen, aufgrund ihres möglicherweise in die Privatsphäre eingreifenden Charakters den Erfordernissen der **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** entsprechen müssten. Es komme also wesentlich darauf an, dass sie im Hinblick auf ihren persönlichen und materiellen Geltungsbereich sowie auf die Umstände und Bedingungen, unter denen sie wahrgenommen werden können, eindeutig formuliert sind. Darüber hinaus seien gegen die Gefahr des Missbrauchs angemessene Garantien vorzusehen.*

Nach Ansicht des EDSB werden diese Anforderungen in der vorgeschlagenen Verordnung nicht erfüllt, da die betreffenden Befugnisse **zu weit gefasst** sind. So sind insbesondere der **persönliche und materielle Geltungsbereich** der Befugnisse sowie die **Umstände und Bedingungen**,

unter denen sie wahrgenommen werden können, nicht definiert. Daher forderte der EDSB größere Klarheit und empfahl dem Gesetzgeber:

- die eindeutige Festlegung der Kategorien von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen, die Transaktionsregister aufbewahren und/oder den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen müssen;
- die Begrenzung der Befugnis zur Anforderung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen auf Transaktionsregister;
- einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass ein Zugriff auf Telefongespräche und Datenübermittlungen direkt bei Telekommunikationsunternehmen ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus empfahl der EDSB, die Ausübung der Befugnisse auf **genau festgelegte und schwerwiegende Verstöße** gegen die vorgeschlagene Verordnung und auf Fälle zu beschränken, in denen ein **begründeter Verdacht** auf einen Verstoß bestehe. Zudem unterbreitete er den Vorschlag, die Anforderung einer vorherigen **gerichtlichen Genehmigung** (zumindest in den Fällen, in denen diese nach dem einzelstaatlichen Recht erforderlich ist) sowie angemessene Verfahrensgarantien gegen die Gefahr eines Missbrauchs vorzusehen.

3.6.6. Technische Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro

Am 23. Juni 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro an, die mit den Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) im Zusammenhang steht.

Ziel des SEPA ist die Schaffung eines Binnenmarkts für den Massenzahlungsverkehr in Euro durch die Überwindung der technischen, rechtlichen und marktbedingten Hemmnisse, die aus der Zeit vor der Einführung der Einheitswährung stammen. Nach Vollendung des SEPA wird es keinen Unterschied mehr zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro geben.

Einführung und Ausbau des SEPA schließen mehrere Datenverarbeitungsvorgänge ein: Namen, Kontonummern und Vertragsinhalte müssen zur Gewährleistung einer reibungslosen Überweisung unmittelbar zwischen Zahlern und Zahlungsempfängern und mittelbar über ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister ausgetauscht werden. Der Vorschlag sieht ferner eine neue Aufgabe für die nationalen Behörden vor, die für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung zuständig sind und mit allen erforderlichen Maßnahmen dafür zu sorgen haben, dass die



Einführung und Ausbau des SEPA beinhalten mehrere Datenverarbeitungsvorgänge.

Verordnung eingehalten wird. Diese Aufgabe spielt zwar eine grundlegende Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung des SEPA, könnte jedoch auch weitreichende Befugnisse zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden beinhalten, einschließlich des Gesamtbezugs von Überweisungen in Euro zwischen natürlichen und juristischen Personen.

Der EDSB empfahl daher einige Textänderungen, um **sicherzustellen, dass beim Austausch derartiger Daten die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften** und insbesondere die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung **eingehalten werden**.

3.6.7. Körperscanner an Flughäfen

Am 17. Oktober 2011 übermittelte der EDSB dem Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Siim Kallas, ein Schreiben zu drei Vorschlägen zur Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsscannern an EU-Flughäfen. Die Verordnungsentwürfe waren von der Kommission im Wege des Komitologie-Verfahrens angenommen worden.

Der EDSB begrüßte sowohl die in die Verordnungsentwürfe aufgenommenen Garantien als auch die Tatsache, dass es einen EU-Ansatz für Sicherheitsscanner gebe, weil dadurch nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch ein einheitliches

Grundrechtsschutzniveau gewährleistet werden könne. Er stellte jedoch die **Notwendigkeit** und die **Verhältnismäßigkeit** derartiger Maßnahmen infrage und erinnerte daran, dass die **Datenschutzvorschriften anzuwenden seien**.

Der EDSB **bedauerte** zudem, **dass Körperscanner zugelassen werden sollten, die ein genaues Abbild des menschlichen Körpers erzeugten**, besonders da man sich für eine Vorrichtung hätte entscheiden können, bei der sensibler mit der Privatsphäre umgegangen werde (d. h. für einen Körperscanner, der anstelle eines menschlichen Körpers ein „Strichmännchen“ zeige).

3.7. Grenzüberschreitende Durchsetzung

3.7.1. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Am 8. April 2011 veröffentlichte der EDSB seine Antwort auf die von der Europäischen Kommission eingeleitete Anhörung zur Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Der EDSB gab einen groben Überblick über die datenschutzrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Internet zu berücksichtigen sind. Er betonte, dass die Durchsetzung der



Die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Internet erfordert angemessene Garantien für den Datenschutz.

Rechte des geistigen Eigentums im Internet große Herausforderungen mit sich bringe und angemessene Garantien für den Datenschutz erforderlich seien. Dies gelte insbesondere für die Überwachung von Internetaktivitäten, um mutmaßliche Rechtsverletzer zu ermitteln, oder für die Einholung personenbezogener Informationen (wie des Namens eines Teilnehmers in Verbindung mit einer konkreten IP-Adresse) von Mittelspersonen wie Internetdienstanbietern.

Darüber hinaus hob der EDSB hervor, wie wichtig es sei, das **Gleichgewicht zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Recht auf geistiges Eigentum herzustellen**. Er vertrat die Auffassung, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen – auf der Grundlage eines ausgewogenen Verhältnisses entsprechend dem gewerblichen Ausmaß der Verletzung – angemessen seien, obwohl in einigen Bereichen noch Klärungsbedarf bestehe.

Abschließend sprach der EDSB einige Empfehlungen aus, um die Kommission bei einer stärker zukunftsgerichteten Position zu unterstützen. Insbesondere **sollte der Datenschutz bei der Bewertung der Durchführung der geltenden Richtlinie**, ihrer Weiterverfolgung und möglichen künftigen Änderungen der Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

3.7.2. Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Am 12. Oktober 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden an. In seiner Stellungnahme begrüßte der EDSB, dass im Vorschlag ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die unter die Verordnung fallenden Verarbeitungen personenbezogener Daten hingewiesen werde.

Darüber hinaus unterstrich der EDSB das Informationsrecht der betroffenen Person, die Notwendigkeit der Erarbeitung eines datenschutzkonformen Antragsformblatts, die Festlegung der Frist für die Aufbewahrung der vom Rechteinhaber eingereichten personenbezogenen Daten sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Kommission und die Notwendigkeit der Klärung der Rechtsgrundlage für den Aufbau einer neuen zentralen Datenbank der Kommission (COPIS).

3.7.3. Gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Am 20. September 2011 übermittelte der EDSB Kommentare zum Vorschlag für eine Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der EDSB hob die Bedeutung der Erleichterung der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten auch für den Bereich des Datenschutzes hervor. Der EDSB betonte, dass es notwendig sei, auch im Zusammenhang mit der laufenden Überprüfung des Datenschutzrahmens in der EU weitere Überlegungen hinsichtlich einiger der in dem Vorschlag angesprochenen Themen anzustellen:

- Es sollte überdacht werden, ob die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit die schwächere Partei auch in Datenschutzstreitigkeiten schützen sollten, was bereits im Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und im Verbraucherschutz der Fall sei.
- Hinsichtlich der Beibehaltung der Anerkennung und Vollstreckung vorausgehender Verfahren („Exequatur“) bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre, dem Schutz vor Verleumdung oder Verletzungen der Persönlichkeitsrechte sowie der Möglichkeit des Versagens der Anerkennung von Entscheidungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung in diesen Fällen betonte der EDSB die Notwendigkeit einer engen Auslegung dieser Ausnahmeregelungen.
- Es sei nicht klar, ob die erwähnte Ausnahmeregelung bei Rechten im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre auch Verstöße gegen die in der Datenschutzrichtlinie festgelegten Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten abdecken sollte, und wenn ja, in welchem Maße. Dies könne zu Auslegungsschwierigkeiten führen und werde kaum zu der Rechtssicherheit beitragen, die mit dem Vorschlag eigentlich hergestellt werden sollte.
- Es sollte überdacht werden, wie die Zuständigkeit der Gerichte besser mit derjenigen der Datenschutzbehörden in Einklang gebracht werden könne.

3.7.4. Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Am 13. Oktober 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen an. Der EDSB begrüßte die Bemühungen um Berücksichtigung der verschiedenen durch den Vorschlag für ein Instrument eines EuBvKpf aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Aspekte. Insbesondere würdigte er die Anwendung des Grundsatzes der Notwendigkeit und die Verweise auf diesen Grundsatz.

Dessen ungeachtet vertrat der EDSB die Ansicht, dass noch weitere Verbesserungen und Klarstellungen im Verordnungsvorschlag erforderlich seien. Der EDSB empfahl u. a.:

- dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, die Entfernung seiner Anschrift aus den dem Antragsgegner übermittelten Informationen zu verlangen;
- die optionalen Datenfelder aus Anhang I der Verordnung zu streichen (Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragsgegners), wenn kein tatsächlicher Bedarf nachgewiesen werden könne;
- vom Antragsteller lediglich Angaben zu verlangen, die für die Identifizierung des Antragsgegners und zur Ermittlung seiner Bankkonten notwendig sind.



Die grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten.

3.8. Gesundheit und Verbraucherschutz

3.8.1. System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

Am 4. Mai 2011 gab der EDSB eine Stellungnahme zum Rechtsrahmen für das System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPCS) ab. Das CPCS ist ein von der Kommission konzipiertes und betriebenes IT-System. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission im Bereich des Verbraucherschutzes. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfolgt ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, der auch personenbezogene Daten umfasst.

Der EDSB begrüßte die Tatsache, dass die CPC-Verordnung im Laufe der Zeit durch eine diesbezügliche Durchführungsentscheidung und eine Reihe von Datenschutzleitlinien ergänzt wurde, die nähere Einzelheiten zur Verarbeitung sowie besondere Datenschutzgarantien enthalten.

Zu den wichtigsten Empfehlungen der Stellungnahme zählen:

- Hinsichtlich der **Aufbewahrungsfrist** sollten Amtshilfeersuchen innerhalb von spezifisch festgelegten Fristen abgeschlossen werden; falls keine Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden, sollten Warnmeldungen zurückgezogen und innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausgabe gelöscht werden. Des Weiteren sollte die Kommission den Zweck und die Angemessenheit einer Aufbewahrung aller Daten im Zusammenhang mit abgeschlossenen Fällen über einen zusätzlichen Zeitraum von fünf Jahren klarstellen und überdenken.
- Darüber hinaus sollte die Kommission erneut prüfen, welche zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden könnten, um sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz in die Systemarchitektur des CPCS „eingebaut“ („**eingebauter Datenschutz**“) und angemessene Kontrollen umgesetzt werden, mit denen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet und der Nachweis hierfür erbracht wird („**Rechenschaftspflicht**“).

3.9. Weitere Themen

3.9.1. Verordnung über die Reform des OLAF

Am 1. Juni 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung an, mit der die derzeit geltenden Bestimmungen für die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) geändert werden sollen. Ziel des Vorschlags ist es, die Effizienz, Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht des OLAF zu stärken und zugleich seine Unabhängigkeit bei Untersuchungen zu wahren.

Der EDSB unterstützte die Ziele der vorgeschlagenen Änderungen und begrüßte den Vorschlag. Trotz des positiven Gesamteindrucks könnte der Vorschlag nach Auffassung des EDSB aus datenschutzrechtlicher Sicht weiter verbessert werden, ohne dass die angestrebten Ziele gefährdet würden.

Daher unterbreitete der EDSB einige Empfehlungen, die bei der Änderung des Textes aufgegriffen werden sollten. Insbesondere sollte bei dem Vorschlag Folgendes beachtet werden:

- eindeutige Nennung des **Rechts** der verschiedenen Kategorien betroffener Personen (Verdächtige, Zeugen usw.) **auf Information** sowie auf **Auskunft und Berichtigung** in allen Phasen der vom OLAF durchgeführten Untersuchungen;
- Klärung des Verhältnisses zwischen der notwendigen **Vertraulichkeit der Untersuchungen** und den während der Untersuchungen anzuwendenden Datenschutzvorschriften;
- Klärung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, aufgrund derer das OLAF **Informationen**, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Einrichtungen und Agenturen der EU **übermitteln und** von diesen **entgegennehmen kann**, sowie Betrauung des Generaldirektors mit der Aufgabe, dafür zu sorgen, dass eine **methodische und umfassende Aufstellung der verschiedenen Verarbeitungsvorgänge** beim OLAF durchgeführt, laufend aktualisiert und transparent gemacht wird.

3.9.2. Haushaltsordnung der EU

Am 15. April 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für die

Überarbeitung der Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union („EU-Haushaltsordnung“) an. Der Vorschlag umfasst mehrere Bereiche, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe der EU und Verwaltungseinheiten auf Ebene der Mitgliedstaaten betreffen.

Eines der wichtigsten durch den Vorschlag eingeführten neuen Elemente ist die Möglichkeit, Beschlüsse über verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung würde die Offenlegung von Informationen mit sich bringen, mittels derer die betroffene Person identifizierbar wäre. Nach Auffassung des EDSB entspricht diese Vorschrift in ihrer gegenwärtigen Form nicht den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Sinne einer verstärkten Einhaltung der Datenschutzvorschriften sollte die fragliche Regelung dadurch verbessert werden, dass zum einen der Zweck der Offenlegung explizit angegeben und zum anderen sichergestellt wird, dass diese Möglichkeit – die in der Tat der öffentlichen Anprangerung von Personen gleichkommt –, in kohärenter Weise angewendet wird. Darüber hinaus sind eindeutige Kriterien erforderlich, um die Notwendigkeit einer Offenlegung nachzuweisen.

Die Empfehlungen des EDSB umfassten darüber hinaus folgende Aspekte:

- **Informanten:** Der Gesetzgeber sollte die Vertraulichkeit der Identität von Informanten während der Untersuchungen sicherstellen, außer in Fällen, in denen dies gegen einzelstaatliche verfahrensrechtliche Bestimmungen verstoße.
- **Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln:** In der Verordnung sollte der Zweck der Veröffentlichung ausdrücklich angegeben und die Notwendigkeit der Offenlegung von Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln erläutert werden.
- **Zentrale Ausschlussdatenbank:** In dem Vorschlag ist die Errichtung einer Datenbank mit Informationen über Einzelpersonen und Firmen, die von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen sind, vorgesehen. Der Zugang zu dieser Datenbank durch Behörden von Drittländern sollte den spezifischen Datenschutzvorschriften bezüglich der Datenübermittlung an Drittländer entsprechen.

3.9.3. Europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität

Am 19. September 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität an. Ziel des Vorschlags war die Durchführung einer neuen EU-Erhebung über den Schutz vor Kriminalität. Die Erhebung enthält detaillierte Fragen über etwaige vom Lebenspartner oder anderen Personen ausgehende sexuelle oder physische Gewalt gegenüber den Auskunftspersonen, ihre früheren Beziehungen, ihren soziodemografischen Hintergrund, ihr Sicherheitsgefühl und ihre Einstellung zu Strafverfolgung und Sicherheitsvorkehrungen.

Der EDSB stellte fest, er sei sich der Bedeutung der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung statistischer Daten bewusst. Dennoch habe er **Bedenken hinsichtlich der geplanten Fragen zur physischen oder sexuellen Gewalt und der Möglichkeit, die mutmaßlichen Opfer und Täter zu identifizieren**. Er sprach eine Reihe von Empfehlungen aus, die darauf abzielen, die Gefahr der direkten oder indirekten Identifizierung zu verringern, die

Relevanz und Verhältnismäßigkeit der zu erhebenden und zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten im Hinblick auf den jeweiligen konkreten Zweck zu gewährleisten und die Daten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterziehen, die geeignet sind, im Einklang mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen die Vertraulichkeit und Sicherheit personenbezogener Daten bis zu ihrer Anonymisierung zu gewährleisten.

3.9.4. Verkehrswesen

Am 6. Oktober 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission über die Änderung der EU-Rechtsvorschriften zu Fahrtenschreibern als Mittel zur Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften in diesem Bereich an. Dabei handelt es sich um ein im Straßenverkehr eingesetztes Gerät zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern. Die Änderung sieht vor, neue technologische Entwicklungen zur Verbesserung der Wirksamkeit von digitalen Fahrtenschreibern gegenüber ihren manuellen Vorgängern zu nutzen, und zwar besonders durch die Verwendung von Ortungsgeräten und Fernkommunikationseinrichtungen.



Die Einführung eines neuen digitalen Fahrtenschreibers könnte sich als massiver Eingriff in die Privatsphäre erweisen.

Durch diese Initiative wird die **Privatsphäre von Berufsfahrern** ganz offensichtlich verletzt, da sie nicht nur die ständige Überwachung ihres Aufenthaltsorts, sondern auch die Fernüberwachung durch Kontrollbehörden gestattet, die direkten Zugriff auf im System gespeicherte personenbezogene Daten der Fahrer haben.

Der EDSB betonte, dass zur Gewährleistung eines zufriedenstellenden Datenschutzniveaus im System zusätzliche **Datenschutzgarantien** erforderlich seien, und sprach insbesondere die folgenden Empfehlungen aus:

- Der Einbau und die Nutzung von Geräten zum unmittelbaren und vorrangigen Zweck, Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, **aus der Ferne und in Echtzeit die Bewegungen und Aufenthaltsorte ihrer Beschäftigten zu überwachen**, sollten ausgeschlossen werden.
- Die **allgemeinen Modalitäten für die Verarbeitung personenbezogener Daten** in Fahrtensschreibern sollten in dem Vorschlag unmissverständlich dargelegt werden (z. B. die Arten der in Fahrtensschreibern und Ortungsgeräten zu speichernden Daten, die Empfänger der Daten und die Datenaufbewahrungsfristen).
- Die im Vorschlag festgelegten **Sicherheitsanforderungen** für digitale Fahrtensschreiber müssten weiterentwickelt werden, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten, zur Gewährleistung der Datenintegrität und zur Verhinderung von Betrug und rechtswidriger Manipulation.
- Bei Einführung etwaiger technologischer Aktualisierungen (z. B. Fernkommunikation oder intelligente Transportsysteme) bei Fahrtensschreibern sollten entsprechende **Beurteilungen der Auswirkungen auf den Datenschutz** (Datenschutzfolgenabschätzung) erstellt werden, um die sich hieraus für den Datenschutz ergebenden Risiken abzuschätzen.

Diese Garantien werden zudem im weiter gefassten Kontext der Geolokalisierungstechnologien von Bedeutung sein: Zwar können diese Technologien dazu beitragen, Effizienz und Qualität im Verkehrswesen zu verbessern, sie bergen aber auch die Gefahr einer verschärften Überwachung von Kraftfahrern.

3.9.5. Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013

Am 14. Dezember 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu den Gesetzesvorschlägen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 an. Der EDSB stellte fest, dass viele für den Datenschutz zentrale Fragen nicht in die Vorschläge aufgenommen wurden, sondern vielmehr im Wege von Durchführungs- oder delegierten Rechtsakten geregelt werden. Den Empfehlungen des EDSB zufolge sollten jedoch zumindest die folgenden Elemente in den Vorschlägen geregelt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

- Der **spezifische Zweck** jeder Verarbeitung sollte ausdrücklich angegeben werden.
- Die **Kategorien der** zu verarbeitenden **Daten** sollten vorgesehen und festgelegt werden, da der Umfang der Verarbeitung in vielen Fällen nicht klar sei.
- Die **Zugriffsrechte** sollten verdeutlicht werden, insbesondere in Bezug auf den Zugriff auf Daten durch die Kommission. Es sollte festgelegt werden, dass die Kommission nur dann personenbezogene Daten verarbeiten dürfe, wenn dies z. B. zu Kontrollzwecken notwendig sei.
- Es sollten maximale **Aufbewahrungsfristen** festgelegt werden, da diesbezüglich in den Vorschlägen mitunter nur Mindestzeiträume genannt würden.
- Die **Rechte betroffener Personen** sollten angegeben werden, insbesondere bezüglich des Rechts Begünstigter und Dritter auf Information.
- **Umfang und Zweck von Übermittlungen an Drittstaaten** sollten ebenfalls angegeben werden, wobei die in den Datenschutzbestimmungen festgelegten Anforderungen zu erfüllen seien.

Ferner sollten insbesondere für computergestützte Datenbanken und Systeme **Sicherheitsmaßnahmen** vorgesehen werden. Da auch **Daten zu Straftaten oder mutmaßlichen Straftaten** verarbeitet werden könnten (z. B. im Zusammenhang mit Betrugsfällen), könne die Verarbeitung zudem einer

Vorabkontrolle durch den EDSB oder die nationalen Datenschutzbehörden unterliegen.

3.9.6. Kontrollregelung im Bereich der Fischereipolitik

Die am 28. Oktober 2011 veröffentlichte Stellungnahme befasste sich mit verschiedenen technischen Aspekten im Zusammenhang mit der Verordnung der Kommission zu Durchführungsbestimmungen zur Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik. Der EDSB hatte bereits im März 2009 eine Stellungnahme zu einer sachverwandten Verordnung veröffentlicht, wurde aber vor Annahme der vorliegenden Durchführungsverordnung dennoch nicht von der Kommission konsultiert.

Die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge werden systematisch und im Detail mithilfe modernster technologischer Mittel überwacht, zu denen auch Satellitenortungsanlagen und computergestützte Datenbanken gehören. Dabei werden Ortungsdaten wie geografische Position, Kurs und Geschwindigkeit von Fischereifahrzeugen ermittelt und aufbewahrt. Alle diese Daten werden systematisch mittels computergestützter Algorithmen und automatisierter Mechanismen abgeglichen, analysiert

und überprüft, um Unstimmigkeiten oder mutmaßliche Verstöße zu ermitteln.

Wenn diese Daten mit identifizierten oder identifizierbaren Personen (z. B. mit dem Kapitän des Schiffs, dem Schiffseigner oder den Besatzungsmitgliedern) verknüpft werden können, beinhaltet eine solche Überwachung die **Verarbeitung personenbezogener Daten**. Daher muss das Kontrollsystem ausgewogen sein, und es müssen angemessene Garantien vorgesehen werden, damit die Rechte der Beteiligten nicht ungebührlich eingeschränkt werden.

3.10. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten

Von Beginn an hat sich der EDSB mit dem zuweilen komplizierten Verhältnis zwischen den EU-Vorschriften über den **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten** und den EU-Vorschriften über den **Datenschutz** befasst. Zunächst verfolgte er dabei den Ansatz, den EU-Organen diesbezügliche Orientierungsvorgaben an die Hand zu geben. So veröffentlichte er beispielsweise im Jahr 2005 ein



Die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge werden systematisch und umfassend mithilfe modernster technologischer Mittel überwacht.

Hintergrundpapier mit dem Titel „Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz“, in dem er Leitlinien für die Organe und Einrichtungen der EU vorlegte.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache *Bavarian Lager* hat die im Hintergrundpapier vorgenommene Analyse zum Teil ihre Gültigkeit verloren (siehe Abschnitt 3.11.1. unten). Daher veröffentlichte der EDSB am 24. März 2011 ein Hintergrundpapier über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten, das **den EU-Organen und -Einrichtungen als Orientierungshilfe dienen soll**. In dem Papier wird der aktualisierte Standpunkt des EDSB zu diesem Thema erläutert, nachdem der Gerichtshof in der Rechtssache *Bavarian Lager* sein Urteil darüber gesprochen hat, wie das Grundrecht auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz mit dem Grundrecht auf Zugang zu Dokumenten und Transparenz zu vereinbaren ist.

Bei der öffentlichen Verbreitung personenbezogener Daten durch EU-Organe und -Einrichtungen stellt ein solcher proaktiver Ansatz sicher, dass die Betroffenen gut informiert sind und sich auf ihre Datenschutzrechte berufen können. Er wäre auch für die Organe und Einrichtungen von Vorteil, weil er den künftigen Verwaltungsaufwand der für die Datenverarbeitung und die Bearbeitung der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit verantwortlichen Mitarbeiter verringern würde.

Der EDSB forderte die EU-Verwaltung auf, **klare interne Richtlinien** zu erarbeiten, um für bestimmte personenbezogene Daten in konkreten Fällen (z. B. Dokumente mit personenbezogenen Daten, die ausschließlich die berufliche Tätigkeit der betreffenden Person zum Gegenstand haben) eine Offenheitsvermutung zu begründen. Der EDSB betont jedoch auch, dass die Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit geändert werden müssten, und ermutigt den Rat und das Europäische Parlament, den anstehenden Überarbeitungsprozess zu beschleunigen.



Im Rahmen seiner Beiträge versucht der EDSB, die Perspektive des Datenschutzes zu verdeutlichen.

3.11. Rechtssachen

3.11.1. Beteiligung des EDSB an Gerichtsverfahren

In Bezug auf die Beteiligung des EDSB an Verfahren vor den europäischen Gerichten war das Jahr 2011 überaus arbeitsintensiv. Die Mitarbeiter des EDSB erläuterten in vier Rechtssachen den Standpunkt des EDSB in mündlichen Verhandlungen vor den Gerichten, wobei in drei Verfahren bereits ein Urteil ergangen ist.

In der Rechtssache *V./Europäisches Parlament* (F-46/09) wurde der EDSB vom Gericht für den öffentlichen Dienst aufgefordert, dem Verfahren als Streithelfer beizutreten. Gegenstand des Verfahrens war die vermeintlich rechtswidrige Übermittlung medizinischer Daten durch den Ärztlichen Dienst der Kommission an den Ärztlichen Dienst des Europäischen Parlaments. Der EDSB vertrat die Sache der Klägerin und brachte vor, die Übermittlung sei nicht mit den Datenschutzbestimmungen vereinbar gewesen, da sie nicht notwendig gewesen sei und keine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage gehabt habe. In seinem Urteil vom 5. Juli 2011 folgte das Gericht für den öffentlichen Dienst der Argumentation des EDSB und entschied zugunsten der Klägerin.

Die drei anderen Rechtssachen betrafen allesamt das Verhältnis zwischen den EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und den EU-Vorschriften über den Datenschutz. Wie bereits in Abschnitt 3.10. beschrieben, war der EDSB mit dieser Thematik befasst. Die drei Rechtssachen können als rechtliche Folgeentscheidungen zum wegweisenden Urteil des Gerichtshofes vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache *Bavarian Lager* (C-28/08 P) angesehen werden. In den drei

mündlichen Verhandlungen erläuterte der EDSB seinen im Hintergrundpapier vom 24. März 2011 dargelegten Standpunkt.

In seinem Urteil vom 7. Juli 2011 in der Rechtssache *Valero Jordana/Kommission* (T-161/04) befand das Gericht, die Kommission habe einen Antrag auf Zugang zu bestimmten persönlichen Daten zu Unrecht nicht nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen gewürdigt. Diese Schlussfolgerung entsprach dem Vorbringen des EDSB zu den Argumenten des Gerichts.

In seinem Urteil vom 23. November 2011 in der Rechtssache *Dennekamp/Europäisches Parlament* (T-82/09) stellte das Gericht fest, dass der Kläger – ein Journalist, der sich nach den Namen der Parlamentsmitglieder erkundigte, die an einer Ruhegehaltsergänzungsregelung teilnahmen – nicht die Notwendigkeit nachgewiesen hatte, die Daten öffentlich zu machen. Der EDSB hatte die gegenteilige Auffassung vertreten, da ein Ausgleich der unterschiedlichen beteiligten Interessen zu einer Weitergabe der Daten an den Journalisten hätte führen sollen.

In der dritten Rechtssache, *Egan & Hackett/Europäisches Parlament* (T-190/10) ist bei Redaktionsschluss noch kein Urteil des Gerichts ergangen. Gegenstand der Rechtssache war ein Antrag auf Zugang zu den Namen der Assistenten von Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Neben den erwähnten vier Rechtssachen trat der EDSB einem Vertragsverletzungsverfahren – Kommission/Österreich (C-614/10) – als Streithelfer bei, in dem die unzureichende Unabhängigkeit der österreichischen Datenschutzkommission verhandelt wurde. Der EDSB reichte einen Streithilfeschriftsatz ein, in dem er sich den Schlussfolgerungen der Kommission anschloss, dass die Unabhängigkeit der österreichischen Datenschutzkommission infolge ihrer Ansiedlung beim Bundeskanzleramt nicht hinreichend gewahrt sei.

Schließlich befasste die ENISA das Gericht mit einer Entscheidung des EDSB zu einer Beschwerde (T-345/11). Die Klage wurde aus Verfahrensgründen für offenkundig unzulässig erklärt.

3.11.2 Rechtsprechung im Datenschutzbereich

Die europäischen Gerichte erließen weitere für den Datenschutz relevante Urteile. Im Folgenden werden drei Urteile des Gerichtshofes kurz erläutert.

In der Rechtssache *Deutsche Telekom* (C-543/09) wurde die Frage erörtert, ob nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ein Unternehmen, das Endnutzern Telefonnummern zuweist, berechtigt ist, Daten über diese Endnutzer an ein anderes Unternehmen weiterzugeben, das öffentlich zugängliche Auskunftsdienste oder Teilnehmerverzeichnisse anbietet, ohne dass von den betroffenen Teilnehmern eine erneute Zustimmung erteilt worden ist. Der Gerichtshof vertrat in seinem Urteil vom 5. Mai 2011 die Auffassung, dass eine erneute Einwilligung nicht erforderlich sei, da die Teilnehmer bereits zuvor ordnungsgemäß über diese Möglichkeit unterrichtet wurden.

In seinem Urteil vom 24. November 2011 in der Rechtssache *ASNEF und FECEMD* (verbundene Rechtssachen C-648/10 und C-469/10) antwortete der Gerichtshof einem spanischen Gericht, das um Klärung einer Bestimmung der Datenschutzrichtlinie ersucht hatte, die die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht, wenn sie der Verwirklichung eines berechtigten Interesses dient und nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt. Nach spanischem Recht war dies nur bei bereits öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten möglich. Nach Auffassung des Gerichtshofes entspricht diese einzelstaatliche Einschränkung nicht den Vorgaben der Richtlinie, die in diesem Punkt unmittelbare Wirkung hat.

Am 24. November 2011 erließ der Gerichtshof in einem belgischen Fall eine Vorabentscheidung in Bezug auf die Verpflichtung eines Internetdienstanbieters (*Scarlet Extended*), das Surfverhalten seiner Kunden zu überwachen, um die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu verhindern (C-70/10). Nach Auffassung des Gerichtshofes entsprach die Verpflichtung einer allgemeinen Überwachungspflicht, die nach den EU-Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr verboten ist. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass eine derartige Verpflichtung kein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Durchsetzung des Rechts am geistigen Eigentum und verschiedenen in der Charta der Grundrechte verankerten Grundrechten und Grundfreiheiten darstelle, zu denen auch das Recht auf Datenschutz zähle.

3.12. Künftige technologische Entwicklungen

In der sogenannten Informationsgesellschaft oder digitalen Welt interagieren Bürger, Kunden, Verwaltungsbehörden und Unternehmen dank der Technologie stärker als jemals zuvor. Durch die Technologie werden Erstellung, Austausch und Speicherung von Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) vereinfacht, und traditionelle Begrenzungen wie der geografische Standort, die Sprache oder sogar die Infrastrukturkosten verlieren zunehmend an Bedeutung.

Darüber hinaus werden die Grenzen zwischen digitaler und realer Welt durch neue technologische Entwicklungen verwischt (die Daten befinden sich in der digitalen Sphäre, die betroffenen Personen, die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter dagegen nicht). In nicht allzu ferner Zeit werden beide Welten zu einer einzigen Realität mit gemeinsamen Regeln verschmelzen. Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit der Technologie werden zunehmend verbessert, und sie wird nicht nur von betroffenen Personen, sondern häufig auch von den für die Verarbeitung Verantwortlichen genutzt.

Der EDSB erwartet, dass die folgenden sechs Themen ab dem Jahr 2012 besondere Bedeutung erlangen:

- **Zunahme der Verarbeitungsvorgänge im Rahmen des Cloud-Computing.** Das „Cloud“-Konzept ist vor einigen Jahren aufgekommen. Mit einer hinreichend großen Infrastruktur bietet die Cloud nunmehr beachtliche Vorteile in Form von Kostensenkungen, sodass Unternehmen, staatliche Organisationen und Bürger immer bereitwilliger ihre Datenverarbeitungsvorgänge in die Cloud verlagern. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellen sich jedoch dabei neue Herausforderungen, wie z. B.: (i) Verlust der Kontrolle der für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Datenverarbeitungsvorgänge aufgrund der Komplexität der neuen Szenarien, (ii) Verlagerung der Daten und Wechselwirkung verschiedener Gerichtsbarkeiten in Verbindung mit einer fehlenden Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen auf internationaler Ebene, (iii) Zunahme der an den Datenverarbeitungsvorgängen Beteiligten und unklare Verteilung der Zuständigkeiten, (iv) Verarbeitung großer Mengen von Daten durch Einzelpersonen, die ohne hinreichende Kenntnis ihrer Pflichten als für die

Verarbeitung Verantwortliche fungieren, und (v) bedeutsame Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherheit und die Durchsetzung der Rechte betroffener Personen.

Angesichts der stetig sinkenden Kosten für Speicherkapazitäten, Rechenleistung und Netzbandbreite bei allen Formen des Cloud-Computing (Infrastruktur, Plattform oder Dienstleistung) wird bald der Punkt erreicht werden, an dem der traditionelle Zusammenhang zwischen Datenvolumen und Kosten der zugehörigen Infrastruktur aufgehoben wird. Mit anderen Worten: Mit sinkenden Infrastrukturkosten werden auch die letzten Schranken für den Zugang zur Verarbeitung großer Datenmengen fallen. Diese Entwicklung wird es Einzelpersonen und kleinen Unternehmen ermöglichen, Datenmengen in einer Größenordnung zu verarbeiten, die bislang Regierungen, Behörden und großen Unternehmen vorbehalten war.

- **Zunehmende Verarbeitungsvorgänge über intelligente mobile Endgeräte.** Intelligente mobile Endgeräte, z. B. Smartphones bieten immer mehr Möglichkeiten zur Datenverarbeitung. Aktuelle Endgeräte sind ununterbrochen eingeschaltet und in der Lage, in Echtzeit Informationen auszutauschen, zu verändern und zu verarbeiten. Die Endgeräte der neuen Generation werden noch leistungsfähiger sein, und verbesserte Schnittstellen, bessere Konnektivität und größere Speicherkapazität bieten sowie nahtlos in die Cloud integriert sein. Im Jahr 2012 werden Vierkernprozessoren standardmäßig in Smartphones eingebaut, neue Mobilfunknetze nach dem LTE-Standard¹³ werden in Betrieb genommen und die Endgeräte werden sich mit der Cloud verbinden, um Sprachbedienung zu ermöglichen. Zudem wird das Konzept der erweiterten Realität ausgebaut, und biometrische Technologien wie Gesichts- oder Stimmerkennung werden standardmäßig Einzug halten.

Neben den erweiterten Funktionen der neuen Endgeräte können Nutzer auf die Rechenleistung der Cloud zugreifen, und das alles in einem benutzerfreundlichen integrierten Gerät. Sie werden in der Lage sein, in einem nie dagewesenen Maße Informationen zu generieren und in die Cloud hochzula-

¹³ LTE (Long-Term-Evolution) ist ein Mobilfunkstandard für die Hochgeschwindigkeitsübertragung von Daten für Mobiltelefone und mobile Endgeräte. Der Standard basiert auf den Netzwerktechnologien GSM/EDGE und UMTS/HSPA und steigert durch Einsatz neuer Modulationstechniken Kapazität und Geschwindigkeit. Er wurde im Rahmen des 3GPP (3rd Generation Partnership Project) entwickelt und ermöglicht Geschwindigkeiten von bis zu 300 Mbit/s.

den sowie kontinuierlich eigene und fremde personenbezogene Daten zu verarbeiten.

• **IPv6.** Im Jahr 2011 wurden die letzten verbleibenden IPv4-Adressen (nach dem gegenwärtig im Internet verwendeten System zur Festlegung der Netzwerkadressen) vergeben, sodass nun das Internet-Protokoll IPv6 in den Mittelpunkt rückt. Der neue Standard ermöglicht u. a. einen praktisch unbegrenzten IP-Adressraum und folglich die Vergabe eindeutiger Kennungen für jedes einzelne an das Netzwerk angeschlossene Gerät (z. B. IP-basierte RFID-Geräte). IP-Adressen sind somit kein knappes Gut mehr, und künftig wird die Vergabe einer eindeutigen Adresse günstiger sein als die einer dynamischen Adresse.

Vor diesem Hintergrund kommt der bei der Internationalen Datenschutzkonferenz in Mexiko angenommenen Entschließung¹⁴ zu IPv6 große Bedeutung zu. In der Entschließung wird gefordert, eindeutige Kennungen nicht ohne die Einwilligung der Nutzer zu verwenden und ihnen zu gestatten, standardmäßig temporäre und nicht permanente IPv6-Adressen (dynamische Adressen) zu nutzen. Darüber hinaus sollte etwaigen Sicherheitsbedenken beim Übergang von IPv4 zu IPv6 gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

• **Neue Mensch-Maschine-Schnittstellen** werden verfügbar sein. Die aktuellen Tablet-PCs und Smartphones haben die Kommunikation zwischen Mensch und Maschine vereinfacht. In Kürze werden diese Schnittstellen in andere Geräte Eingang finden, darunter in Sicherheitssysteme, Pkw, Fernseher und Spielgeräte. Berührungsempfindliche, tragbare, visuelle und sprachgesteuerte Benutzerschnittstellen werden zum Alltag gehören. Die zur Unterstützung des Menschen konzipierten Informationssysteme werden Gesichter, Gesichtsausdrücke, Bewegungen, Stimmen, Verhalten und sogar den Gesundheitszustand erkennen und interpretieren können. Tatsächlich werden intelligente Systeme bald in der Lage sein, auf der Grundlage von Verhaltensmustern das körperliche und sogar das seelische Befinden zu überwachen. Eine Anwendung für elektronische Gesundheitsdienste, die eine Fernüberwachung von Patienten ermöglicht, damit sie nicht stationär in einem Krankenhaus versorgt werden müssen, bietet Vorteile für die Bürger und kann möglicherweise Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen bewirken. Sie sollte jedoch nicht zu Lasten des Rechts auf Datenschutz und Privatsphäre eingeführt werden.

Vom gesellschaftlichen Standpunkt aus werden diese Entwicklungen enormen Einfluss haben. Gerade der Datenschutz wird eine zunehmend wichtige Rolle spielen müssen, um zu gewährleisten, dass angemessene Garantien vorgesehen werden und der Grundsatz des eingebauten Datenschutzes bei der Umsetzung dieser Technologien eingehalten wird. Dabei können durchaus Lösungen gefunden werden, die eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und zugleich die Achtung der Privatsphäre des Einzelnen gewährleisten, wenn die Systeme von Beginn an richtig konzipiert werden.

• **Intelligente Stromnetze.** Gegenwärtig nehmen verschiedene neuartige Stromnetztechnologien Gestalt an, wie z. B. Vehicle-to-Grid (V2G, Nutzung von Fahrzeugen als Energiespeicher), Störungsmanagement-Systeme (OMS) oder Mikrostromnetze. Vor allem (Wasser- und Strom-)Versorgungsunternehmen haben bereits mit der Einführung moderner Zähler begonnen, die den Versorgern und gegebenenfalls auch dem Verbraucher wesentlich mehr Informationen über Verbrauchsmuster liefern. Diese Informationen werden für eine bessere Abschätzung des Verbrauchs und Anpassung des Netzes an die Verbrauchernachfrage verwendet und werden voraussichtlich die Effizienz bei der Nutzung knapper Ressourcen wie Wasser oder Strom, insbesondere durch die Automatisierung der Verteilernetze, verbessern.

Das Konzept der intelligenten Stromnetze geht jedoch darüber hinaus und kann weitreichende Auswirkungen haben, wenn zusätzlich intelligente Geräte an das Netz angeschlossen werden und Informationen austauschen. Ungeachtet der möglichen wirtschaftlichen Vorteile liegt es zudem auf der Hand, dass eine nie dagewesene Informationsmenge über das Verhalten der Verbraucher übermittelt und von unzähligen Akteuren verarbeitet wird.

Um das Recht des Einzelnen auf Datenschutz zu wahren, müssen diese Datenverarbeitungsvorgänge also in einem angemessenen Rahmen stattfinden und den Grundsätzen des Datenschutzes wie z. B. Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit oder Rechtmäßigkeit genügen.

• Aufgrund **größerer Sicherheitsbedenken** wird die Cybersicherheit einen nie gekannten Stellenwert einnehmen. Zwar ist das Ausmaß der Internet-Schattenwirtschaft insgesamt nicht bekannt, doch allein die jüngsten Schätzungen der Unternehmen dadurch entgehenden Gewinne belaufen sich auf

¹⁴ Siehe ferner Abschnitt 4.6. dieses Jahresberichts.

750 Mrd. EUR jährlich.¹⁵ Die Anzahl der im Netz verübten Straftaten nimmt zu, und die kriminellen Aktivitäten werden zusehends raffinierter und internationaler. Es gibt klare Hinweise darauf, dass die Gruppierungen der organisierten Kriminalität Zulauf haben, aus der Hacker- und der Internet-Subkultur stammende Einzelpersonen sich zu neuen Gruppen zusammenschließen und selbst einige Regierungen verwickelt sind.

Besonderes Augenmerk sollte den verschiedenen Rechtsvorschriften gelten, um zu gewährleisten, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz personenbezogener Daten ergriffen werden und dass diese Maßnahmen sowie die Verfahren für die Meldung von Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen an die zuständigen Behörden und die betroffenen Personen harmonisiert werden. Insbesondere ist zu beachten, dass nach der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Datenschutz-Grundverordnung die Verpflichtung zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf alle für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgedehnt werden soll¹⁶.

Informationssysteme sind zu einem zentralen Bestandteil unseres Alltags geworden, und wir müssen uns auf Technologien und Systeme verlassen, die wir nicht vollständig begreifen. Daher sind wir auf Dritte angewiesen, die sich anhand von Verfahren dafür verbürgen, dass Privatsphäre und Sicherheit im Rahmen dieser Informationssysteme gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund ist mit einem stetigen Wachstum des Zertifizierungsgeschäfts und der Prozesse zu rechnen, anhand derer gewährleistet werden soll, dass bewährte Verfahren den Grundsätzen der Rechenschaftspflicht entsprechen.

3.13. Prioritäten für 2012

Im Januar 2012 wird der EDSB seine sechste öffentliche Tätigkeitsvorausschau in seiner Eigenschaft als Berater zu EU-Rechtssetzungsvorschlägen vorlegen, in der seine Prioritäten im Bereich der Beratung für das kommende Jahr festgelegt werden. Der EDSB steht vor der Herausforderung, seiner zunehmenden Bedeutung bei der Rechtsetzung gerecht zu werden und dabei trotz der immer stärker begrenzten Ressourcen hochwertige und weithin anerkannte Beratungsdienste zu leisten.

Seit einigen Jahren zeichnen sich mehrere aus datenschutzrechtlicher Sicht bemerkenswerte Tendenzen ab:

- Es ist eine verstärkte Tendenz zu beobachten, den Verwaltungsbehörden sowohl auf EU- als auch auf einzelstaatlicher Ebene leistungsfähige Datenerhebungs- und Untersuchungsinstrumente an die Hand zu geben. Dies trifft insbesondere für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und in Bezug auf die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Finanzaufsicht zu.
- Die EU-Rechtsvorschriften ermöglichen zusehends einen erheblichen Austausch von Informationen zwischen den einzelstaatlichen Behörden, wobei oftmals EU-Einrichtungen und immer größere Datenbanken (mit oder ohne zentrale Komponente) mit immer stärkerer Rechenleistung einbezogen sind. Aufgrund der möglichen gravierenden Folgen dieses Informationsaustauschs für die Privatsphäre der Bürger – indem z. B. die Überwachung des Lebens der Bürger erleichtert wird – müssen daher die politischen Entscheidungsträger und Akteure bei der Festlegung von Datenschutzanforderungen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sorgfältige Überlegungen anstellen.
- In den letzten Jahren waren, vornehmlich bedingt durch die weitverbreitete Nutzung des Internets und von Geolokalisierungstechnologien, weitreichende technologische Entwicklungen zu verzeichnen. Diese Entwicklungen haben einschneidende Auswirkungen auf das Recht der Bürger auf Privatsphäre und Datenschutz.

¹⁵ http://ec.europa.eu/home-affairs/policies/crime/crime_cybercrime_en.htm.

¹⁶ Nach Maßgabe der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der durch Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung sind lediglich Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten anzuzeigen.

Die beschriebenen politischen und technologischen Entwicklungen belegen, dass sich Datenschutz und Privatsphäre zu echten Querschnittsthemen entwickelt haben. Das bedeutet ferner, dass die Nachfrage nach Empfehlungen des EDSB zu vorgeschlagenen Gesetzesvorhaben steigen wird.

Angesichts dessen hat der EDSB Themen von strategischer Bedeutung ermittelt, die die Eckpfeiler seiner Beratungstätigkeit im Jahr 2012 bilden werden. Zugleich wird er dafür Sorge tragen, dass andere Gesetzgebungsverfahren, in denen der Datenschutz betroffen ist, gebührende Berücksichtigung finden.

Der EDSB verpflichtet sich daher, im Jahr 2012 umfassende Ressourcen für die Analyse von Vorschlägen mit strategischer Bedeutung bereitzustellen. Darüber hinaus hat der EDSB eine Reihe von Initiativen von geringerem strategischen Stellenwert ermittelt, die unter Umständen dennoch für den Datenschutz bedeutsam sind. Die Tatsache, dass diese in die Tätigkeitsvorausschau des EDSB aufgenommen wurden, bedeutet zwar, dass sie regelmäßig verfolgt werden, heißt aber nicht, dass der EDSB stets Stellungnahmen oder förmliche Kommentare zu diesen Initiativen abgeben wird.

In seiner Tätigkeitsvorausschau nennt der EDSB die folgenden Hauptprioritäten:

- a. Auf dem Weg zu einem neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz
 - Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz
- b. Technologische Entwicklungen und Digitale Agenda sowie Rechte des geistigen Eigentums und Internet
 - Gesamteuropäischer Rahmen für elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signatur
 - Überwachung des Internets (z. B. Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Verfahren zur Entfernung von Inhalten)
 - Dienstleistungen im Bereich Cloud Computing
 - eGesundheit
- c. Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
 - EU-Fluggastdatensätze
 - EU-TFTS
 - Grenzkontrollen
 - Überarbeitung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung
 - Verhandlungen über Datenschutzabkommen mit Drittländern
- d. Reform des Finanzsektors
 - Regulierung der Finanzmärkte sowie Aufsicht über diese Märkte und ihre Akteure

4

KOOPERATION

4.1. Artikel-29-Datenschutzgruppe

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist das durch Artikel 29 der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) eingesetzte unabhängige Beratungsgremium. Sie berät die Europäische Kommission unabhängig zum Thema Datenschutz und leistet einen Beitrag zur Entwicklung harmonisierter Datenschutzstrategien in den EU-Mitgliedstaaten.¹⁷

Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie festgelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Stellungnahme zu Fragen des Datenschutzes gegenüber der Kommission in Form von Sachverständigenbeiträgen aus den Mitgliedstaaten;
- Förderung der einheitlichen Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten durch die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz;
- Beratung der Kommission hinsichtlich aller Gemeinschaftsmaßnahmen, die sich auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken;

- Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere gegenüber den Organen der EU zu Angelegenheiten, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union betreffen.

Der EDSB ist seit Anfang 2004 Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe („WP29“), die seiner Auffassung nach ein äußerst wichtiges Forum für die Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden darstellt. Zudem liegt es auf der Hand, dass die Gruppe bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie und der Auslegung ihrer allgemeinen Grundsätze eine zentrale Rolle spielen sollte.

Im Jahr 2011 konzentrierte die Datenschutzgruppe ihre Tätigkeiten wie bereits im Jahr 2010 auf die in ihrem Arbeitsprogramm 2010/2011 genannten vier strategischen Schwerpunktthemen:

- Umsetzung der geänderten Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und Schaffung eines neuen, umfassenden Rechtsrahmens;
- Bewältigung der Globalisierung;
- Antworten auf technologische Herausforderungen;

¹⁷ Die Gruppe setzt sich aus je einem Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten und einem Vertreter der für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffenen Behörde (d. h. des EDSB) sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Die Kommission nimmt auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahr. Die nationalen Aufsichtsbehörden Islands, Norwegens und Liechtensteins (als EWR-Partner) sind als Beobachter vertreten.

- Steigerung der Effektivität der Artikel-29-Datenschutzgruppe und der Datenschutzbehörden.

In diesem Sinne nahm die Datenschutzgruppe unter anderem die folgenden Dokumente an:

- Stellungnahme 9/2011 zu dem überarbeiteten Vorschlag der Branche für einen Rahmen für Datenschutzfolgenabschätzungen für RFID-Anwendungen (WP 180);
- Stellungnahme 10/2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von **Flug-gastdatensätzen** zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (WP 181);
- Stellungnahme 15/2011 zur Definition von **Einwilligung** (WP 187);
- Stellungnahme 16/2011 zur Best-Practice-Empfehlung von EASA und IAB zu verhaltensorientierter Online-Werbung (WP 188).

Darüber hinaus nahm die Datenschutzgruppe zu verschiedenen Themen in Form von Schreiben Stellung, darunter zur Umsetzung des Systems zum Aufspüren

der Terrorismusfinanzierung (TFTS) und zu dem von der Industrie entwickelten Selbstregulierungsrahmen zu verhaltensorientierter Online-Werbung.

Der EDSB leistete in verschiedenen Themenbereichen aktiv Beiträge zur Tätigkeit der Artikel-29-Datenschutzgruppe. Er wirkte insbesondere an den Arbeiten mehrerer Untergruppen mit, darunter der Untergruppe „Technologie“, der Untergruppe „Grenzen, Reisen und Strafverfolgung“ und der Untergruppe „Zentrale Bestimmungen“, die zu einer gemeinsamen Auslegung wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG führen sollen. In Bezug auf die letztgenannte Untergruppe war er Verfasser der Stellungnahme zum Begriff der **Einwilligung** (Stellungnahme 15/2011). Zudem wirkte der EDSB in der Untergruppe „Zukunft des Datenschutzes“ intensiv an der Initiative der Kommission für einen neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz mit.

Der EDSB arbeitet auch mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten nötig ist. Dies geschieht insbesondere durch den Austausch aller nützlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung). Diese Kooperation erfolgt auf Einzelfallbasis.



Im Jahr 2011 stellten die technologischen Herausforderungen eines der wichtigsten strategischen Themen der Artikel-29-Datenschutzgruppe dar.

Eine zunehmende Bedeutung gewinnt die direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Entwicklung großer internationaler Systeme wie Eurodac, für deren Aufsicht ein koordiniertes Konzept erforderlich ist (siehe Abschnitte 4.2. und 4.3.).

4.2. Koordinierte Aufsicht über Eurodac

Die wirksame Aufsicht über Eurodac fußt auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB.

Eurodac ist ein IT-Großsystem zur Speicherung von Fingerabdrücken von Asylsuchenden und Personen, die beim illegalen Überschreiten der Außengrenzen der EU und mehrerer assoziierter Länder aufgegriffen werden.¹⁸

Im Jahr 2011 richtete die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac (nachstehend „Gruppe“), die sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt, ihre Tätigkeiten an ihrem Anfang 2010 angenommenen Arbeitsprogramm 2010/2011 aus.

Die Gruppe hielt zwei Treffen in Brüssel ab, eines im Juni und ein weiteres im Oktober 2011. Das Treffen im Oktober war das erste, das vom EDSB in Alleinregie veranstaltet wurde; es wurde von den Teilnehmern im Hinblick auf Organisation und Ergebnisse als Erfolg bezeichnet.

4.2.1 Bericht über die vorgezogene Löschung von Daten

Eine der wichtigsten Leistungen der Gruppe im vergangenen Jahr war die koordinierte Inspektion zum Thema der vorgezogenen Löschung. Vorgezogene Löschung bezeichnet die Löschung von Daten im zentralen System vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Dies erfolgt z. B., wenn eine Person die EU verlässt, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates oder einen Aufenthaltstitel erwirbt. Durch die Löschung der Daten dieser Personen aus der Datenbank werden ihre Rechte gewahrt, während zugleich die Datenqualität verbessert wird.

Mit dieser Maßnahme sollte u. a. der aktuelle Stand der Anwendung der Vorschriften über die vorgezogene Löschung in den Mitgliedstaaten ermittelt und untersucht werden, ob alternative Lösungen erforderlich sind.

Im Abschlussbericht wird bestätigt, dass zahlreiche Mitgliedstaaten bereits angemessene Verfahren umgesetzt haben. Jene Mitgliedstaaten, in denen dieser Schritt noch aussteht, berichten für gewöhnlich von sehr wenigen oder keinen Fällen, in denen die vorgezogene Löschung erforderlich gewesen wäre. Empfohlen wurde u. a. die Einführung solcher Verfahren, soweit sie noch nicht umgesetzt worden waren, die verbesserte Unterrichtung betroffener Personen und die Verstärkung der Bemühungen um eine verbesserte statistische Basis zu diesem Phänomen.

Der Bericht wurde an die wichtigsten institutionellen Interessenträger in der EU und an einschlägige internationale Organisationen übermittelt.

4.2.2 Neue Maßnahme im Jahr 2012: unlesbare Fingerabdrücke

Da hinsichtlich der Neufassung der Eurodac-Verordnung im Jahr 2011 keine Fortschritte verzeichnet wurden, musste die Koordinierungsgruppe ihr Arbeitsprogramm entsprechend abändern und einige Punkte verschieben. Im Zuge dieser Änderung wurde eine neue koordinierte Inspektion zum Thema unlesbarer Fingerabdrücke vorgesehen, die im Jahr 2012 durchgeführt werden soll.

Die Verarbeitung biometrischer Daten wie Fingerabdruckdaten geht mit besonderen Herausforderungen und Risiken einher und bedarf entsprechender Schutzvorkehrungen. Eines der Hauptrisiken in diesem Zusammenhang ist das Problem des sogenannten „failure to enrol“ (Schwierigkeiten bei der Erfassung) – also eine Situation, in der eine Person feststellt, dass ihre Fingerabdrücke aus irgendeinem Grund nicht verwendbar sind.

Im Rahmen der Maßnahme sollen in erster Linie die in allen Mitgliedstaaten bestehenden Verfahren geprüft werden, die in derartigen Situationen zur Anwendung kommen. Zudem soll abgeschätzt werden, ob diesbezüglich neue Lösungen angezeigt erscheinen. Ähnlich wie bei der Maßnahme zur vorgezogenen Löschung sollte diese Untersuchung eher als eine Sondierung angesehen werden, um

¹⁸ Island, Norwegen, die Schweiz und – seit Inkrafttreten eines diesbezüglichen Protokolls am 1. April 2011 – Liechtenstein.

- bewährte Verfahren zu ermitteln (sei es in Form von technischen Funktionen, internen Leitlinien oder Verwaltungsverfahren) und die umfassende Nutzung dieser Verfahren zu empfehlen;
- ggf. weitere Empfehlungen auszusprechen, wenn sich aus der Maßnahme ergibt, dass das gegenwärtige System Defizite aufweist.

4.2.3. Fragebogen für das koordinierte Sicherheitsaudit

In den beiden Eurodac-Sitzungen im Jahr 2011 wurden die laufenden Vorbereitungen für das koordinierte Sicherheitsaudit erörtert. Auf der Grundlage der in einem nationalen Audit herangezogenen Methodik werden Anstrengungen unternommen, um einen gemeinsamen Rahmen für eine Methodik für Sicherheitsaudits zu erarbeiten, die den nationalen Behörden als Hilfestellung dienen und zugleich Eurodac insgesamt kohärente und zweckdienliche Ergebnisse gewährleisten kann. Die diesbezüglichen Arbeiten werden im Jahr 2012 fortgeführt, um vor Jahresende einen gemeinsamen Rahmen zu verabschieden.

4.2.4 Visa-Informationssystem

Anlässlich der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) im Oktober 2011 erörterte die Gruppe informell das Thema der koordinierten Aufsicht. Die Gruppe vereinbarte die schrittweise Anwendung eines pragmatischen Konzepts bis Ende 2012. Daraus folgt, dass in den nächsten Eurodac-Sitzungen das Thema VIS – wenngleich informell – einen Großteil der Tagesordnung einnehmen wird.

4.3. Aufsicht über das Zollinformationssystem (ZIS)

Ziel des Zollinformationssystems (ZIS) ist die Schaffung eines **Warnsystems** im Rahmen der **Betrugsbekämpfung**, das jedem Mitgliedstaat, der Daten in das System eingibt, die Möglichkeit verschafft, einen anderen Mitgliedstaat um Feststellung und Unterrichtung, verdeckte Registrierung, eine gezielte Kontrolle oder operative und strategische Analysen zu ersuchen.

Das ZIS speichert Informationen über Waren, Transportmittel, Personen und Unternehmen sowie über die Zurückhaltung, Beschlagnahme oder

Einziehung von Waren und Barmitteln mit dem Ziel der Prävention, Ermittlung und Verfolgung von Handlungen, die dem Zoll- oder Agrarrecht (ehemals „erste Säule der EU“) zuwiderlaufen oder gravierende Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften (ehemals „dritte Säule“ der EU) darstellen. Der letztgenannte Bereich wird von einer Gemeinsamen Kontrollinstanz aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden überwacht.

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das ZIS wurde als Plattform konzipiert, auf der die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 766/2008¹⁹ für die Aufsicht über das ZIS zuständigen Datenschutzbehörden – d. h. der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden – entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammenarbeiten, um eine koordinierte Aufsicht über das ZIS zu gewährleisten.

Die Koordinierungsgruppe hat die folgenden Aufgaben:

- (a) Untersuchung von Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung von ZIS-Operationen;
- (b) Untersuchung von Schwierigkeiten, die im Zuge der Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden entdeckt wurden;
- (c) Untersuchung von Problemen mit der Auslegung oder Anwendung der ZIS-Verordnung;
- (d) Ausarbeitung von Empfehlungen für gemeinsame Lösungen für bestehende Probleme;
- (e) Bemühungen um die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden.

Im Jahr 2011 berief der EDSB zwei Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das ZIS (im Juni und Dezember) ein. Diese Treffen versammelten Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden, der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem und der Geschäftsstelle für den Datenschutz beim Rat der Europäischen Union zusammen.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 766/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

Beim Treffen im Juni wählte die Gruppe Herrn Giovanni Buttarelli, den stellvertretenden europäischen Datenschutzbeauftragten, zum Vorsitzenden und Herrn Gregor König, den österreichischen Delegierten und Vorsitzenden der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem, zum stellvertretenden Vorsitzenden. Des Weiteren erörterte und verabschiedete die Gruppe ein Arbeitsprogramm, in dem ihre Tätigkeiten für 2011 und 2012 beschrieben werden, und bekräftigte ihre Absicht, in Bereichen von gemeinsamem Interesse uneingeschränkt mit der Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem zusammenzuarbeiten. Beim Treffen im Dezember erörterte die Gruppe die Orientierungsvorgaben für ihre ersten Inspektionen im Hinblick auf den Zugang zum System und die Rechte betroffener Personen, die im Jahr 2012 durchgeführt werden sollen.

4.4. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit: Kooperation mit GKI/GK/GAB und WPPJ

Der EDSB arbeitet zudem mit den für die Aufsicht über konkrete Einrichtungen oder groß angelegte IT-Systeme zuständigen Gremien zusammen, wie den Gemeinsamen Kontrollinstanzen (GKI) von Europol und Eurojust, der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GK) für das Schengener Informationssystem (SIS) und der Gemeinsamen Aufsichtsbehörde (GAB) für die ehemals unter die „dritte Säule“ fallenden Aspekte des Zollinformationssystems (ZIS). Diese Zusammenarbeit erfolgt in Form der gegenseitigen Unterrichtung über Aspekte von gemeinsamem Interesse, wie beispielsweise in Fällen, in denen der EDSB und eine GKI/GK/GAB für die Aufsicht über verschiedene Teile desselben Systems zuständig sind.



Die Nutzung von DNA-Profilen durch die Strafverfolgungsbehörden stand auf der Tagesordnung der WPPJ.

Im Jahr 2011 erfolgte die Zusammenarbeit größtenteils im Hinblick auf das ZIS. Da sich der EDSB und die GAB des ZIS die Aufsichtsfunktion über dasselbe System teilen, ist es sinnvoll, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weitestmöglich zu koordinieren. Daher lud der EDSB Vertreter der GAB zu den Treffen zur koordinierten Aufsicht über das ZIS ein (siehe Abschnitt 4.3.). In diesem Sinne wurden Vertreter des EDSB zu bestimmten Teilen der Sitzungen der GAB eingeladen, in denen Punkte von gemeinsamem Interesse erörtert wurden.

Darüber hinaus beteiligt sich der EDSB an den Sitzungen und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Polizei und Justiz (WPPJ). Die WPPJ befasste sich im Jahr 2011 mit mehreren Themen, wie z. B. der Nutzung von DNA-Profilen durch die Strafverfolgungsbehörden (einschließlich des Austauschs von DNA über das Interpol-Gateway), der Festlegung einer gemeinsamen Überwachungs politik und gemeinsamer Risikobewertungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Strafverfolgung in Europa.

Im Jahr 2011 sprach die WPPJ ferner das Thema ihrer eigenen Zukunft an, da sich die WP29 zunehmend mit Bereichen befasst, die traditionell in die Zuständigkeit der WPPJ fallen. Bei der Europäischen Konferenz (siehe Abschnitt 4.5. Europäische Konferenz unten) wurde die WPPJ beauftragt, ihre Tätigkeit auf die Integration ihrer EU-spezifischen Kompetenzen und Fachkenntnisse in die Artikel-29-Datenschutzgruppe auszurichten, die ihrerseits aufgefordert wurde, den Status ihrer Untergruppe „Strafverfolgung“ und die Möglichkeiten der Teilnahme von Drittländern zu klären.

4.5. Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarats treffen sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu besprechen, und Informationen und Erfahrungen über unterschiedliche Themen auszutauschen.

Im Berichtsjahr fand die Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten am 5. April 2011 in Brüssel statt. Die Konferenz hatte diesmal einen außergewöhnlichen Rahmen, da sie vom EDSB in enger Zusammenarbeit mit der Artikel-29-Datenschutz-

gruppe ausgerichtet wurde, die auch am Morgen desselben Tages eine Sitzung hatte.

Die Sitzungen dieser Konferenz hatten unter anderem die folgenden Themen zum Gegenstand:

- Überblick über Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften: Vertrag von Lissabon, EU-Rechtsrahmen, Übereinkommen 108, OECD-Leitlinien usw.;
- Rolle der Artikel 29-Datenschutzgruppe;
- Aufsicht im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Obwohl **der künftige Rahmen für den Datenschutz** zu diesem Zeitpunkt noch von der Europäischen Kommission ausgearbeitet wurde, stellte er ein zentrales Diskussionsthema dar und führte zur Annahme einer Entschlie ßung zu der Notwendigkeit eines umfassenden Datenschutzrahmens.

4.6. Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, u. a. Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderen Staaten im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im Herbst zu einer Jahreskonferenz.

Die 33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre wurde vom 1. bis 3. November 2011 in Mexiko-Stadt unter dem Titel „Datenschutz im globalen Zeitalter“ veranstaltet. Ziel der Konferenz war es, die Möglichkeiten auszuloten, um Verbindungen und Instrumente zu entwickeln, die für den Schutz der personenbezogenen Daten über die nationalen Grenzen hinweg erforderlich sind.

In Mexiko-Stadt hatte bereits am 31. Oktober eine Vorkonferenz unter dem Titel „Privacy as Freedom“ (Datenschutz als Freiheit) stattgefunden. Am 1. November folgten zwei von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Datenschutzbeauftragten (Information and Privacy Commissioner) von Ontario, Kanada, ausgerichtete Veranstaltungen. Die Konferenz bot den europäischen Akteuren im Datenschutzbereich Gelegenheit, mit Kollegen u. a. aus Kanada, den Ver-

einigten Staaten, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, China und Japan zusammenzukommen.

In der Schlusssitzung wurde die sogenannte Erklärung von Mexiko-Stadt vorgestellt, die von der veranstaltenden Behörde unter Mitwirkung der anderen Delegationen erarbeitet worden war. In der Erklärung werden die Interessenträger nachdrücklich aufgefordert, sich gemeinsam und gezielt für die Bewältigung der neuen Herausforderungen einzusetzen, darunter die effektive Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen in einer Welt, die durch den Austausch gigantischer Datenmengen ('Big Data') gekennzeichnet ist.

Eines der wichtigsten Ergebnisse der Konferenz war die Initiative zur Vertiefung der globalen Zusammenarbeit zwischen den Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre. Es

wurde ein Exekutivausschuss unter der Leitung des Vorsitzenden der Artikel-29-Datenschutzgruppe und unter Mitwirkung von Teilnehmern aus aller Welt eingerichtet, um die Handlungsfähigkeit der Internationalen Konferenz zwischen den jährlichen Treffen zu stärken. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die globale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen gelegt werden. Ein gesondertes Treffen zu Fragen der Durchsetzung wurde für Mai 2012 in Montreal angekündigt.

Unter den namhaften Rednern waren u. a. Peter Hustinx, EDSB, und Giovanni Buttarelli, stellvertretender Datenschutzbeauftragter, die beide mehrere Sitzungen der Konferenz leiteten.

Die 34. Internationale Konferenz findet im Oktober 2012 in Uruguay statt.

5

INFORMATION UND KOMMUNIKATION

5.1. Einleitung

Der Informations- und Kommunikationsarbeit kommt wesentliche Bedeutung zu, wenn es darum geht, die wichtigsten Tätigkeiten des EDSB stärker ins **Blickfeld** zu rücken und das **Bewusstsein** für die Arbeit des EDSB und den Datenschutz im Allgemeinen zu **schärfen**. Dies ist umso wichtiger, als die Sensibilisierung für die Rolle und die Aufgaben des EDSB auf EU-Ebene noch weiter gestärkt werden muss, obwohl diesbezüglich bereits erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Indikatoren wie etwa die Zahl der Informationersuchen seitens der EU-Bürger, der Medien- und Interviewanfragen, der Abonnenten des Newsletters sowie der Einladungen zu Vorträgen auf Konferenzen und der Zugriffe auf die Website zeigen, dass der EDSB auf EU-Ebene eine maßgebliche Instanz für Fragen des Datenschutzes ist.

Die verbesserte Wahrnehmung des EDSB auf institutioneller Ebene trägt der Bedeutung seiner drei Hauptaufgaben Rechnung: seiner Aufsichtsfunktion gegenüber allen Organen und Einrichtungen der EU, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, seiner Beratungsfunktion für die Organe (Kommission, Rat und Parlament), die an der Ausarbeitung und Annahme neuer Rechtsvorschriften und politischer Konzepte beteiligt sind, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben können, sowie seiner Kooperationsfunktion gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden und den verschiedenen Kontrollinstanzen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Rechts.

5.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik

Die Kommunikationspolitik des EDSB wird entsprechend spezifischen Merkmalen gestaltet, die mit Blick auf das Alter, die Größe und das Mandat der Behörde sowie der Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen von Belang sind. Mithilfe der Kommunikationspolitik werden die verfügbaren Mittel auf die jeweiligen Zielgruppen zugeschnitten und können an eine Reihe von Sachzwängen und Anforderungen angepasst werden.

5.2.1. Hauptpublikum und wichtigste Zielgruppen

Die Kommunikationspolitik und -tätigkeiten der Mehrheit der anderen Organe und Einrichtungen der EU folgen einer allgemeineren Ausrichtung und sprechen die EU-Bürger insgesamt an. Der unmittelbare Einwirkungsbereich des EDSB ist viel deutlicher umrissen. Er erstreckt sich in erster Linie auf die Anspruchsgruppen des EDSB: Organe und Einrichtungen der EU, von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und Bedienstete der EU im Besonderen, politische Interessengruppen der EU sowie „Datenschutzkollegen“. Dementsprechend ist für die Kommunikationspolitik des EDSB keine Strategie der „Massenkommunikation“ erforderlich. Stattdessen hängt die Sensibilisierung der EU-Bürger für Datenschutzbelange wesentlich von einem eher indirekten Vorgehen ab, das beispielsweise über die nationalen Datenschutzbehörden erfolgt.

Ungeachtet dessen interagiert der EDSB aber durchaus mit der Öffentlichkeit, und zwar durch eine Reihe von Kommunikationsmitteln (Website, Newsletter, Sensibilisierungsveranstaltungen), wobei er in regelmäßigem Kontakt mit interessierten Kreisen steht (z. B. durch Studienbesuche beim EDSB) und an öffentlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Konferenzen teilnimmt.

5.2.2. Zielgruppengerechte Sprache

Die Kommunikationspolitik des EDSB trägt der Besonderheit seines Tätigkeitsbereichs Rechnung. Datenschutzfragen können dem Laien bisweilen zu technisch und schwer verständlich erscheinen. Daher wird die Sprache, in der sich der EDSB mitteilt, zielgruppengerecht angepasst. Wenn es um Informations- und Kommunikationsmittel geht, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, ist daher eine klare und verständliche Sprache ohne unnötigen Fachjargon zu verwenden. Insbesondere bei der Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit und der allgemeinen Presse werden beständige Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen, die darauf abzielen, die übermäßig „juristisch“ geprägte Vorstellung vom Datenschutz zu korrigieren.

Wird das Fachpublikum angesprochen (z. B. Datenschutzfachleute, EU-Interessengruppen) ist die Verwendung der einschlägigen Fachsprache angemessen. Demnach sind unterschiedliche Kommunikationsstile und Sprachmuster erforderlich, um dieselben Sachverhalte verschiedenen Zielgruppen zu vermitteln.

Seit 2010 werden die Mitteilungen des EDSB im Rahmen seiner Presse- und Kommunikationstätigkeit in mindestens drei Sprachen veröffentlicht: Englisch, Französisch und Deutsch. Dadurch soll ein größtmögliches Publikum erreicht werden.

5.3. Beziehungen zu den Medien

Der EDSB bemüht sich, so weit wie möglich für Journalisten ansprechbar zu sein, sodass die Öffentlichkeit seine Tätigkeiten verfolgen kann. Er informiert die Medien regelmäßig in Pressemitteilungen, Interviews und Hintergrundgesprächen. Die Bearbeitung von Medienanfragen ermöglicht zusätzliche regelmäßige Kontakte mit den Medien.

5.3.1. Pressemitteilungen

Im Jahr 2011 gab der Pressedienst 12 Pressemitteilungen heraus. Die meisten betrafen die Tätigkeiten des EDSB im Bereich der Beratung, d. h. **neue Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen**, die für die breite Öffentlichkeit von unmittelbarer Relevanz waren. **Zu den behandelten Themen zählten die Strategie für eine Reform des Datenschutzes**, die Leitlinien für gute Verwaltungspraxis in Bezug auf Datenschutz und Transparenz, die EU-Regelung für Fluggastdatensätze, die EU-Haushaltsordnung, **die Überprüfung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten**, verhaltensorientierte Werbung im Internet, Kontrollgeräte im Straßenverkehr, Netzneutralität und Internet sowie das Binnenmarkt-Informationssystem.

Die Pressemitteilungen werden auf der Website des EDSB und in der interinstitutionellen Datenbank der Europäischen Kommission für Pressemitteilungen (RAPID) auf Englisch, Französisch und Deutsch veröffentlicht. Darüber hinaus werden sie an einen regelmäßig aktualisierten Empfängerkreis von Journalisten und anderen Interessenten verteilt. Die in den Pressemitteilungen enthaltenen Informationen ziehen in der Regel eine umfassende Berichterstattung sowohl in der allgemeinen als auch in der Fachpresse nach sich. Außerdem werden Pressemitteilungen häufig auf institutionellen und nichtinstitutionellen Websites veröffentlicht. Das Spektrum reicht hier von den Organen und Einrichtungen der EU über Bürgerrechtsgruppen und akademische Institutionen bis hin zu IT-Unternehmen.

5.3.2. Interviews in den Medien

Im Jahr 2011 gab der EDSB 14 Direktinterviews für Journalisten von Printmedien, Rundfunk und Fernsehen sowie elektronischen Medien in ganz Europa, wobei ein erheblicher Teil der Anfragen aus der deutschen, österreichischen, niederländischen, französischen und EU-Fachpresse kam.

Die Interviews wurden entweder in Form von Artikeln in der allgemeinen oder auf IT-Themen spezialisierten internationalen, nationalen und EU-eigenen Presse veröffentlicht oder im Rundfunk ausgestrahlt.

Gegenstand der Interviews waren horizontale Themen wie die gegenwärtigen und bevorstehenden Herausforderungen auf dem Gebiet des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes. Des Weiteren wurden dabei konkretere Themen angesprochen, die

im Jahr 2011 für Schlagzeilen gesorgt hatten, darunter die Datenübertragungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten, die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz, die Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre im Zusammenhang mit sozialen Netzen, das Profiling von Verbrauchern, die Rechte „digitaler“ Bürger, die Vorratsdatenspeicherung und die Datensicherheit.

5.3.3. Pressekonferenz

Am 15. Juni 2011 organisierte der EDSB seine Pressekonferenz im Europäischen Parlament in Brüssel, um den Jahresbericht 2010 vorzustellen und die wichtigsten Merkmale der im Jahr 2010 im Hinblick auf die Aufgaben des EDSB in den Bereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation vorgenommenen Tätigkeiten zu umreißen (siehe Abschnitt 5.7.1.).

Bei der Pressekonferenz hatten ferner Peter Hustinx, EDSB, und Giovanni Buttarelli, stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Gelegenheit, sich zu der dynamischen Entwicklung und den künftigen Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes in der EU zu äußern sowie Fragen der Journalisten zu beantworten.

5.3.4. Medienanfragen

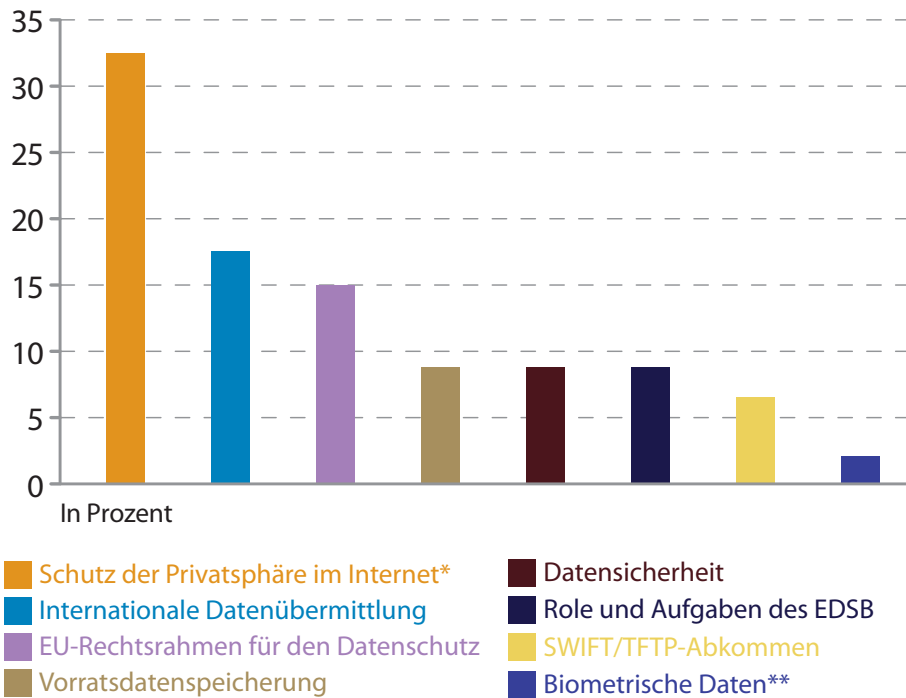
In Jahr 2011 gingen beim EDSB etwa 46 schriftliche Medienanfragen ein, in denen der EDSB um Kommentare, die Klärung von Sachverhalten sowie Stellungnahmen und Informationen ersucht wurde. Im Jahr 2011 konzentrierte sich das Medieninteresse vornehmlich auf den Schutz der Privatsphäre im Internet, insbesondere auf neue Online-Tools wie beispielsweise Anwendungen zur Standortbestimmung, Suchmaschinen und soziale Netze, wobei zum letztgenannten Bereich die meisten Anfragen eingingen.

Im Übrigen galt das Medieninteresse der internationalen Datenübermittlung, der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz, der Richtlinie zur Vorratsspeicherung von Daten, dem Thema der Datensicherheit, den Regelungen über Verletzungen des Datenschutzes sowie der Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an die Vereinigten Staaten.



Peter Hustinx und Giovanni Buttarelli stellen den Jahresbericht 2010 in einer Pressenkonferenz vor.

Hauptthemen der Presseanfragen des Jahres 2011



* einschließlich neuer Online-Anwendungen, Suchmaschinen und sozialer Netze.

** einschließlich des Schengener Informationssystems.

5.4. Informations- und Beratungsanfragen

Die Zahl der Anfragen der Bürger nach Informationen oder Unterstützung nahm 2011 um 39 % gegenüber dem Vorjahr zu (196 Anfragen gegenüber 141 im Jahr 2010). Diese Entwicklung ist auf das geschärfte Profil des EDSB bei den Anspruchsgruppen im Datenschutzbereich zurückzuführen und wurde zudem durch die Nutzung verschiedener Informations- und Kommunikationsmittel verstärkt.

Informationsanfragen werden von Einzelpersonen und anderen Akteuren eingereicht. Hierbei reicht das breite Spektrum von im EU-Umfeld und/oder im Bereich des Schutzes der Privatsphäre, des Datenschutzes und der Informationstechnologie tätigen Interessengruppen (Anwaltskanzleien, Unternehmensberater, Lobbyisten, NRO, Verbände, Universitäten usw.) bis hin zu Bürgern, die sich weiter über Fragen der Privatsphäre informieren möchten oder um Unterstützung beim Umgang mit diesbezüglichen Problemen ersuchen.

Bei der größten Gruppe von Anfragen, die im Jahr 2011 eingingen, handelte es sich um Beschwerden von EU-Bürgern über Themen, die nicht in den

Zuständigkeitsbereich des EDSB fallen. Diese Beschwerden bezogen sich zumeist auf mutmaßliche Verletzungen des Datenschutzes durch Behörden, staatliche oder private Unternehmen sowie Online-Dienste und -Technologien wie Online-Spiele, Blogs, Standortbestimmungsdienste, soziale Netze und Messaging-Tools. Andere Fälle betrafen unter anderem die Sicherheit von Bankdaten, das Recht auf Zugang zu von den einzelstaatlichen Behörden verwalteten Dokumenten, die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Person sowie Anträge auf Anfechtung von Entscheidungen nationaler Datenschutzbehörden. Wenn diese Beschwerden außerhalb der Zuständigkeit des EDSB liegen, ergeht eine Antwort an den Beschwerdeführer, in der der Aufgabenbereich des EDSB erläutert und dem Betroffenen empfohlen wird, sich an die zuständige nationale Stelle zu wenden, d. h. in der Regel an die Datenschutzbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates.

Die zweitgrößte Gruppe der im Jahr 2011 eingegangenen Anfragen hatte Datenschutzgesetze in EU-Mitgliedstaaten und/oder deren Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene zum Gegenstand. In solchen Fällen rät der EDSB den Betroffenen, sich an die jeweilige Datenschutzbehörde und gegebenenfalls

an das für den Datenschutz zuständige Referat der Europäischen Kommission zu wenden.

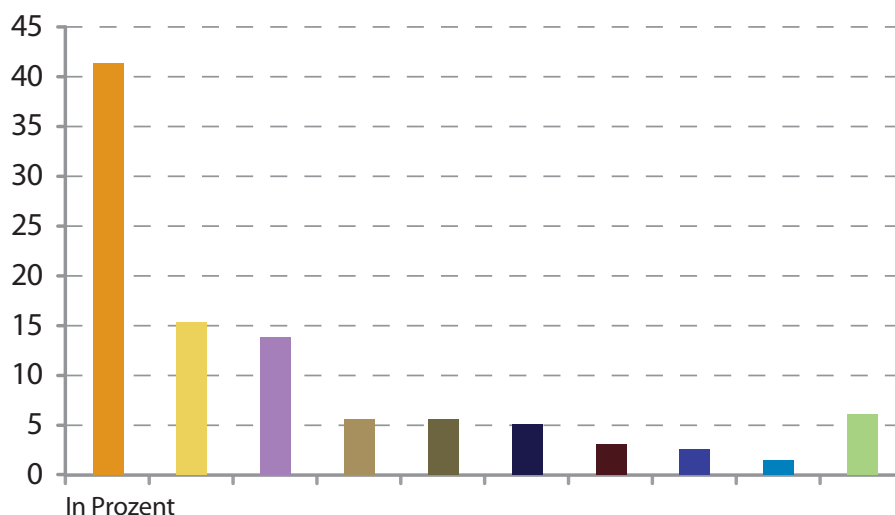
Bei der drittgrößten Gruppe handelte es sich um Informationsanfragen zu datenschutzrelevanten Themen in der EU-Verwaltung, wie z. B. Verarbeitungsvorgängen von Organen, Einrichtungen und Agenturen der EU.

Zu den übrigen Arten von Informationsanfragen gehörten Fragen in Bezug auf die Tätigkeiten, Rolle und Funktion des EDSB, die EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz, die Privatsphäre im Internet, die internationale Übermittlung von Daten, IT-Großsysteme wie z. B. VIS, SIS und Eurodac sowie die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz.

5.5. Studienbesuche

Im Rahmen seiner Bemühungen um die Sensibilisierung für den Datenschutz und den Ausbau seiner Kontakte zu akademischen Kreisen empfängt der EDSB regelmäßig Gruppen, die sich auf europäisches Recht, Datenschutz und/oder IT-Sicherheitsfragen spezialisiert haben. Im Jahr 2011 kamen vier Gruppen von Studierenden aus unterschiedlichen Ländern zu Studienbesuchen in das Büro des EDSB. Beispielsweise empfing der EDSB im Dezember 2011 eine Gruppe von Studierenden des deutschen und europäischen Rechts von der Universität zu Köln, stellte ihnen seine Funktion und Tätigkeiten vor und erörterte mit ihnen datenschutzrelevante Themen auf EU-Ebene. Zu den übrigen Besuchergruppen zählten Studierende des Science and Technology Law Institute in Taipei (Taiwan), der Nanyang

Hauptthemenbereiche der Informationsanfragen der Öffentlichkeit im Jahr 2011



- Beschwerden, für die der EDSB nicht zuständig ist
- Einzelstaatliche Datenschutzgesetze
- Datenschutzrelevante Fragen in der EU-Verwaltung
- Aufgaben und Aktivitäten des EDSB
- EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz
- Schutz der Privatsphäre im Internet
- Internationale Datenübermittlung
- Große IT-Systeme (SIS, VIS, Eurodac)
- Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz
- Sonstiges

Technological University (Singapur) und der Universität Pierre-Mendès-France in Grenoble (Frankreich).

Um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen, empfing das Büro des EDSB außerdem vier Gruppen oder Vereinigungen, die an datenschutzrelevanten Themen und Belangen der Privatsphäre interessiert waren: Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Verband Jeunes Européens-Bordeaux (Frankreich), die Politieacademie (Niederlande) und den Unterausschuss Kommunikation der Praktikanten der Europäischen Kommission.

5.6. Online-Informationsmittel

5.6.1. Website

Die Website stellt weiterhin den wichtigsten Kommunikations- und Informationskanal des EDSB dar. Sie wird täglich aktualisiert. Über die Website können auch verschiedene Dokumente abgerufen werden, die aus den Tätigkeiten des EDSB hervorgehen (z. B. Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen sowie zu Vorschlägen für EU-Rechtsvorschriften, Arbeitsprioritäten, Veröffentlichungen, Vorträge des EDSB und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Pressemitteilungen, Newsletter und Informationen über Veranstaltungen).

Weiterentwicklung der Website

Die bedeutendste Weiterentwicklung der Website war im Jahr 2011 die Einrichtung einer elektronischen Plattform für die Einreichung von Beschwerden. Durch das Online-Beschwerdeformular wird das Verfahren der Einreichung von Beschwerden vereinfacht und deren Bearbeitung durch die Dienststellen des EDSB beschleunigt.

Wie im Jahresbericht 2010 angekündigt, wurde die Website darüber hinaus um den Bereich „Press Kit“ erweitert, in dem Medienvertretern relevante Materialien und Ressourcen bereitgestellt werden sollen, die sie in ihren Artikeln und Meldungen verwenden können.

Von September bis November 2011 wurde eine Online-Befragung zur Qualität der EDSB-Website durchgeführt. Insgesamt waren die zu der Website geäußerten Meinungen positiv, und die Mehrheit der Befragten war mit dem Inhalt der Website zufrieden. Ferner wurde angegeben, dass die Informationen auf der Website korrekt, aktuell und

leicht verständlich seien. Zwar wurde die Website als recht benutzerfreundlich eingestuft, jedoch werden im Jahr 2012 weitere Verbesserungen hinsichtlich der Funktion „Erweiterte Suche“ und des Meldungsregisters vorgenommen.

Darüber hinaus ist eine Überarbeitung der Bereiche Aufsicht und Beratung geplant, um die Suche und Navigation nach thematischen Kategorien zu verbessern. Als weitere Verbesserungen sind die Einrichtung eines Bereichs als „Treffpunkt Datenschutzbeauftragter“ und die Implementierung der RSS-Feed-Funktion vorgesehen.

Verkehr und Navigation

Einer Analyse der Verkehrs- und Navigationsdaten zufolge wurde die Website im Jahr 2011 von insgesamt 65 599 Einzelbesuchern aufgerufen, wobei in den Monaten Januar, Mai und Juni mehr als 6 000 Besucher verzeichnet wurden.

Nach der Startseite wurden die Seiten „Presse & Aktuelles“, „Aufsicht“ und „Beratung“ am häufigsten angezeigt, aber auch die Seiten „Veröffentlichungen“ und „Veranstaltungen“ waren bei den Besuchern beliebt. Ferner geht aus den Statistiken hervor, dass die meisten Besucher über eine direkte Adresse, ein Lesezeichen, einen Link in einer E-Mail oder einen Link von einer anderen Seite – z. B. dem Europa-Portal oder der Website einer nationalen Datenschutzbehörde – auf die Website zugreifen. Links von Suchmaschinen werden nur von einigen wenigen Besuchern verwendet.

5.6.2. Newsletter

Der Newsletter des EDSB ist nach wie vor ein wertvolles Instrument, um Informationen über die jüngsten Tätigkeiten des EDSB bereitzustellen und auf Neuigkeiten auf der Website aufmerksam zu machen. Er vermittelt Informationen über die neuesten Stellungnahmen des EDSB zu EU-Rechtssetzungsvorschlägen und zu Vorabkontrollen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion. Außerdem finden sich dort nähere Angaben zu einschlägigen Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen sowie die jüngsten Vorträge des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters. Der Newsletter ist auf der Website des EDSB in englischer, französischer und deutscher Sprache abrufbar und kann über die entsprechende Seite auch abonniert werden.

Im Jahr 2011 wurden vier Ausgaben des EDSB-Newsletters veröffentlicht, im Durchschnitt eine Ausgabe alle drei Monate. Die Zahl der Abonnenten stieg von

1 500 am Ende des Jahres 2010 auf etwa 1 750 am Ende des Jahres 2011. Zu den Abonnenten gehören u. a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bedienstete der EU-Organe und der nationalen Datenschutzbehörden sowie Journalisten, akademische Kreise, Telekommunikationsunternehmen und Anwaltskanzleien.

5.7. Veröffentlichungen

5.7.1. Jahresbericht

Der Jahresbericht ist eine der wichtigsten Veröffentlichungen des EDSB. Er gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des EDSB in seinen Schwerpunktbereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation während des Berichtsjahres und umreißt die wichtigsten Prioritäten für das Folgejahr. Außerdem werden in ihm die Entwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung, Haushalt und Personal beschrieben. Den Tätigkeiten des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Bericht kann für verschiedene Gruppen und Einzelpersonen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene von Interesse sein; hierzu zählen von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und EU-Bedienstete im

Besonderen, die Organe und Einrichtungen der EU, Datenschutzbehörden, Datenschutzfachleute, in diesem Bereich tätige Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen, Journalisten sowie andere Interessenten, die Informationen über den Schutz personenbezogener Daten auf EU-Ebene suchen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter legten den EDSB-Jahresbericht 2010 am 15. Juni 2011 dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments vor. Zudem wurden die wichtigsten Punkte des Berichts bei der am selben Tag veranstalteten Pressekonferenz vorgestellt.

5.7.2. Themenspezifische Veröffentlichungen

Die vorbereitenden Arbeiten an themenspezifischen „Fact Sheets“ zu datenschutzrelevanten Fragen, die von strategischer Bedeutung für den EDSB sind, haben begonnen. Ziel ist die Veröffentlichung gezielter Informationen als Orientierungshilfe für die Allgemeinheit und andere interessierte Kreise. Der erste Satz von „Fact Sheets“ wird Themen wie Verletzungen des Datenschutzes, Datenschutz in der elektronischen Kommunikation, das SWIFT/TFTP-Abkommen und Fluggastdatensätze (PNR) zum Gegenstand haben.



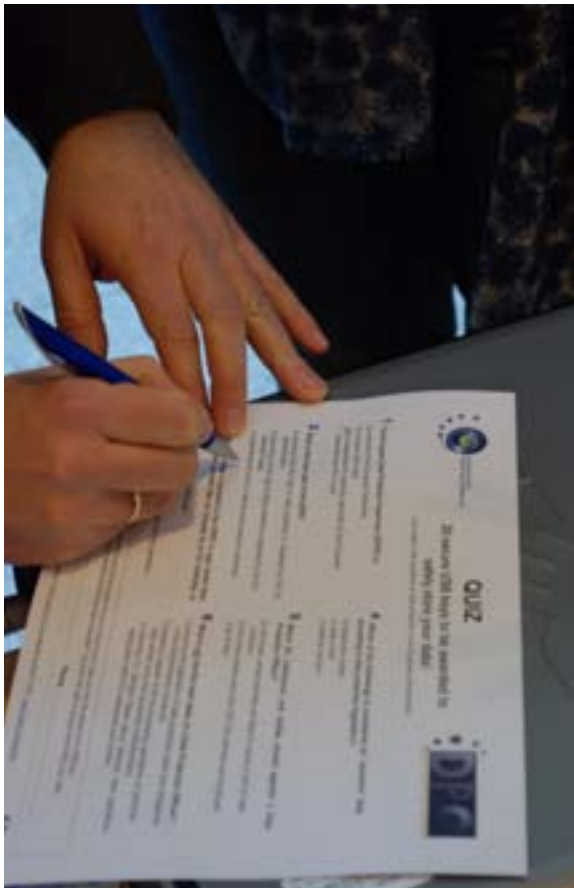
Jahresbericht 2010 des EDSB

5.8. Sensibilisierungsveranstaltungen

Der EDSB ist bestrebt, sich bietende Gelegenheit zu nutzen, um die zunehmende Relevanz der Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes hervorzuheben und das Bewusstsein der Allgemeinheit für die Rechte der betroffenen Personen und die diesbezüglichen Pflichten der EU-Verwaltung zu schärfen.

5.8.1. Datenschutztag 2011

Am 28. Januar 2011 begingen die Mitgliedstaaten des Europarates sowie die Organe und Einrichtungen der EU zum fünften Mal den Europäischen Datenschutztag. Dieser findet am Jahrestag der



Ein Besucher nimmt während des Datenschutztags 2011 am Informationsstand des EDSB an einem Quiz teil.

Annahme des Übereinkommens des Europarates zum Schutz personenbezogener Daten (Übereinkommen Nr. 108) statt, des ersten rechtsverbindlichen internationalen Rechtsakts im Bereich des Datenschutzes.

Der EDSB nutzt diese Gelegenheit, um auf die Bedeutung der Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes hinzuweisen und vor allem, um die Bediensteten der EU für ihre Rechte und Pflichten im Bereich des Datenschutzes zu sensibilisieren. Am Datenschutztage wird stets in Zusammenarbeit mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten

des betreffenden Organs von den Mitarbeitern des Büros des EDSB und seines behördlichen Datenschutzbeauftragten ein Informationsstand in den Räumlichkeiten des Rates, der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingerichtet und betreut. Die Besucher haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen und ihr Wissen über den Datenschutz in der EU in einem Quiz zu testen.

Auch im Jahr 2011 griff der EDSB diese Maßnahme erneut auf, wobei er weitere Anstrengungen unternahm, den Bediensteten der EU das Thema Datenschutz bewusst zu machen. Zudem wurde eine Videobotschaft des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters an institutionelle Interessengruppen verteilt und sowohl in einer Kurz- als auch in einer Langfassung auf der EDSB-Website bereitgestellt, um die Funktion des EDSB vorzustellen und die im Laufe des Jahres 2011 anstehenden Herausforderungen zu erläutern.

Darüber hinaus nahm der EDSB an verschiedenen Veranstaltungen teil, die anlässlich des Datenschutztages organisiert wurden, wie z. B. an der internationalen Konferenz „Computer, Privatsphäre und Datenschutz“, die eine Brücke zwischen Politikern, Wissenschaftlern, Fachleuten aus der Praxis und Aktivisten schlagen soll, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet, neu aufkommende Fragen hinsichtlich der Achtung der Privatsphäre, des Datenschutzes und der Informationstechnologie zu diskutieren. Für diese vierte internationale Veranstaltung wurde das Titelthema „Europäischer Datenschutz: rundum gesund?“ gewählt. Die Konferenz fand vom 25. bis 27. Januar 2011 statt und umfasste zwei eintägige Veranstaltungen über „eGesundheit“ und Überwachung sowie ein Rundtischgespräch über Körperscanner. Mitarbeiter des EDSB-Sekretariats nahmen an Podiumsdiskussionen teil, und Peter Hustinx hielt die Abschlussansprache der Konferenz.

5.8.2. Tag der offenen Tür der EU 2011

Am 7. Mai 2011 nahm der EDSB wie gewöhnlich am Tag der offenen Tür der EU-Organe teil, der im Europäischen Parlament in Brüssel ausgerichtet wurde. Der Tag der offenen Tür der EU bietet dem EDSB eine hervorragende Gelegenheit, um das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit dafür zu schärfen, dass die Privatsphäre und persönliche Informationen geschützt werden müssen.

Mitarbeiter des EDSB-Sekretariats beantworteten die Fragen der Besucher an einem Informationsstand

des EDSB im Hauptgebäude des Europäischen Parlaments. Ebenso wie beim EDSB-Stand für den Datenschutztag wurde ein Quiz zum Thema Achtung der Privatsphäre und Datenschutz auf EU-Ebene veranstaltet, und es wurden Informationsmaterialien an Besucher verteilt. Die Installation einer an einem großen Bildschirm angeschlossenen Wärmebildkamera war einer der großen Publikumsmagnete des Standes. Zwar gab es keinen direkten Bezug zur Verarbeitung personenbezogener Daten, doch den Besuchern wurden auf augenfällige und unterhaltsame Weise die potenziellen Risiken neuer Technologien für die Privatsphäre bewusst gemacht.



Besucher probieren während des Tags der offenen Tür der EU 2011 am Stand des EDSB beim Europäischen Parlament eine Wärmebildkamera aus.

6

VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL

6.1. Einleitung

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat sich unmittelbar auf die Aufgaben und Tätigkeiten des EDSB ausgewirkt. Nach Maßgabe des Vertrags wird dem Datenschutz in den Organen und Einrichtungen der EU ein höherer Stellenwert beigemessen. Daher ist die Arbeitsbelastung des EDSB und damit auch des Referats Personal, Haushalt und Verwaltung gestiegen.

Mit der in den letzten Jahren planmäßig erfolgten moderaten Aufstockung des Stellenplans konnten diese neuen Aufgaben und Funktionen nicht bewältigt werden. Daher war es erforderlich, eine Reihe von Zeit- und Vertragsbediensteten einzustellen und Datenschutzsachverständige aus anderen EU-Organen und Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten abzuordnen, um den EDSB angesichts der gestiegenen Arbeitsbelastung zu unterstützen.

Im Jahr 2011 wurde ein strategischeres und effizienteres System für die Festlegung von Prioritäten und die Verwaltung von Ressourcen entwickelt, was gerade in Zeiten der Sparpolitik und Haushaltskonsolidierung besonders wichtig ist. Im Laufe des Jahres wurde eine strategische Überprüfung der Tätigkeit des EDSB auf den Weg gebracht und eine Taskforce „Strategische Überprüfung“ eingerichtet, in der unter dem Vorsitz des Direktors des EDSB Vertreter aller Teams mitarbeiten. In einer internen Sitzung im Oktober 2011 hatten die verschiedenen Teams des EDSB Gelegenheit, sich über ihre Aufgaben, Werte und Zielsetzungen auszutauschen und auch für den EDSB diesbezügliche Überlegungen für die kommenden Jahre anzustellen. Im Jahr 2012 wird sich eine

externe Konsultation der Interessenträger mithilfe von Online-Befragungen, Zielgruppen und Workshops anschließen. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer öffentlichen Konferenz vorgestellt.

In Jahr 2011 zeitigten die Maßnahmen zur Effizienzverbesserung greifbare Ergebnisse, wie z. B. die Bereitstellung des Zugangs zum Weiterbildungsangebot der Kommission über Syslog Formation, die Annahme ausführlicher interner Leitfäden für die Einstellung verschiedener Mitarbeiterkategorien und die Einführung eines neuen Verfahrens für die Kontrolle des Haushaltsvollzugs. Letztgenannter Schritt führte zu einer substantziellen Steigerung der Mittelverwendungsrate.

Im Jahr 2012 sind weitere Effizienzverbesserungen im Personalbereich absehbar, sobald der Zugang zu Sysper (Verwaltungssystem für Personalakten) und MIPS (Anwendung für die Koordinierung von Dienstreisen) bereitgestellt wird. Diese Systeme werden die Wahrnehmung routinemäßiger Verwaltungsaufgaben erleichtern und Ressourcen freisetzen, mit denen sich das Personalteam besser als ein verlässlicher strategischer Partner des Verwaltungsgremiums des EDSB aufstellen kann.

6.2. Haushalt

Im Jahr 2011 wurden dem EDSB Haushaltsmittel in Höhe von 7 564 137 EUR zugewiesen. Dies entspricht einer Zunahme von 6,47 % gegenüber dem Vorjahr. Berücksichtigt man jedoch die Gesamtentwicklung und die höhere Arbeitsbelastung der Behörde, stellt dies einen eher moderaten Anstieg dar.

Diese maßvolle Aufstockung der Haushaltsmittel floss weitgehend in die Haushaltslinie für Gehälter, den größten Posten im Haushaltsplan des EDSB. Ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel wird für die Übersetzung der Stellungnahmen des EDSB zu Rechtsetzungsvorschlägen in alle Amtssprachen aufgewendet. Sie können gemeinsam mit den EU-Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden, damit sichergestellt ist, dass die Standpunkte des EDSB von Fachleuten aus der Praxis und Gerichten problemlos gefunden werden können. Andere vom EDSB angenommene Dokumente (z. B. im Rahmen der Vorabkontrolle abgegebene Stellungnahmen) werden in die Arbeitssprachen des EDSB übersetzt (Englisch, Französisch und Deutsch).

In der Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2010 wurden keine Bedenken geäußert oder Empfehlungen an den EDSB gerichtet. Dennoch wurden mit Blick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung und auf die Verbesserung der Verlässlichkeit und Qualität der Finanzdaten des EDSB die folgenden Schritte unternommen:

a) Einführung eines neuen internen Finanzprüfungssystems für die Arbeitsabläufe im

Finanzwesen, einschließlich Checklisten für alle Ebenen von Finanztransaktionen;

b) «Erstellung eines vierteljährlichen Berichts über die Ausführung des Haushaltsplans, einschließlich einer detaillierten Darstellung der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel nach Haushaltslinien;

c) Annahme neuer Dienstreiseformulare für eine bessere Kontrolle und verstärkte Transparenz;

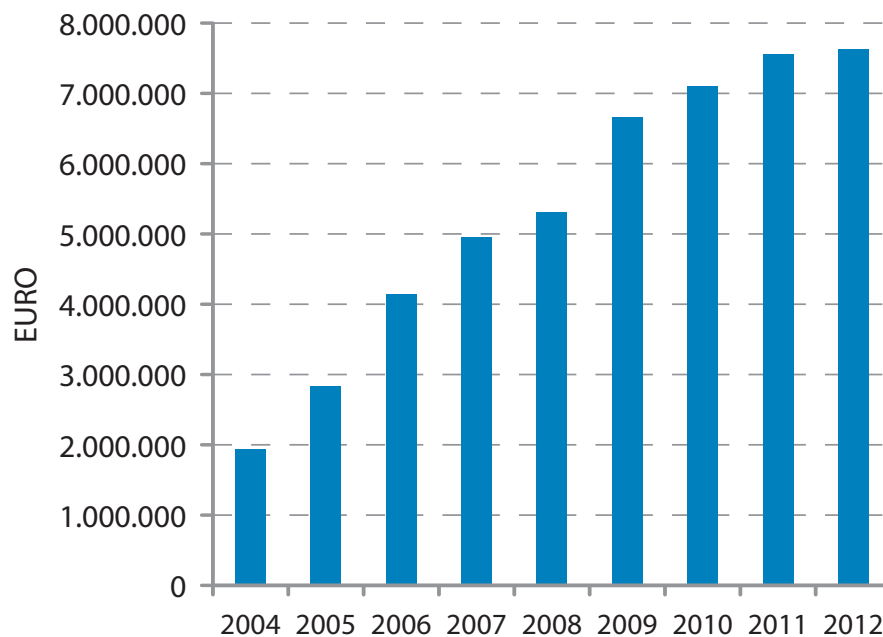
d) Ausarbeitung von Leitlinien für geringwertige Anschaffungen;

e) Erstellung neuer Tabellen für Finanzberichte.

Infolge dieser Initiativen verbesserte sich die Mittelverwendungsrate des EDSB deutlich von 76 % im Jahr 2010 auf nahezu 85 % im Jahr 2011.

Die Europäische Kommission leistete im Jahr 2011 vor allem im Hinblick auf die Rechnungsführung weiterhin Unterstützung in Finanzangelegenheiten – der Rechnungsführer der Kommission ist zugleich Rechnungsführer des EDSB. Sofern keine konkreten Regelungen festgelegt wurden, wendet der EDSB die internen Vorschriften der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans an.

EDSB - Haushaltsentwicklung 2004 bis 2012



6.3. Personal

6.3.1. Einstellung von Personal

Die Ausdehnung des Aufgabenbereichs und die zunehmende Außenwirkung des EDBS führten zu einer höheren Arbeitsbelastung und einer Ausweitung der Tätigkeiten, denen durch eine entsprechende Aufstockung des Personals Rechnung getragen werden muss.

Dank einer Dienstgütevereinbarung mit dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) wurde im Jahr 2009 ein allgemeines Auswahlverfahren zum Datenschutz durchgeführt, um hoch spezialisierte Mitarbeiter zu gewinnen. Im Sommer 2010 wurden drei Reservelisten für die Besoldungsgruppen AD 9, AD 6 und AST 3 mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren bereitgestellt. Mittlerweile wurden 82 % der in die drei Reservelisten aufgenommenen Bewerber eingestellt. Aus der AST3-Liste können alle EU-Organen geeignete Bewerber einstellen.

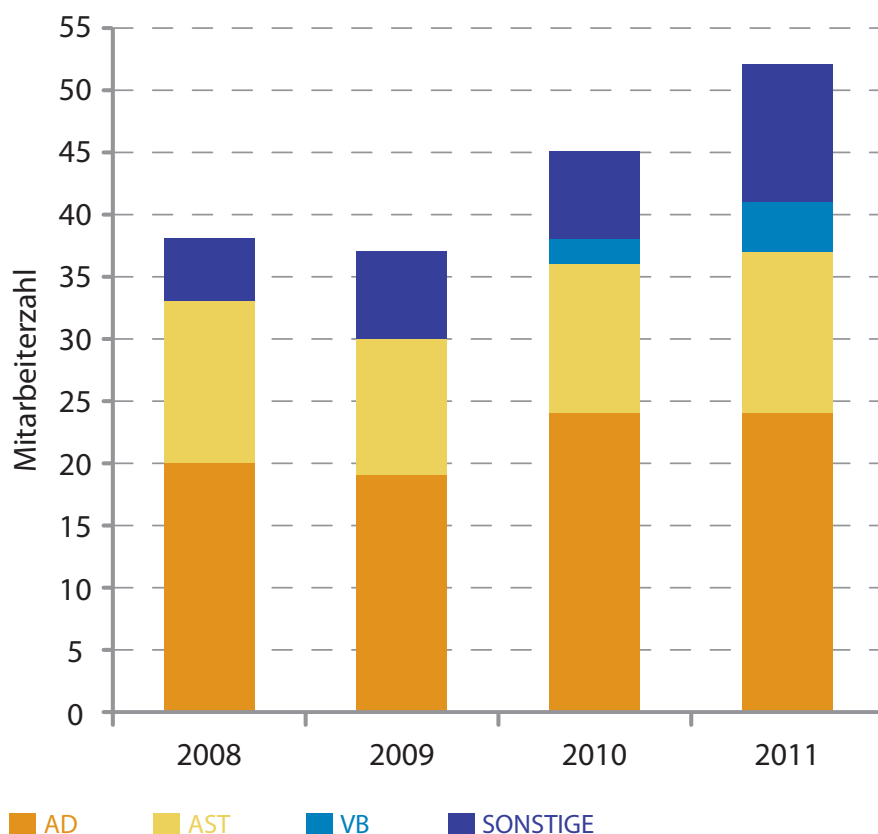
Nach der Veröffentlichung dieser Listen im Jahr 2010 führte der EDSB ein umfangreiches Einstellungsverfahren durch, in dessen Rahmen mit Bewerbern aus den Reservelisten sowie gemäß

Artikel 29 des Statuts der Beamten der Europäischen Union mit Beamten anderer Organe Gespräche geführt wurden. Das Einstellungsverfahren wurde im Jahr 2011 fortgeführt. In der Zeit vor 2011 wurden neue Mitarbeiter hauptsächlich aus EPSO-Reservelisten ausgewählt. Im Jahr 2011 gingen allmählich zahlreiche Bewerbungen von EU-Beamten aus anderen Organen oder Einrichtungen beim EDSB ein, was die zunehmende Außenwirkung des EDSB als attraktiver Arbeitgeber belegt.

Um die steigende Zahl von Bewerbungen effizienter zu bearbeiten und ein faires und professionelles Einstellungsverfahren zu gewährleisten, erstellte das Personalteam mehrere Einstellungsleitfäden für alle Mitarbeiterkategorien, in denen die von den Mitarbeitern der Personalverwaltung und den Vorgesetzten im Zuge des Einstellungsverfahrens zu befolgenden Verfahren beschrieben werden.

Neben Beamten stellte der EDSB drei Vertragsbedienstete ein und begrüßte den ehemaligen behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates, der nun zum EDSB abgeordnet wurde, um das Referat Aufsicht zu verstärken. Um im Jahr 2011 vorübergehenden Bedarf zu decken, wurden zwei Zeitarbeitskräfte und ein externer Vertragsbediensteter

EDSB - Entwicklung der Mitarbeiterzahlen nach Gruppen von Bediensteten



für die Pflege und Entwicklung der EDSB-Website eingestellt. Insgesamt nahmen im Jahr 2011 14 neue Kollegen ihre Tätigkeit beim EDSB auf.

Das Ende 2010 eingeleitete Verfahren zur Besetzung des Direktors des EDSB-Sekretariats wurde abgeschlossen. Nach einem interinstitutionellen Auswahlverfahren wurde der Direktor ausgewählt und im März 2011 eingestellt.

6.3.2. Praktikantenprogramm

Im Jahr 2005 wurde ein Praktikantenprogramm eingeführt, das Hochschulabsolventen die Gelegenheit bieten soll, ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis einzusetzen und dabei im Rahmen der täglichen Arbeit des EDSB praktische Erfahrungen zu gewinnen. Dies verschafft dem EDSB zudem die Möglichkeit, seine Außenwirkung gegenüber jüngeren EU-Bürgern zu erhöhen, vor allem gegenüber Universitätsstudenten und -absolventen, die sich auf den Datenschutz spezialisiert haben.

Im Rahmen des Programms werden im Durchschnitt vier Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten pro Jahr (März bis Juli und Oktober bis Februar) angeboten werden. In Ausnahmefällen und unter strengen Zulassungskriterien kann der EDSB auch unbezahlte Praktikanten aufnehmen, die im Rahmen ihres Studiums oder ihrer beruflichen Entwicklung Erfahrungen im Bereich des Datenschutzes sammeln möchten. Die Kriterien werden im neuen, am 25. Oktober 2001 angenommenen Beschluss des EDSB festgelegt, der auch die Bestimmungen für das Praktikantenprogramm enthält. Im neuen Beschluss gilt den datenschutzrechtlichen Aspekten besonderes Augenmerk, um die Bewerber besser über ihre Rechte aufzuklären.

Alle Praktikanten, sowohl die bezahlten als auch die unbezahlten, tragen zur theoretischen und zur praktischen Arbeit der Behörde bei und können dabei gleichzeitig nützliche Erfahrungen aus erster Hand gewinnen.

Auf der Grundlage einer Dienstgütevereinbarung mit der Kommission erhielt der EDSB Verwaltungsunterstützung vom Praktikantenbüro der Generaldirektion Bildung und Kultur der Kommission, das ihm dank der umfangreichen Erfahrung seiner Mitarbeiter weiterhin mit wertvoller Hilfe zur Seite stand.

6.3.3. Programm für abgeordnete nationale Sachverständige

Das Programm für abgeordnete nationale Sachverständige beim EDSB lief im Januar 2006 an. Im Durchschnitt werden jährlich zwei nationale Sachverständige von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten zum EDSB abgeordnet. Durch diese Abordnungen kann der EDSB von den Kompetenzen und Erfahrungen solcher Mitarbeiter profitieren und seine Außenwirkung auf einzelstaatlicher Ebene erhöhen. Im Gegenzug verschafft dieses Programm den abgeordneten nationalen Sachverständigen die Gelegenheit, sich mit Datenschutzfragen auf EU-Ebene vertraut zu machen. Im Jahr 2011 wurde ein interner Leitfaden herausgegeben, in dem das Auswahlverfahren für diese Mitarbeiter geregelt ist.

6.3.4. Organigramm

Das Organigramm des EDSB blieb nach Errichtung der Behörde im Jahr 2004 zunächst unverändert, bis 2009 mit der Schaffung des Postens des Direktors als Leiter des Sekretariats die ersten Schritte für eine Umstrukturierung unternommen wurden.

Im Jahr 2010 wurde das Organigramm einer umfassenden Veränderung unterzogen, indem das Personal in fünf Sektoren eingeteilt wurde: Die Leiter der Sektoren werden jeweils auf der mittleren Führungsebene benannt.

Die umfangreichen Einstellungsaktivitäten im Anschluss an die Veröffentlichung der Reservelisten des EPSO führten zu einer erheblichen Vergrößerung dieser drei Sektoren. Daher wurden die größten Sektoren des EDSB, nämlich Aufsicht und Durchsetzung, Politik und Beratung sowie Personal, Haushalt und Verwaltung, in Referate umgewandelt.

Aufgrund dieser Veränderungen wurde ein neues Organigramm erstellt, das auf der Website des EDSB zur Verfügung steht.

6.3.5. Arbeitsbedingungen

Die im Jahr 2005 beim EDSB eingeführte Gleitzeitregelung wird von den Mitarbeitern überaus geschätzt. Viele nutzen diese Möglichkeit, um Arbeits- und Privatleben besser miteinander zu vereinbaren.

Im Jahr 2011 wurde der Beschluss zur Gleitzeitregelung überprüft, um das Verfahren zu straffen und zu vereinfachen und die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter zu gewährleisten. Darüber hinaus sieht der neue Beschluss eine Angleichung der beim EDSB geltenden Vorschriften an jene der Europäischen Kommission vor, um die Einführung des Zeiterfassungsmoduls Sysper II im Jahr 2012 zu vereinfachen.

Im Jahr 2011 wurden zwei Bedienstete (ein Mitarbeiter aus dem Personalreferat und einer aus der Personalvertretung) zu „Vertrauensleuten“ ernannt, die den Kollegen in Fällen von Belästigung am Arbeitsplatz als Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Die beiden Bediensteten nahmen an einer Fachschulung der Kommission teil, um sich auf den Umgang mit möglichen Fällen vorzubereiten und konkrete Richtlinien zur Vermeidung der Belästigung am Arbeitsplatz umzusetzen.

6.3.6. Weiterbildung

Im Jahr 2011 wurde Syslog Web Formation beim EDSB eingeführt, das den elektronischen Zugang zum Weiterbildungsangebot der Kommission ermöglicht. Seit dessen Einführung können Weiterbildungsmaßnahmen erheblich effizienter und zügiger geplant und durchgeführt werden. Infolgedessen wurde im Jahr 2011 der Großteil der Haushaltsmittel für Weiterbildung in Anspruch genommen (88 % der Gesamtmittel – 102 499 EUR).

Allgemeine Schulungen (bei der Kommission, einschließlich Sprachkurse)	21,75 %
EAS-Schulungen	48,70 %
Externe Schulungen	17,55 %

Die hohe Verwendungsrate der Haushaltsmittel für Weiterbildung belegt den Erfolg der Umstrukturierung des EDSB und trägt zur Verwirklichung des erklärten Ziels des Verwaltungsgremiums der Behörde bei, den Bedürfnissen der EDSB-Mitarbeiter zu entsprechen und den EDSB zu einem attraktiven Arbeitgeber für EU-Beamte aus anderen Organen und Einrichtungen der EU zu entwickeln.

Die EAS veranstaltete eine maßgeschneiderte zweitägige Schulung zum Thema „Erste Schritte als Führungskraft“ für 16 Bedienstete der Funktionsgruppe Administration des EDSB. Im Rahmen der Schulung sollten Führungskompetenzen vermittelt werden, wobei der Schwerpunkt auf die Bereiche Grundlagen der Teamführung, Vielfalt und Kommunikation

gelegt wurde. Durch die Schulung gewannen die Bediensteten ein besseres Verständnis der sich der mittleren Führungsebene stellenden Herausforderungen und erhielten eine wertvolle Vorbereitung auf künftige Führungsaufgaben. Aufgrund des Erfolgs der Schulung wird die Veranstaltung im Jahr 2012 wiederholt.

Im Jahr 2011 nahmen die in den Jahren 2010 und 2011 eingestellten EDSB-Bediensteten der mittleren Führungsebene an einer Fachschulung für Führungskräfte teil. Sie erhielten ferner sowohl einzeln als auch im Team ein einschlägiges Coaching, das vom Coaching-Koordinator der Europäischen Kommission durchgeführt wurde. Diese Angebote führten zum einen zu einer Verbesserung der individuellen Tätigkeit des Direktors und der Referatsleiter und zum anderen zu einer verbesserten Zusammenarbeit als Führungsteam, sodass eine greifbare Optimierung der Planung, Koordinierung und Umsetzung der vom Verwaltungsgremiums der Behörde beschlossenen Leitlinien bewerkstelligt werden konnte.

Der EDSB wirkte weiterhin an der Arbeit verschiedener interinstitutioneller Ausschüsse mit. Diese Mitwirkung erleichtert die Zusammenführung des Weiterbildungsbedarfs und die Erzielung von Größenvorteilen in einem Bereich, in dem alle Organe und Einrichtungen der EU einen im Wesentlichen ähnlichen Bedarf haben. Im Dezember 2011 wurde die sechste Änderung des Protokolls über Sprachkurse unterzeichnet, ein Bereich, in dem ebenfalls ein beachtlicher Anstieg der Weiterbildungsanfragen zu verzeichnen war.

Auf Ersuchen des Weiterbildungskoordinators aktualisierte der EDSB im Oktober 2011 seinen Beschluss zu Fragen der Weiterbildung, um den EDSB-Bediensteten zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten zu können.

6.3.7. Soziale Aktivitäten

Der EDSB profitiert von einer Kooperationsvereinbarung mit der Kommission, in deren Rahmen die Eingliederung von neu eingestellten Bediensteten von der Kommission unterstützt wird, beispielsweise durch rechtliche Hilfe in privaten Angelegenheiten (Mietvertrag, Steuern, Immobilien usw.) und das Angebot zur Teilnahme an verschiedenen sozialen Veranstaltungen und zur Mitwirkung in Netzen. Neue Mitarbeiter werden vom Datenschutzbeauftragten, seinem Stellvertreter und dem Direktor des EDSB persönlich begrüßt. Neben ihrem Tutor treffen die neuen Kollegen auch Mitarbeiter des

Referats Personal, Haushalt und Verwaltung, die ihnen einen verwaltungstechnischen Leitfaden aushändigen und sie über die übrigen besonderen Verfahren beim EDSB informieren.

Der EDSB baute die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung weiter aus: Die Kinder seiner Mitarbeiter haben Zugang zu den Kinderkrippen, den Europäischen Schulen, den Einrichtungen zur nachschulischen Betreuung und den Ferienbetreuungscentren der Kommission. Zudem nimmt der EDSB als Beobachter an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses des Europäischen Parlaments zu Prävention und Schutz am Arbeitsplatz teil, der die Verbesserung des Arbeitsumfelds zum Ziel hat.

Im Jahr 2011 organisierten EDSB-Mitarbeiter in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung der Behörde verschiedene soziale Veranstaltungen, die sich allesamt großer Beteiligung erfreuten.

6.4. Kontrollfunktionen

6.4.1. Interne Kontrolle

Das seit 2006 bestehende interne Kontrollsystem dient dem Management des Risikos der Verfehlung operativer Ziele. Im Jahr 2011 wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Normen für die interne Kontrolle umzusetzen. Die Liste der Maßnahmen wurde erweitert, um eine effizientere interne Kontrolle der vorhandenen Verfahren zu gewährleisten. So wurden beispielsweise im Zusammenhang mit den Normen für die interne Kontrolle die folgenden Maßnahmen durchgeführt: Sensibilisierung für ethische Fragen, harmonisierte Funktionsbezeichnungen für alle Mitarbeiter, Mentoring-Programm, Anpassung an die neuen Arbeitsabläufe im Finanzwesen, Plan für die Betriebskontinuität und eine Aktualisierung des Leitfadens für Dienstreisen. Im Jahr 2012 wird der Beschluss über die Normen für die interne Kontrolle aktualisiert, um das Konzept zu vereinfachen, die Wirksamkeit der Normen zu verbessern und die Eigenverantwortung zu stärken.

Der EDSB nahm den jährlichen Tätigkeitsbericht und die vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung zur Kenntnis. Insgesamt ist der EDSB der Auffassung, dass das derzeitige interne Kontrollsystem hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge bietet, für die er verantwortlich ist.

6.4.2. Interner Auditdienst

Der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission ist zugleich der Prüfer des EDSB. In Januar 2011 wurde im Rahmen eines Besuchs eine Risikobewertung durchgeführt und die Prüfstrategie des IAS für die Tätigkeit des EDSB für den Zeitraum 2011 bis 2013 festgelegt. Sämtliche Prozesse des EDSB wurden sorgfältig vom IAS geprüft. Zudem wurde das Profil eines Risikoportfolios erstellt und Schwellenwerte für Prüfbesuche festgelegt.

Im Juli 2011 fand auf Ersuchen des EDSB ein weiterer Besuch des IAS statt, um eine spezifische Risikobewertung im IT-Bereich durchzuführen. Da sich die Diensträume des EDSB in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments befinden und der EDSB dessen IT-Infrastruktur nutzt, werden die Arbeiten mit der IT-Abteilung des Europäischen Parlaments im Jahr 2012 fortgeführt.

Schließlich wurde im November 2011 eine Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen, der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und der Inspektionen durchgeführt. Der Bericht über diese Prüfung wird im Jahr 2012 verfügbar sein.

Im Hinblick auf die Folgemaßnahmen zu den beiden Risikobewertungen steht die Umsetzung von sechs Empfehlungen aus. Drei davon sollen Anfang 2012 befolgt und den drei anderen soll zu einem späteren Zeitpunkt 2012 oder 2013 entsprochen werden, da sie längerfristige Projekte betreffen, wie z. B. die Entwicklung eines Fallbearbeitungssystems (siehe Abschnitt 6.6.3.) oder die Risikomanagementstrategie.

Da der EDSB und der IAS – soweit es um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen geht – ein gemeinsames Interesse im Bereich der Prüfungen haben, hat der EDSB dem IAS die Unterzeichnung einer Absichtserklärung vorgeschlagen, die es beiden ermöglicht, ihren Aufgaben so effizient wie möglich nachzukommen. Die Absichtserklärung soll im Jahr 2012 unter voller Wahrung der jeweiligen Rechte und Pflichten sowie der Unabhängigkeit der beiden Parteien nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsinstrumente unterzeichnet werden.

6.4.3. Externe Prüfung

Als Einrichtung der EU wird der EDSB vom Europäischen Rechnungshof geprüft. Nach Maßgabe von Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union führt der Rechnungshof eine

jährliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des EDSB durch und legt eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Diese erfolgt im Rahmen des sogenannten Entlastungsverfahrens anhand von Prüfungsfragen und Interviews.

Hinsichtlich der Entlastung für das Jahr 2010 wurden die vom Rechnungshof gestellten Fragen vom EDSB in zufriedenstellender Weise beantwortet.

6.4.4. Sicherheit

In 2011 wurden im Sicherheitsbereich erhebliche Ressourcen für das interne Fallbearbeitungssystem des EDSB aufgewendet, das auf die spezifischen Bedürfnisse der Behörde zugeschnitten und im Jahr 2012 implementiert werden soll, wobei besonderes Augenmerk den umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen gilt. Im Dezember 2011 wurde mit Unterstützung des Europäischen Parlaments der Vertrag mit dem Unternehmen unterzeichnet, das mit der Entwicklung des Systems beauftragt wurde.

Im Juli 2011 führte unser interner Prüfer eine Risikobewertung im IT-Bereich durch. Zwar liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor, jedoch wurden aufgrund der Risikobewertung bereits einige Maßnahmen eingeleitet, wie z. B. die Einsetzung eines IT-Lenkungsausschusses, der erstmals im Januar 2012 zusammenkam.

Darüber hinaus nahm der EDSB im Jahr 2011 hinsichtlich der für Personal und Räumlichkeiten geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einen Plan für die Betriebskontinuität an. Im Jahr 2012 wird nach dem geplanten Umzug in die neuen Räumlichkeiten in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen ein neuer Plan erarbeitet.

Da mehrere Mitarbeiter des EDSB im Zuge ihrer Dienstpflichten Zugang zu EU-Verschlussachen benötigen, wurden diese einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden unterzogen. Dadurch ist der EDSB in der Lage, Sicherheitsinspektionen im Bereich der IT-Großsysteme oder anderer wichtiger sensibler Stellen durchzuführen.

Über die Tätigkeiten des EDSB wurde regelmäßig berichtet; in diesem Zusammenhang ist ein Vortrag über die Aufgaben und den Auftrag des EDSB zu nennen, der vor den lokalen Sicherheitsbeauftragten (LSO) und den Beauftragten für die lokale

IT-Sicherheit (LISO) der Europäischen Kommission gehalten wurde.

6.5. Infrastruktur

Gemäß der nachfolgend beschriebenen Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit befinden sich die Diensträume des EDSB in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, das den EDSB darüber hinaus in den Bereichen IT und Infrastruktur unterstützt.

Da es in dem Gebäude, in dem der EDSB untergebracht ist, (Montoyer 63) regelmäßig zu Engpässen hinsichtlich der Büroräume kommt und der entsprechende Mietvertrag demnächst ausläuft, hat das Europäische Parlament einen Gebäudeausschuss eingesetzt, in dem der EDSB mitgewirkt hat, um ein neues Gebäude für die Diensträume des EDSB auszuwählen.

Das neue Gebäude wurde im Jahr 2011 ausgewählt, und der Umzug ist für Mitte 2012 geplant. Unter der Bezeichnung „EDPS by design“ wurde eine Taskforce eingerichtet und beauftragt, „alle Aspekte im Zusammenhang mit der Gestaltung eines neuen Gebäudes und des entsprechenden Umzugs (z. B. Planung, Raumaufteilung, IT-Themen sowohl auf kurze als auch auf lange Sicht, Sicherheit oder Datenschutzbelange) im Laufe des Jahres 2012 zu analysieren und diesbezüglich Lösungen zu erarbeiten, damit der Umzug reibungslos durchgeführt wird und die Unterbrechung der Tätigkeit der Behörde auf ein Minimum reduziert wird.“

Das Bestandsverzeichnis für Mobiliar und IT-Ausstattung wurde vom EDSB eigenverantwortlich mit Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments weitergeführt.

6.6. Verwaltungsumfeld

6.6.1. Verwaltungsunterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der EDSB kann sich aufgrund einer 2004 mit den Generalsekretariaten von Kommission, Parlament und Rat geschlossenen Vereinbarung, die 2006 (um drei Jahre) und 2010 mit der Kommission und dem Parlament (um zwei Jahre) verlängert wurde, in zahlreichen Bereichen auf die interinstitutionelle

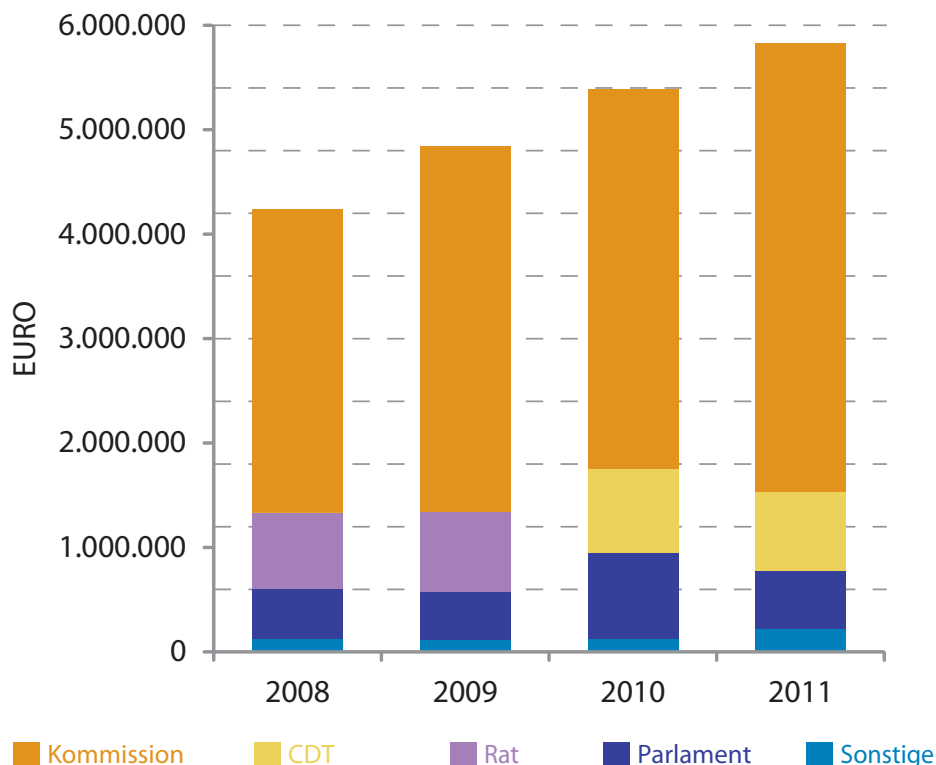
Zusammenarbeit stützen. Im Dezember 2011 wurde eine Verlängerung der zweijährigen Vereinbarung von den Generalsekretären der Kommission und des Parlaments sowie vom Direktor des EDSB unterzeichnet. Diese Zusammenarbeit ist für den EDSB von zentraler Bedeutung, da sie eine höhere Effizienz und Größenvorteile ermöglicht.

Im Jahr 2011 wurde die enge interinstitutionelle Zusammenarbeit mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (Humanressourcen und Sicherheit, Haushalt, Interner Auditdienst, Bildung und Kultur), dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS), dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union und verschiedenen Dienststellen des Europäischen Parlaments (IT-Dienststellen, insbesondere mittels Vereinbarungen über die Wartung und Entwicklung der Website des EDSB, Ausstattung der Räumlichkeiten, Gebäudesicherheit, Druck, Post, Telefon, Bürobedarf usw.) fortgesetzt. In zahlreichen Fällen erfolgt diese Zusammenarbeit

im Rahmen von Dienstgütevereinbarungen, die regelmäßig aktualisiert werden. Zudem nahm der EDSB weiterhin an interinstitutionellen Ausschreibungen teil und konnte so seine Effizienz in vielen Verwaltungsbereichen steigern und Fortschritte im Hinblick auf die Erlangung einer größeren Autonomie erzielen.

Der EDSB ist Mitglied verschiedener interinstitutioneller Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Er gehört unter anderem dem Kollegium der Verwaltungschefs, dem Verwaltungsausschuss der gemeinsamen Krankheitsfürsorge, dem Ausschuss für die Vorbereitung von Statutsfragen (*Comité de Préparation pour les Questions Statutaires*), dem Statutsbeirat (*Comité du Statut*), der interinstitutionellen Arbeitsgruppe der EAS, dem Leitungsausschuss des EPSO, der EPSO-Arbeitsgruppe, dem gemeinsamen paritätischen Ausschuss (*Commission paritaire commune*) und dem Ausschuss für die Vorbereitung sozialer Angelegenheiten (*Comité de préparation pour les affaires sociales*) an.

EDSB Ausführung des Haushaltsplans im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit



6.6.2. Interne Regelungen

Im Jahr 2011 wurden verschiedene interne Regelungen für das reibungslose Funktionieren des EDSB verabschiedet. Soweit diese Bestimmungen Bereiche betreffen, in denen der EDSB Unterstützung vonseiten der Kommission oder des Europäischen Parlaments erhält, ähneln die Regelungen jenen der Organe, wenn auch einige Anpassungen vorgenommen wurden, um den spezifischen Merkmalen des Büros des EDSB Rechnung zu tragen.

Im Jahr 2011 wurden bei der Leitungssitzung (Leiter der Referate oder Sektoren und Direktor) erste Überlegungen zu der Verabschiedung allgemeiner gehaltener interner Regelungen angestellt. Ein erster Vorschlag wurde dem Verwaltungsgremium des EDSB vorgelegt. Der EDSB plant, diese Regelungen sowie eine überarbeitete Fassung des Verhaltenskodex des EDSB im Jahr 2012 zu verabschieden.

6.6.3. Dokumentenverwaltung

Der EDSB wählte ein Dokumenten- und Archivmanagementsystem mit Fallbearbeitungsfunktion aus und veranlasste dessen Beschaffung. Der gesamte Prozess wurde mit Unterstützung der IT-Dienststellen des Europäischen Parlaments abgewickelt.

Die benutzerspezifische Anpassung und Konfiguration des Systems, bei der den speziellen Anforderungen des EDSB entsprochen werden sollte, begann Ende des Jahres. Die aktuellen Datenban-

ken des EDSB wurden harmonisiert und für die Migration zum neuen System vorbereitet.

6.6.4. Planung

Im Laufe des Jahres 2011 wurden Planung und Kontrolle der Tätigkeiten des EDSB verbessert. Drei Planungsebenen wurden umgesetzt: ein strategischer Plan (3 bis 5 Jahre), ein jährlicher Managementplan und eine ausführliche Tätigkeitsplanung:

a) Strategischer Plan

Ein frühzeitiges Ergebnis der Strategischen Überprüfung war die Ausarbeitung eines genauen und ausführlichen strategischen Plans. Diese strategische Planung wird es dem Verwaltungsgremium ermöglichen, die Ressourcen mittelfristig effizienter zu verwalten.

b) Managementplan

Der jährliche Managementplan enthält die Detailplanung für das Jahr auf der Grundlage der im strategischen Dreijahresplan festgelegten Ziele und Tätigkeiten.

c) Wöchentliche Tätigkeitsplanung

Mit der wöchentlichen Feinplanung der Tätigkeiten soll gewährleistet werden, dass der EDSB seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und die Fristen einhält. Die Planung stellt zudem eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teams innerhalb des EDSB sicher.

7

BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZ- BEAUFTRAGTER BEIM EDSB

7.1. Das Team des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB

Im Jahr 2010 gehörten dem Team des behördlichen Datenschutzbeauftragten zwei DSB (ein DSB und eine stellvertretende DSB) an, die vom EDSB im September 2010 benannt worden waren. Nach dem Ausscheiden des DSB im März 2011 beschloss der EDSB, die stellvertretende DSB – die erfolgreich am Zertifizierungsprogramm 2010 teilgenommen hatte – als amtierende DSB zu nominieren. Die amtierende DSB wurde im Dezember 2011 zur DSB berufen, nachdem ihr eine Planstelle in der Funktionsgruppe AD zugewiesen worden war.

Die Funktion des DSB beim EDSB ist mit zahlreichen Herausforderungen verbunden: Er muss unabhängig sein innerhalb einer unabhängigen Einrichtung und den hohen Erwartungen seiner Kollegen entsprechen, die für Datenschutzfragen besonders stark sensibilisiert sind und ein besonderes Gespür dafür haben. Zugleich muss er Lösungen vorlegen, die anderen Organen und Einrichtungen als Maßstab dienen können.

Zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit und Vertiefung ihrer Fachkenntnisse absolviert die behördliche Datenschutzbeauftragte beim EDSB die im vom

Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten herausgegebenen DSB-Papier über berufliche Standards empfohlene IAPP-Schulung (International Association of Privacy Professionals).²⁰

7.2. Register der Verarbeitungsvorgänge

Im Jahr 2011 befasste sich die DSB nicht nur mit neuen Meldungen, sondern auch mit der erneuten Überprüfung aller bereits vorliegenden Meldungen über Verarbeitungsvorgänge beim EDSB. Sieben Meldungen wurden gründlich überprüft, da beim EDSB nach seiner internen Umstrukturierung insbesondere im Personalwesen neue Verfahren eingeführt worden waren. Acht neue Meldungen wurden angefordert, vorwiegend von den für Personal und Kommunikation zuständigen Teams. Zudem befasste sich die DSB mit einer Meldung zu den Verarbeitungsvorgängen beim EDSB im Zusammenhang mit eingereichten Beschwerden. Diese Meldungen beziehen sich auf Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Zugleich verfasste die behördliche Datenschutzbeauftragte im Einklang mit den EDSB-Leitlinien die nach Maßgabe von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an den EDSB zu übermittelnden Meldungen. Von den 17 eingereichten Meldungen nach Artikel 25 der Verordnung waren neun

²⁰ Berufliche Standards für Datenschutzbeauftragte der Organe und Einrichtungen der EU im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, 14. Oktober 2010.

nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 meldepflichtig, wobei 89 % dieser Meldungen die Personalverwaltung zum Gegenstand hatten.

Hauptziel der behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2012 ist die Anforderung von Meldungen für alle Verarbeitungsvorgänge, die im Bestandsverzeichnis der Verarbeitungen erfasst sind, aber bislang von den für die Verarbeitung Verantwortlichen noch nicht vorgenommen wurden.

7.3. EDSB-Umfrage 2011

Im März 2011 unterrichtete der Direktor den EDSB in einem Schreiben über sämtliche Arbeiten, die durchgeführt wurden, um den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu entsprechen. Der EDSB hat diese Dokumente bei seiner Umfrage 2011 berücksichtigt. Der zu 95 % umgesetzte Aktionsplan 2010 wurde positiv beurteilt. Der EDSB betonte, dass alle Meldungen nach Artikel 27 abgeschlossen wurden.

7.4. Information und Sensibilisierung

Die behördliche Datenschutzbeauftragte misst sowohl intern als auch extern der Sensibilisierung für und der Kommunikation über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim EDSB einen hohen Stellenwert bei.

Was die **externe Kommunikation** betrifft, so wurde auf der Website des EDSB der Bereich der Datenschutzbeauftragten, in dem diese grundlegende Informationen über Aufgabe und Tätigkeiten behördlicher Datenschutzbeauftragter bereitstellt, überarbeitet, sodass nunmehr das aktualisierte Register der gemeldeten Verarbeitungen und die neueste Fassung der Meldungen von jedermann konsultiert werden können.

Zudem nimmt die behördliche Datenschutzbeauftragte an den Treffen des **Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten** teil, die eine einzigartige Möglichkeit bieten, sich auszutauschen, gemeinsame Probleme zu erörtern und über vorbildliche Verfahren zu sprechen.

Im Hinblick auf die **interne Kommunikation** bietet das Intranet des EDSB eine wirksame Möglichkeit zur Kommunikation mit den Mitarbeitern. Der DSB-Bereich im Intranet stellt für die Mitarbeiter nützliche Informationen bereit: die zentralen Aspekte

der Aufgaben des DSB, die Durchführungsbestimmungen, den DSB-Aktionsplan und Informationen über die Tätigkeiten des DSB.

Der DSB-Bereich im Intranet wurde um eine detaillierte Liste von datenschutzrelevanten Erklärungen über die Verarbeitungsvorgänge beim EDSB ergänzt, die allen Mitarbeitern durch entsprechende Unterrichtung die Wahrnehmung ihrer Rechte (Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001) ermöglicht.

Der Sensibilisierung diene ferner eine Präsentation der behördlichen Datenschutzbeauftragten mit dem Titel „Einführung in die Verordnung (EG) Nr. 45/2001“, die speziell für neue Mitarbeiter und Beamte mit wenig Erfahrung im Datenschutzbereich bestimmt war. Mit der Präsentation sollen die Mitarbeiter an datenschutzrelevante Themen sowie an den Auftrag und die Werte des EDSB herangeführt werden.

8

WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2012

Für das Jahr 2012 wurden die im Folgenden aufgeführten Ziele festgelegt: Über die diesbezüglich erreichten Ergebnisse wird im Jahr 2013 berichtet werden.

8.1. Aufsicht und Durchsetzung

Im Einklang mit dem im Dezember 2010 angenommenen Strategiepapier zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der EDSB für den Bereich Aufsicht und Durchsetzung die folgenden Ziele festgesetzt:

- **Sensibilisierung**

Der EDSB wird Zeit und Ressourcen für die Erstellung von Leitlinien für die Organe und Einrichtungen der EU aufwenden. Diese Leitlinien sind erforderlich, um eine größere Rechenschaftspflicht der Organe und Einrichtungen zu verwirklichen. Die Leitlinien werden in Form von Themenpapieren über Standardverwaltungsverfahren und Querschnittsthemen wie e-Monitoring, Transfers und Rechte der betroffenen Personen vorgelegt. Darüber hinaus werden Schulungen und Workshops für behördliche Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzkoordinatoren veranstaltet, sei es auf Anfrage eines bestimmten Organs oder einer bestimmten Einrichtung oder bei Bedarf auf Initiative des EDSB. Die Website des EDSB wird weiterentwickelt, um den behördlichen Datenschutzbeauftragten sachdienliche Informationen bereitzustellen. Zudem wird der Zugang zum öffentlichen

Register der Meldungen zur Vorabkontrolle nach einer gemeinsamen thematischen Taxonomie ermöglicht.

- **Vorabkontrollen**

Beim EDSB gehen weiterhin Meldungen zur nachträglichen (Ex-post-)Vorabkontrolle ein, die entweder im Zusammenhang mit Standardverwaltungsverfahren oder mit bereits laufenden Verarbeitungsvorgängen stehen. Im Jahr 2012 werden Maßnahmen ergriffen, um angemessene Verfahren für den Umgang mit diesen Meldungen zu definieren und sicherzustellen, dass die Meldungen zur nachträglichen Vorabkontrolle nur in begründeten Ausnahmesituationen zulässig sind. Die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen, die in den Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen ausgesprochen werden, bilden eine tragende Säule der Durchsetzungsstrategie des EDSB. Der EDSB wird auch weiterhin starkes Augenmerk auf die Umsetzung der in seinen Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebenen Empfehlungen richten und für eine angemessene Weiterverfolgung sorgen.

- **Allgemeine Bestandsaufnahme**

Im Jahr 2011 leitete der EDSB eine allgemeine Bestandsaufnahme in die Wege, die als Gradmesser für die Einhaltung der Vorschriften durch die Organe und Einrichtungen dienen sollte, die bestimmten Verpflichtungen unterliegen (Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten, Annahme von Durchführungsbestimmungen, Zahl der Meldungen nach Artikel 25, Zahl der

Meldungen nach Artikel 27). Der EDSB wird auf der Grundlage der von diesen Organen und Einrichtungen erhaltenen Informationen einen Bericht erstellen. In dem Bericht werden die bei der Umsetzung der Verordnung erzielten Fortschritte hervorgehoben und zugleich bestehende Mängel aufgezeigt. Die Umfrage aus dem Jahr 2011 wird im Jahr 2012 durch eine spezifische Maßnahme zum Status der behördlichen Datenschutzbeauftragten ergänzt, mit der außerdem im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht die Funktion der behördlichen Datenschutzbeauftragten gestärkt werden soll. Zudem wird der EDSB im Jahr 2012 speziell für die Kommission eine Umfrage in Auftrag geben, mit der unmittelbar Informationen aus den verschiedenen Generaldirektionen der Kommission erhoben werden sollen.

- **Besuche**

Auf der Grundlage der Indikatoren der Umfrage aus dem Jahr 2011 hat der EDSB Organe und Einrichtungen für die Durchführung von Besuchen ausgewählt (sechs Besuche sind geplant). Besuche sind angezeigt bei offensichtlich unzureichendem Engagement oder fehlender Kommunikation seitens der Verwaltung oder wenn Organe oder Einrichtungen die für ihre Vergleichsgruppe festgelegte Benchmark nicht erfüllen.

- **Inspektionen**

Inspektionen bilden ein zentrales Instrument, das es dem EDSB gestattet, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen. Eine Steigerung der Zahl der Inspektionen ist nicht nur als Instrument für die Durchsetzung von elementarer Bedeutung, sondern auch als Mittel zur Schärfung des Bewusstseins für Datenschutzfragen und die Tätigkeit des EDSB. Neben den vollständigen Inspektionen werden künftig auch schlankere, gezieltere Inspektionen durchgeführt, sodass die Gesamtzahl der Inspektionen 2012 zunehmen wird. Einige Organe und Einrichtungen verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Kerntätigkeit; dem Datenschutz kommt hier folglich eine Schlüsselbedeutung zu. Nach Ermittlung dieser Organe und Einrichtungen werden sie zielgerichteten (papiergestützten) Überwachungsmaßnahmen oder Inspektionen unterzogen. Zudem sind im Jahr 2012 für IT-Großsysteme allgemeine Inspektionen vorgesehen. Diese werden auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen ausgewählt. Thematische Inspektionen werden in den Bereichen eingesetzt, in denen der EDSB Leitlinien erarbeitet hat,

deren Einhaltung er in der Praxis überprüfen möchte (z. B. bei der Videoüberwachung).

8.2. Politik und Beratung

Die Hauptziele des EDSB in Bezug auf seine beratende Funktion werden in der Tätigkeitsvorschau und dem begleitenden Memorandum beschrieben. Beide Dokumente werden auf der Website des EDSB veröffentlicht. Der EDSB steht vor der Herausforderung, seine immer wichtiger werdende Rolle im Rahmen der Rechtsetzung auszufüllen und dabei trotz der begrenzten Ressourcen hochwertige und weithin anerkannte Beiträge zu leisten. Angesichts dessen hat der EDSB Themen von strategischer Bedeutung ermittelt, die die Eckpfeiler seiner Beratungstätigkeit im Jahr 2012 bilden werden. Zugleich wird er dafür Sorge tragen, dass andere Gesetzgebungsverfahren, in denen der Datenschutz betroffen ist, gebührende Berücksichtigung finden.

- **Auf dem Weg zu einem neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz**

Der EDSB wird den Arbeiten am neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz in der EU Vorrang einräumen. Er wird eine Stellungnahme zu den Rechtsetzungsvorschlägen für den Rahmen abgeben und bei Bedarf an den Debatten in den nächsten Stufen des Gesetzgebungsverfahrens mitwirken.

- **Technologische Entwicklungen und Digitale Agenda sowie Rechte des geistigen Eigentums und Internet**

Technologische Entwicklungen, insbesondere im Bereich des Internets, sowie die diesbezüglichen politischen Maßnahmen werden im Jahr 2012 einen weiteren vorrangigen Tätigkeitsbereich des EDSB darstellen. Zu den Themen zählen die Pläne für einen gesamteuropäischen Rahmen für elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signatur, die Frage der Überwachung des Internets (z. B. Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Verfahren zur Entfernung von Inhalten), Dienstleistungen im Bereich Cloud Computing und eGesundheit. Darüber hinaus wird der EDSB seine technischen Fachkenntnisse vertiefen und sich für die Entwicklung von Technologien einsetzen, deren Anwendung die Privatsphäre stärkt.

- **Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird weiterhin einen zentralen Politikbereich des EDSB darstellen. Zu den wichtigen anstehenden Vorschlägen gehören das EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS) und intelligente Grenzen. Zudem wird der EDSB weiterhin die Überarbeitung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung verfolgen. Des Weiteren wird er aufmerksam die Verhandlungen über Datenschutzabkommen mit Drittländern beobachten.

- **Reform des Finanzsektors**

Der EDSB wird weiterhin neue Vorschläge zur Regulierung der Finanzmärkte sowie zur Aufsicht über diese Märkte und ihre Akteure verfolgen und eingehend prüfen, sofern sie das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz berühren.

- **Sonstige Initiativen**

Der EDSB wird zudem Vorschläge in anderen Politikbereichen verfolgen, die erhebliche Auswirkungen auf den Datenschutz haben. Er wird auch weiterhin als formeller und informeller Berater bei Vorschlägen zur Verfügung stehen, die das Recht auf Privatsphäre und den Datenschutz berühren.

8.3. Kooperation

Der EDSB wird weiterhin seine Aufgaben im Bereich der koordinierten Aufsicht erfüllen. Zudem wird er Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden und internationalen Organisationen knüpfen.

- **Koordinierte Aufsicht**

Der EDSB wird an der koordinierten Aufsicht über Eurodac, das Zollinformationssystem und das Visa-Informationssystem (VIS) mitwirken. Die koordinierte Aufsicht über das VIS, das im Oktober 2011 freigeschaltet wurde, steckt noch in den Kinderschuhen. Nach informellen Gesprächen im Rahmen der Treffen zur koordinierten Aufsicht über Eurodac wurde als Ziel für 2012 die schrittweise Konsolidierung der Aufsicht in diesem Bereich ausgegeben. Das SIS II wird nach seiner Inbetriebnahme ebenfalls der koordinierten Aufsicht unterliegen; die Freischaltung ist für 2013 geplant, und die Vorbereitungen werden aufmerksam verfolgt. Der EDSB wird bei Bedarf oder sofern gesetzlich vorgeschrieben Inspektionen der zentralen Bestandteile dieser Systeme durchführen.

- **Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden**

Der EDSB wird sich nach wie vor aktiv an den Tätigkeiten der Artikel-29-Datenschutzgruppe beteiligen und zu ihrem Erfolg beitragen, indem er im Einklang mit seinen Prioritäten für Kohärenz und Synergien zwischen der Datenschutzgruppe und den Standpunkten des EDSB sorgt und konstruktive Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden pflegt. Als Berichterstatter für bestimmte Dossiers wird der EDSB die Annahme von Stellungnahmen der Datenschutzgruppe lenken und vorbereiten.

- **Datenschutz in internationalen Organisationen**

Internationale Organisationen unterliegen in aller Regel nicht den Datenschutzvorschriften in ihrem Gastland; allerdings haben nicht alle internationalen Organisationen angemessene Datenschutzbestimmungen verabschiedet. Der EDSB wird im Rahmen eines Workshops zur Schärfung des Bewusstseins und zur Verbreitung bewährter Verfahren Kontakt zu internationalen Organisationen knüpfen.

8.4. Weitere Bereiche

- **Information und Kommunikation**

Information, Kommunikation und Pressetätigkeit werden weiterentwickelt und verbessert, wobei besonderes Augenmerk auf Sensibilisierung, Veröffentlichungen und Online-Informationen liegen wird. Darüber hinaus wird der EDSB nach Konsultation der wichtigsten Interessenträger die Überprüfung seiner Informations- und Kommunikationsstrategie einleiten. Durch die Umgestaltung einiger wichtiger Bereiche der EDSB-Website soll ihre Nutzerfreundlichkeit verbessert und die Suchfunktion sowie die Navigation durch die verfügbaren Informationen vereinfacht werden.

- **Interne Organisation**

Die strategische Überprüfung des EDSB wird über das gesamte Jahr 2012 hindurch fortgeführt werden, wobei mithilfe von Online-Befragungen, Interviews, Fokusgruppen und Workshops eine externe Konsultation der Interessenträger durchgeführt werden soll. Im Lichte der direkten Ergebnisse der im Jahr 2011 eingeleiteten Überprüfung wurde beschlossen, ein stärker strategisch ausgerichtetes

Konzept für die Aufsichts- und Beratungstätigkeit zu entwickeln und im Jahr 2012 den neuen Sektor IT Policy zu schaffen. Nach Abschluss der Überprüfung und Analyse der Ergebnisse wird der EDSB seine mittelfristige Strategie fertig stellen und die für die Evaluierung der zentralen Elemente dieser Strategie erforderlichen Instrumente zur Leistungsbewertung (KPI) erarbeiten.

- **Ressourcenmanagement**

Im Jahr 2012 wird der EDSB die Arbeiten zur Entwicklung eines maßgeschneiderten Fallbearbeitungssystems fortsetzen. Zudem werden nach Abschluss entsprechender Dienstgütevereinbarungen die IT-Anwendungen im Bereich Humanressourcen weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere für die Implementierung von Sysper II, die 2012 abgeschlossen werden soll, und die Einführung von MIPS.

Anhang A — Rechtsrahmen

Das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde durch Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr geschaffen. Die Verordnung stützte sich auf Artikel 286 EG-Vertrag, der nunmehr durch Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt wurde. In der Verordnung wurden ferner entsprechende Vorschriften für die Organe und Einrichtungen im Einklang mit den zum damaligen Zeitpunkt geltenden EU-Rechtsvorschriften über den Datenschutz festgelegt. Sie trat 2001 in Kraft.²¹

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 muss Artikel 16 AEUV als Rechtsgrundlage für den EDSB gelten. Artikel 16 unterstreicht die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten in einem allgemeineren Sinn. Sowohl Artikel 16 AEUV als auch Artikel 8 der – nunmehr rechtsverbindlichen – Charta der Grundrechte der EU sehen eine Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch eine unabhängige Behörde vor. Auf EU-Ebene nimmt der EDSB diese Funktion wahr.

Weitere Rechtsakte der EU im Datenschutzbereich sind die Richtlinie 95/46/EG, durch die ein allgemeiner Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (in der durch Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung) und der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Diese drei Rechtsinstrumente sind als Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung zu betrachten, die Anfang der 1970er Jahre im Europarat begann.

Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. Im Jahr 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung,

dass ein zusätzliches Übereinkommen über den Datenschutz erforderlich ist, um einen positiven und strukturellen Ansatz für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten zu schaffen, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, wurde inzwischen von über 40 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert.

Die Richtlinie 95/46/EG basierte auf den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108, präziserte diese jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 1990er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie, dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 EGV fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Schutz der Grundrechte auf unterschiedliche Weise verbessert. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in Artikel 7 und Artikel 8 der Grundrechtecharta, die sowohl für die Organe und Einrichtungen als auch für die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung des Unionsrechts rechtsverbindlich geworden ist, als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel 16 AEUV wird der Datenschutz als Querschnittsthema behandelt. Dies zeigt deutlich, dass der Datenschutz als grundlegender Bestandteil von „Good Governance“ angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung der Verordnung ist zunächst festzustellen, dass sie nach Maßgabe ihres Artikel 3 Absatz 1 auf die „Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung [findet], soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und der Abschaffung der Säulenstruktur – deren

²¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Verweise auf „Gemeinschaftsorgane“ und das „Gemeinschaftsrecht“ dadurch obsolet geworden sind – deckt die Verordnung jedoch grundsätzlich alle Organe und Einrichtungen der EU ab, sofern nicht andere EU-Rechtsvorschriften anderslautende Bestimmungen beinhalten. Die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen werden derzeit noch geprüft und bedürfen möglicherweise einer weiteren Klärung.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stellt gewissermaßen die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene dar. Die Verordnung behandelt demnach generelle Grundsätze wie die rechtmäßige Verarbeitung nach Treu und Glauben, die Verhältnismäßigkeit und die Zweckbestimmung, besondere Kategorien sensibler Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen – wobei gegebenenfalls auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird – sowie die Themen Kontrolle, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die frühere Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der EU, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen, in unabhängiger Weise zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und die Mehrzahl der Einrichtungen der EU einen solchen behördlichen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit vielen Jahren tätig. Das bedeutet, dass bereits wichtige Schritte zur Umsetzung der Verordnung unternommen wurden, obwohl es noch keine Kontrollinstanz gab. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind unter Umständen besser in der Lage, in einem frühen Stadium beratend tätig zu werden oder einzugreifen und zur Entwicklung bewährter Verfahren beizutragen. Da die behördlichen Datenschutzbeauftragten förmlich verpflichtet sind, mit dem EDSB zu kooperieren, bilden sie ein sehr wichtiges und

wertvolles Netz, mit dem der EDSB weiterhin zusammenarbeiten wird und das weiter ausgebaut werden soll (siehe Abschnitt 2.2.).

Aufgaben und Befugnisse des EDSB

Die Aufgaben und Befugnisse des EDSB sind in Artikel 41, Artikel 46 und Artikel 47 der Verordnung (siehe Anhang B) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in Grundzügen erläutert. Diese allgemeinen Zuständigkeiten werden in Artikel 46 und Artikel 47 im Rahmen einer detaillierten Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Die Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontrollbehörden vergleichbar: Anhörung und Prüfung von Beschwerden, Durchführung sonstiger Untersuchungen, Unterrichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Personen, Durchführung von Vorabkontrollen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken aufweisen usw. Durch die Verordnung erhält der EDSB die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese Aufsichtstätigkeiten werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten (hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den EDSB zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Rechtsetzungsvorschlag annimmt), gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe hat strategische Bedeutung und ermöglicht es dem EDSB, auch im Bereich der ehemaligen „dritten Säule“ (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der

Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, und der Streitbeitritt bei vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen stellen weitere wichtige Aufgaben dar. Diese beratenden Tätigkeiten des EDSB werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden sowie mit den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren „dritten Säule“ hat eine vergleichbare Wirkung. Als Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die zur Beratung der Europäischen Kommission und zur Entwicklung harmonisierter Strategien eingesetzt wurde, kann der EDSB auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der früheren „dritten Säule“ erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der „Säule“ oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese Kooperation wird in Kapitel 4 dieses Berichts näher eingegangen.

Anhang B — Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Artikel 41 — Der Europäische Datenschutzbeauftragte

(1) Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.

(2) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 — Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigen-

schaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;

- d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;
- e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
- ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;
- g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;
- h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
- i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;

- j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
- k) legt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 47 — Befugnisse

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann

- a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
- b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
- c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;
- d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
- e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;
- f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;
- g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
- h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
- i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,

- a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
- b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anhang C — Abkürzungsverzeichnis

ACTA	Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
AdR	Ausschuss der Regionen	ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	EPSO	Europäisches Amt für Personalauswahl
ANS	Abgeordneter nationaler Sachverständiger	ERCEA	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
CPAS	<i>Comité de Préparation pour les Affaires Sociales</i>	ERH	Europäischer Rechnungshof
DAS	Zuverlässigkeitserklärung (<i>Declaration of Assurance</i>)	ESA	Europäische Schutzanordnung
DG INFSO	Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien	EU	Europäische Union
DG MARKT	Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
DIGIT	Generaldirektion Informatik	EWRS	Frühwarn- und Reaktionssystem
DPA	Nationale Datenschutzbehörde	EZB	Europäische Zentralbank
DPC	Datenschutzkoordinator	FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
DSB	Behördlicher Datenschutzbeauftragter	FuE	Forschung und Entwicklung
EAS	Europäische Verwaltungsakademie	GFS	Gemeinsame Forschungsstelle
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit	GKI/GK	Gemeinsame Kontrollinstanz
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
EUA	Europäische Umweltagentur;	HR	Humanressourcen
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung	IAS	Interner Auditdienst
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
EG	Europäische Gemeinschaften	IMI	Binnenmarkt-Informationssystem
EIB	Europäische Investitionsbank	IOM	Internationale Organisation für Migration
		ISS	Strategie der inneren Sicherheit
		IT	Informationstechnologie
		JRO	Gemeinsame Rückführungsaktionen
		JSIMC	Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge

LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beim Europäischen Parlament
LISO	Beauftragter für die lokale IT-Sicherheit
LSO	Lokaler Sicherheitsbeauftragter
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
PNR	Fluggastdatensätze
RFID	Funkfrequenzkennzeichnung
SIS	Schengener Informationssystem
SOC	Betriebszentrum
s-TESTA	Gesicherte transeuropäische Telema- tikdienste für Behörden
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TFTP	Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus
TURBINE	TrUsted Revocable Biometrics IdeNtitiEs
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VIS	Visa-Informationssystem
WP29	Artikel-29-Datenschutzgruppe
WPPJ	Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“
WZO	Weltzollorganisation
ZIS	Zollinformationssystem

Anhang D — Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäisches Parlament (EP)	Jonathan STEELE	Data-Protection@europarl.europa.eu
Rat der Europäischen Union (Consilium)	Carmen LOPEZ RUIZ	Data.Protection@consilium.europa.eu
Europäische Kommission	Philippe RENAUDIÈRE	Data-Protection-officer@ec.europa.eu
Gerichtshof der Europäischen Union (CURIA)	Valerio Agostino PLACCO	Dataprotectionofficer@curia.europa.eu
Europäischer Rechnungshof (ERH)	Johan VAN DAMME	Data-Protection@eca.europa.eu
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)	Maria ARSENE	Data.Protection@eesc.europa.eu
Ausschuss der Regionen (AdR)	Rastislav SPÁC	Data.Protection@cor.europa.eu
Europäische Investitionsbank (EIB)	Jean-Philippe MINNAERT	Dataprotectionofficer@eib.org
Europäischer Auswärtiger Dienst	Ingrid HVASS	Ingrid.HVASS@eeas.europa.eu
Europäischer Bürgerbeauftragter	Loïc JULIEN	DPO-euro-ombudsman@ombudsman.europa.eu
Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)	Sylvie PICARD	Sylvie.picard@edps.europa.eu
Europäische Zentralbank (EZB)	Frederik MALFRÈRE	DPO@ecb.int
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	Laraine LAUDATI	Laraine.Laudati@ec.europa.eu
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	Edina TELESSY	Data-Protection@cdt.europa.eu
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)	Ignacio DE MEDRANO CABALLERO	DataProtectionOfficer@oami.europa.eu
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	Nikolaos FIKATAS	Nikolaos.Fikatas@fra.europa.eu
Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	Alessandro SPINA	Data.Protection@emea.europa.eu
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	Véronique DOREAU	Doreau@cpvo.europa.eu
Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	Tiziana CICCARONE	Tiziana.Ciccarone@etf.europa.eu
Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	Ulrike LECHNER	Dataprotection@enisa.europa.eu
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	Markus GRIMMEISEN	mgr@eurofound.europa.eu

>>>

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogen-sucht (EBDD)	Ignacio Vázquez MOLINÍ	Ignacio.Vazquez-Molini@emcdda.europa.eu
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	Claus RÉUNIS	Dataprotectionofficer@efsa.europa.eu
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	Malgorzata NESTEROWICZ	Malgorzata.Nesterowicz@emsa.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Spyros ANTONIOU	Spyros.Antoniou@cedefop.europa.eu
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	Hubert MONET	eacea-data-protection@ec.europa.eu
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA)	Eusebio RIAL GONZALES	rial@osha.europa.eu
Europäische Fischereiaufsichts-agentur (EUFA)	Rieke ARNDT	cfca-dpo@cfca.europa.eu
Satellitenzentrum der Europäischen Union	Jean-Baptiste TAUPIN	j.taupin@eusc.europa.eu
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	Ramunas LUNSKUS	Ramunas.Lunskus@eige.europa.eu
Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS (GSA)	Triinu VOLMER	Triinu.Volmer@gsa.europa.eu
Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	Zografia PYLORIDOU	Dataprotectionofficer@era.europa.eu
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	Beata HARTWIG	Beata.Hartwig@ec.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	Rebecca TROTT	Rebecca.trott@ecdc.europa.eu
Europäische Umweltagentur (EUA)	Olivier CORNU	Olivier.Cornu@eea.europa.eu
Europäischer Investitionsfonds (EIF)	Jobst NEUSS	J.Neuss@eif.org
Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)	Sakari VUORENSOLA	Sakari.Vuorensola@frontex.europa.eu
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	Francesca PAVESI	Francesca.Pavesi@easa.europa.eu
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)	Elena FIERRO SEDANO	Elena.Fierro-Sedano@ec.europa.eu
Exekutivagentur für das trans-europäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)	Zsófia SZILVÁSSY	Zsofia.Szilvassy@ec.europa.eu
Europäische Bankenaufsichts-behörde (EBA)	Joseph MIFSUD	Joseph.MIFSUD@eba.europa.eu

>>>

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	Alain LEFÈBVRE	data-protection-officer@echa.europa.eu
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	Nadine KOLLOCZEK	Nadine.Kolloczek@ec.europa.eu
Exekutivagentur für die Forschung (REA)	Evangelos TSAVALOPOULOS	Evangelos.Tsavalopoulos@ec.europa.eu
Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)	Frederik MALFRÈRE	DPO@ecb.int
Fusion for Energy (Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie)	Radoslav HANAK	Radoslav.Hanak@f4e.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Sesar (SESAR)	Daniella PAVKOVIC	Daniella.Pavkovic@sesarju.eu
Gemeinsames Unternehmen Artemis	Anne SALAÜN	Anne.Salaun@artemis-ju.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Clean Sky	Silvia POLIDORI	Silvia.Polidori@cleansky.eu
Initiative Innovative Arzneimittel (IMI)	Estefania RIBEIRO	Estefania.Ribeiro@imi.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff	Nicolas BRAHY	Nicolas.Brahy@fch.europa.eu
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	Catherine COUCKE	catherine.coucke@eiopa.europa.eu
Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	Leelo KILG	leelo.kilg@cepol.europa.eu
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	Roberta MAGGIO	roberta.maggio@eit.europa.eu
Europäische Verteidigungsagentur (EDA)	Alain-Pierre LOUIS	alain-pierre.louis@eda.europa.eu
ENIAC Joint Undertaking	Marc JEUNIAUX	Marc.Jeuniaux@eniac.europa.eu

Anhang E — Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen

Vergabeverfahren – EFCA

Stellungnahme vom 21. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Vergabeverfahren bei der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (Fall 2011-0890)

Videoüberwachungssystem – ERH

Schreiben vom 20. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Videoüberwachungssystem beim Europäischen Rechnungshof (ERH) (Fall 2011-0989)

360-Grad-Feedback-Erhebung für Führungskräfte

Stellungnahme vom 20. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „360-Grad-Feedback-Erhebung für Führungskräfte“ beim Ausschuss der Regionen (Fall 2011-0926)

Verfahren für die Personalbeurteilung – Eurofound

Stellungnahme vom 19. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Probezeitberichte, Beurteilungen und Beförderungen bei der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Fall 2011-0628)

Tätigwerden der *Chambre d'écoute* bei der Neuorganisation des OLAF

Stellungnahme vom 16. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Tätigwerden der *Chambre d'écoute* bei der Neuorganisation des OLAF (Fall 2011-1021)

Verfahren im Zusammenhang mit den Invaliditätsausschüssen – Gerichtshof

Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das „Verfahren im Zusammenhang mit den Invaliditätsausschüssen“ (Fall 2011-0655)

Verfahren für die Personalbeurteilung – Europäische Chemikalienagentur

Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Verfahren für die Personalbeurteilung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (Fall 2011-0945)

Personalbeurteilungen – Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Probezeitberichte und Personalbeurteilungen, einschließlich der Beurteilung des Direktors bei der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (Fall 2011-0953)

Probezeitberichte, Personalbeurteilungen, Neueinstufung – ERCEA

Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die jährliche Beurteilung, die Probezeit, die Neueinstufung und die Bewertung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, bei der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (Fälle 2011-0955/0956/0963)

Verfahren für die Personalbeurteilung – Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz

Sammelstellungnahme vom 14. Dezember 2011 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die Personalbeurteilungsverfahren bei der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) (Fall 2011-0990)

Verfahren zur Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche – CPVO

Stellungnahme vom 13. Dezember 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Verfahren zur Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) (Fall 2011-0304)

Übermittlung von Inspektionsberichten – EFCA

Sammelstellungnahme vom 30. November 2011 zu zwei Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungen bei der „Übermittlung von Inspektionsberichten im Zusammenhang mit dem

gemeinsamen Einsatzplan für den Roten Thun“ und der „Übermittlung von Inspektionsberichten (NAFO/NEAFC)“ bei der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) (Fälle 2011-0615 und 2011-0636)

Vergabeverfahren und damit verbundene Aufträge – CPVO

Stellungnahme vom 30. November 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung „Vergabeverfahren und damit verbundene Aufträge“ beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (Fall 2011-0740)

Elektronisches Verfahren zur Einstellung von Bediensteten im Rahmen des Graduierten-Programms (GRAD) – EIB

Schreiben vom 24. November 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das „Elektronische Verfahren zur Einstellung von Bediensteten im Rahmen des Graduierten-Programms (GRAD)“ bei der Europäischen Investitionsbank (Fall 2009-0761)

Auswahl von Experten – ERA

Sammelstellungnahme vom 22. November 2011 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen zur Erstellung von Listen potenzieller unabhängiger Experten, die die Arbeitsgruppen der Europäischen Eisenbahnagentur bei ihrer Arbeit in den Bereichen Eisenbahnsicherheit und Eisenbahninteroperabilität unterstützen (verbundene Fälle 2011-0667/0668)

Bewertung und Zuschussverwaltung – ERCEA

Stellungnahme vom 21. November 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Bewertung von Vorschlägen und die Zuschussverwaltung bei der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) (Fall 2011-0845)

Auswahl und Einstellung von Bediensteten und Praktikanten – Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“

Stellungnahme vom 15. November 2011 zu den Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die Auswahl und Einstellung von Bediensteten und Praktikanten für das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH JU) (Fälle 2011-0833/0834)

Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete – Europäische Kommission

Schreiben vom 11. November 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete bei den Dienststellen der Europäischen Kommission (Fall 2011-0820)

Videoüberwachungssystem – ECHA

Schreiben vom 25. Oktober 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Videoüberwachungssystem bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (Fall 2011-0012)

Konzept „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ – EU-OSHA

Stellungnahme vom 24. Oktober 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Konzept „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ bei der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (Fall 2011-0752)

Auswahl von Vertrauenspersonen und Konzept zur Bekämpfung von Belästigung

Stellungnahme vom 21. Oktober 2011 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend das „Konzept zur Bekämpfung von Belästigung“ und die „Auswahl von Vertrauenspersonen“ bei bestimmten EU-Agenturen (Fall 2011-0483)

Einstellung von Personal – Gerichtshof

Schreiben vom 21. Oktober 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der „Einstellung von Personal“ beim Gerichtshof der Europäischen Union (Fall 2011-0388)

Probezeit beim CPVO

Stellungnahme vom 19. Oktober 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung „Beurteilung und Berichterstattung über Probezeiten“ beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (Fall 2011-0298)

Virtuelle Einheit für operative Zusammenarbeit (Virtual Operational Cooperation Unit), Makler für gegenseitige Amtshilfe (Mutual Assistance Broker) und Zollinformationssystem – OLAF

Sammelstellungnahme vom 17. Oktober 2011 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die

Verarbeitungen „Virtual Operational Cooperation Unit“, „Mutual Assistance Broker“ und Zollinformationssystem (verbundene Fälle 2010-0797/0798/0799)

Auswahl von Teilnehmern für (interne/externe) Lern- und Entwicklungsmaßnahmen – Europäische Kommission

Stellungnahme vom 17. Oktober 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Auswahl von Teilnehmern für (interne/externe) Lern- und Entwicklungsmaßnahmen“ (Fall 2011-0627)

Interne Mobilität von Bediensteten – EACEA

Stellungnahme vom 17. Oktober 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung „Interne Mobilität von Bediensteten der EACEA“ (Fall 2011-0672)

Elektronischer Lebenslauf

Stellungnahme vom 4. Oktober 2011 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle betreffend den elektronischen Lebenslauf (Fall 2011-0568)

Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat – EFSA

Stellungnahme vom 3. Oktober 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das „Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)“ (Fall 2011-0575)

Auswahl und Einstellung von ANS, Praktikanten und Zeitarbeitskräften – Eurofound

Stellungnahme vom 27. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Auswahl und Einstellung von ANS, Praktikanten und Zeitarbeitskräften (Fall 2011-0645/0646/0647)

PMO – Einführung individueller Produktionsindikatoren

Stellungnahme vom 23. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Einführung von individuellen Produktionsindikatoren (Fall 2011-0368)

Datenbank der GD INFSO zur Erfassung der Kompetenzen und Erwartungen der Bediensteten

Stellungnahme vom 23. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Datenbank der GD INFSO zur Erfassung von Kompetenzen und Erwartungen von Bediensteten“ (Fall 2011-0614)

Projekt „IDEAS – Ausschluss von Experten durch Antragsteller“ – ERCEA

Stellungnahme vom 21. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Projekt „IDEAS – Ausschluss von Experten durch Antragsteller“ der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) (Fall 2010-0661)

Festlegung und Zahlung von Gehältern und Zulagen

Stellungnahme vom 19. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Dienststellen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) im Bereich der „Festlegung und Zahlung von Gehältern und Zulagen“ (Fall 2011-0644)

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren – Gerichtshof

Stellungnahme vom 12. September 2011 zur aktualisierten Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union (Fall 2011-0806)

Fortbildung von Führungskräften der GD Übersetzung

Stellungnahme vom 9. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Feedback zur Fortbildung von Führungskräften der GD Übersetzung (Fall 2011-0511)

Auswahl und Einstellung von ANS bei Fusion for Energy

Stellungnahme vom 9. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung von ANS bei Fusion for Energy (F4E) (Fall 2011-0340)

Abgeordnete nationale Sachverständige

Schreiben vom 9. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit „abgeordneten nationalen Sachverständigen“ (ANS) (Fall 2011-0557)

Physisches Zugangskontrollsystem (PACS) der Kommission

Stellungnahme vom 8. September 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das „Physische Zugangskontrollsystem (PACS)“ der Kommission: „PSG Projet de Sécurisation Globale“ (Projekt „Umfassende Sicherung“) (Fall 2010-0427)

Auswahlverfahren für Zeitbedienstete

Stellungnahme vom 29. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung im Zusammenhang mit dem von der Europäischen Kommission organisierten Auswahlverfahren für Zeitbedienstete zur Besetzung von „Stellen außerhalb von Aufsicht und Beratung ohne EPSO-Auswahlverfahren“ (Fall 2011-0559)

System für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten

Stellungnahme vom 28. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das System für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten („EESSI“) (Fall 2011-0016)

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung – CPVO

Stellungnahme vom 28. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Anträge auf Teilzeitbeschäftigung beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (Fall 2011-0299)

Mobilitätsverfahren

Stellungnahme vom 27. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend den Vorgang „Mobilitätsverfahren“ (Fall 2011-0648)

Exekutivausschuss und technischer Beirat von Fusion for Energy

Sammelstellungnahme vom 26. Juli 2011 zu Meldungen des Datenschutzbeauftragten von Fusion for Energy für eine Vorabkontrolle betreffend die Aufforderungen zur Interessensbekundung für externe Sachverständige, die in den

Exekutivausschuss und den technischen Beirat von Fusion for Energy berufen werden sollen (verbundene Fälle 2011-0363/0364)

Studie zur Fingerabdruckerkennung bei Kindern unter 12 Jahren

Stellungnahme vom 25. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung „Fingerabdruckerkennung bei Kindern unter 12 Jahren“ (Fall 2011-0209)

Verwaltung von Kinderkrippen des Europäischen Parlaments in Brüssel

Stellungnahme vom 25. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Verwaltung von Kinderkrippen des Europäischen Parlaments in Brüssel“ (Fall 2010-0385)

Zugangskontrollsystem

Stellungnahme vom 15. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Zugangskontrollsystem am Standort Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle (Fall 2010-0902)

Verarbeitungen bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren – EASA

Schreiben vom 13. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungen bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) im Lichte der Leitlinien des EDSB über Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (Fall 2011-0558)

Krankheitsbedingte Fehlzeiten beim HABM

Stellungnahme vom 12. Juli 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Überwachung und Verwaltung krankheitsbedingter Abwesenheiten beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Fall 2010-0263)

Leiharbeitskräfte – Ausschuss der Regionen

Schreiben vom 30. Juni 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Daten über Leiharbeitskräfte beim Ausschuss der Regionen (Fall 2010-0796)

Verarbeitungen bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren

Sammelstellungnahme vom 22. Juni 2011 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die „Verarbeitungen bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“ bei bestimmten EU-Agenturen (Fall 2010-0752)

Qualitätsmanagementsystem und Ex-post-Qualitätskontrollen – HABM

Stellungnahme vom 9. Juni 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Qualitätsmanagementsystem und die Ex-post-Qualitätskontrollen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt („HABM“) (Fall 2010-0869)

Auswahl von Praktikanten – CPVO

Schreiben vom 1. Juni 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Auswahl von Praktikanten beim CPVO (Fall 2011-0214)

Auswahlverfahren für ANS – JRC

Stellungnahme vom 30. Mai 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das „Auswahlverfahren für ANS bei der JRC“ (Fall 2008-0141)

Personalbeurteilung beim CEDEFOP

Stellungnahme vom 24. Mai 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Personalbeurteilung beim Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Fall 2010-0620)

Leistungsnachweisverfahren – CPVO

Stellungnahme vom 19. Mai 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Leistungsnachweisverfahren beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (Fall 2011-0055)

System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPCS)

Stellungnahme vom 4. Mai 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz („CPCS“) (Fall 2009-0019)

Ausschreibungsverfahren – EACEA

Stellungnahme vom 29. April 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Ausschreibungsverfahren bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (Fall 2011-0135)

Verfahren zur Auftragsvergabe und Gewährung von Finanzhilfen, einschließlich Aufrufen zur Interessenbekundung – EUA

Stellungnahme vom 18. April 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend „Verfahren zur Auftragsvergabe und Gewährung von Finanzhilfen, einschließlich Aufrufen zur Interessenbekundung“ bei der Europäischen Umweltagentur (Fall 2011-0103)

Auswahl der Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken – EZB

Stellungnahme vom 13. April 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Auswahl der Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken“ bei der Europäischen Zentralbank (Fall 2011-0101)

„Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung und Aufbau eines agenturübergreifenden Netzes von Vertrauenspersonen“ und „Auswahl von Vertrauenspersonen“

Stellungnahme vom 11. April 2011 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend „Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung und Aufbau eines agenturübergreifenden Netzes von Vertrauenspersonen“ und die „Auswahl von Vertrauenspersonen“ (Fall 2011-0151)

Auswahl und Einstellung von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten – F4E

Schreiben vom 7. April 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Auswahl und Einstellung von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei Fusion for Energy (F4E) (Fall 2010-0454)

„Urlaubsverwaltung“ und „Verwaltung von Urlaub aus persönlichen Gründen und unbezahltem Urlaub“ – CPVO

Sammelstellungnahme vom 28. März 2011 zu zwei Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend

„Urlaubsverwaltung“ und die „Verwaltung von Urlaub aus persönlichen Gründen und unbezahltem Urlaub“ beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) (Fälle 2010-0073/0075)

Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA – EFSA

Stellungnahme vom 21. März 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA“ (Fall 2010-0980)

Verwaltung der Einstellungsakten für Bedienstete auf Zeit – JRC

Stellungnahme vom 9. März 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung von Einstellungsakten für Bedienstete auf Zeit bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) (Fall 2008-0143)

Analytische Rechenschafts- und Leistungsberichte – HABM

Stellungnahme vom 2. März 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend „Analytische Rechenschafts- und Leistungsberichte“ (Fall 2009-0771)

Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung von Praktikanten – ERA

Schreiben vom 2. März 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Auswahl und Einstellung von Praktikanten bei der ERA (Fall 2010-0313)

CRIS-Nachverfolgung der Verfügbarkeit von Sachverständigen für Einsätze innerhalb von Rahmenverträgen – Europäische Kommission

Stellungnahme vom 23. Februar 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „CRIS-Nachverfolgung der Verfügbarkeit von Sachverständigen für Einsätze innerhalb von Rahmenverträgen“ (Fall 2010-0465)

Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz

Stellungnahme vom 11. Februar 2011 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die „Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz“ (Fall 2010-0071)

Verarbeitungsvorgänge „Listening Points/Informelle Verfahren“ – EMA

Stellungnahme vom 7. Februar 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungsvorgänge „Listening Points/Informelle Verfahren“ (Umgang mit Fällen psychischer oder sexueller Belästigung) (Fall 2010-0598)

Beurteilung des EBDD-Direktors

Stellungnahme vom 26. Januar 2011 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Probezeit, die Probezeit von Führungskräften und die jährliche Leistungsbeurteilung des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Fall 2010-0895)

Anhang F — Verzeichnis der Stellungnahmen und förmlichen Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen

Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen

Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013

Stellungnahme vom 14. Dezember 2011 zu den Gesetzesvorschlägen für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013

Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security

Stellungnahme vom 9. Dezember 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security

Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“)

Stellungnahme vom 22. November 2011 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI“)

Gemeinschaftliche Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik

Stellungnahme vom 28. Oktober 2011 zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik

Legislativpaket über die Opfer von Straftaten

Stellungnahme vom 17. Oktober 2011 zu dem Legislativpaket für die Opfer von Straftaten, einschließlich eines Vorschlags für eine Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe und

eines Vorschlags für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Stellungnahme vom 12. Oktober 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Netzneutralität

Stellungnahme vom 7. Oktober 2011 über Netzneutralität, Verkehrssteuerung und den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten

Kontrollgeräte im Straßenverkehr

Stellungnahme vom 5. Oktober 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

Europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität

Stellungnahme vom 19. September 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität

Wohnimmobilienkreditverträge

Stellungnahme vom 25. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge

PNR – Australien

Stellungnahme vom 15. Juli 2011 zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an die australische Zoll- und Grenzschutzbehörde

Migration

Stellungnahme vom 7. Juli 2011 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Migration

Technische Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro

Stellungnahme vom 23. Juni 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

Integrität und Transparenz des Energiemarkts

Stellungnahme vom 21. Juni 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Stellungnahme vom 1. Juni 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999

Bewertungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG)

Stellungnahme vom 31. Mai 2011 zum Bewertungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG)

Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern

Stellungnahme vom 6. Mai 2011 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern

System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz („CPCS“)

Stellungnahme vom 5. Mai 2011 zum Beschluss der Kommission 2011/141/EU zur Änderung der Entscheidung der Kommission 2007/76/EG über das System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz („CPCS“) und zur Empfehlung der Kommission 2011/136/EU hinsichtlich der Leitlinien für die Anwendung der Datenschutzbestimmungen im CPCS

OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Stellungnahme vom 19. April 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union

Stellungnahme vom 15. April 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union

Fluggastdatensätze

Stellungnahme vom 25. März 2011 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Turbine (TrUsted Revocable Biometric IdeNtitiEs)

Stellungnahme vom 1. Februar 2011 zu einem von der Europäischen Union durch das Siebte Rahmenprogramm (RP7) für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) finanzierten Forschungsprojekt – Turbine (TrUsted Revocable Biometric IdeNtitiEs)

Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union

Stellungnahme vom 14. Januar 2011 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“

Förmliche Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen

Geänderter Vorschlag zur OLAF-Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Schreiben vom 19. Dezember 2011 zu einem neuen Artikel und Erwägungsgrund im geänderten Vorschlag zur OLAF-Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“

Schreiben vom 19. Dezember 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020

Umsetzung des harmonisierten EU-weiten bordeigenen Notrufsystems („eCall“)

Kommentare des EDSB vom 12. Dezember 2011 zur Empfehlung der Kommission und der dazugehörenden Folgenabschätzung der Umsetzung des harmonisierten EU-weiten bordeigenen Notrufsystems („eCall“)

Kommentare des EDSB zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Afghanistan, Syrien und Burma/Myanmar

Schreiben vom 9. Dezember 2011 an den Präsidenten des Rates der Europäischen Union betreffend verschiedene Rechtsetzungsvorschläge über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Afghanistan, Syrien und Burma/Myanmar

Kommentare des EDSB zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz

Schreiben vom 27. Oktober 2011 an Herrn Günther H. Oettinger, Kommissar für Energie, zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments

und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS)

Kommentare zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Juli 2011: „Optionen für ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung“

Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der EU-Politik durch das Strafrecht

Kommentare des EDSB vom 24. Oktober 2011 zur Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht“

Gemeinsame Grundstandards in der Luftsicherheit

Kommentare vom 17. Oktober 2011 zu den Vorschlägen für eine Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 272/2009 („Vorschlag für eine Verordnung“) und für eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 185/2010 („Vorschlag für eine Durchführungsverordnung“) zur Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsscannern an EU-Flughäfen

Kommentare des EDSB zur gerichtlichen Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Schreiben vom 20. September 2011 an Frau Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Kommentare des EDSB zum Paket zur Korruptionsbekämpfung

Schreiben des EDSB vom 6. Juli 2011 zur Mitteilung der Kommission „Korruptionsbekämpfung in der EU“ und zum Beschluss der Kommission über die

Einführung eines Berichterstattungsmechanismus für die regelmäßige Bewertung der Korruptionsbekämpfung in der EU

Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Antwort des EDSB vom 8. April 2011 auf die Anhörung der Kommission zu ihrem Bericht über die Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Verschiedene Rechtsetzungsvorschläge über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen den Iran, Guinea-Bissau, Côte d'Ivoire, Belarus, Tunesien, Libyen und Ägypten

Schreiben vom 16. März 2011 zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen den Iran, Guinea-Bissau, Côte d'Ivoire, Belarus, Tunesien, Libyen und Ägypten.

Anhang G — Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Jahr 2011

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter verwendeten im Laufe des Jahres 2011 erneut beträchtliche Zeit und Mühe darauf, im Rahmen von Vorträgen und ähnlichen Beiträgen bei verschiedenen Organen und Einrichtungen und in diversen Mitgliedstaaten ihren Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen sowie für verschiedene Einzelprobleme zu schärfen.

Europäisches Parlament

12. Januar	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss JURI, AG für Verwaltungsrecht (Brüssel)
26. Januar	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss JURI, Thema: Sensible Daten im Internet (Brüssel)
14. März	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss ITRE, Thema: Vorschlag für eine Verordnung über ENISA (Brüssel)
31. März	Datenschutzbeauftragter, ETICA-Konferenz – Ethik und Governance der neuen und künftigen IKT (Brüssel) (*)
13. April	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Brüssel) (*)
27. April	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss JURI, Konferenz über Verwaltungsrecht (León)
15. Juni	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: Jahresbericht 2010 (Brüssel) (**)

4. Oktober Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: Cyber-Angriffe auf Informationssysteme (Brüssel) (*)

10. November Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE, Thema: Charta der Grundrechte der EU (Brüssel) (*)

Rat

17. Januar Datenschutzbeauftragter, Gruppe „Informationsaustausch und Datenschutz“ (Brüssel)

27. Januar Datenschutzbeauftragter, Ständige Vertretung Polens, Datenschutztag (Brüssel)

1. März Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Gruppe „ENISA-Verordnung“ (Brüssel) (*)

4. Mai Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Gruppe „Informationsaustausch und Datenschutz“ (Brüssel) (*)

16. Juni Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Internationale Datenschutzkonferenz (Budapest) (*)

23. Juni Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“, Thema EU-Fluggastdatensätze (Brüssel)

21. September Datenschutzbeauftragter, Internationale Datenschutzkonferenz (Warschau)

18. November Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ministerkonferenz über elektronische Behördendienste (Posen) (*)

23. November Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Gruppe „Statistik“, Thema: Schutz vor Kriminalität (Brüssel) (*)

Europäische Kommission

28. Januar	Datenschutzbeauftragter, Gemeinsames Treffen hochrangiger Vertreter am Datenschutztag (Brüssel) (*)	13. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Direktoren der EU-Agenturen (Helsinki)
22. Juni	Datenschutzbeauftragter, Konferenz über die Vorratsdatenspeicherung (Brüssel)	20. Oktober	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Europäische Verwaltungsakademie, Erasmus (Brüssel)
22. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Europäische Gruppe für Ethik (EGE) (Brüssel)		
15. September	Datenschutzbeauftragter, Generalsekretär und Generaldirektoren		
28. September	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Kommission/ETSI, Thema: Normen in der Cloud (*)		
20. Oktober	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Sechstes Sicherheits-symposium (Brüssel) (*)		

Internationale Konferenzen

27. Januar	Datenschutzbeauftragter, Computer, Privatsphäre und Datenschutz (Brüssel)
27. Januar	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Computer, Privatsphäre und Datenschutz (Brüssel) (*)
10. März	Datenschutzbeauftragter, IAPP Global Privacy Summit (Washington DC)
5. April	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Brüssel)

Weitere Organe und Einrichtungen der EU

11. Januar	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Brüssel)	12. Juli	Datenschutzbeauftragter, Privacy Laws & Business (Cambridge)
28. Januar	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Datenschutztag (Brüssel) (**)	1. November	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre (Mexiko-Stadt)
7. Februar	Datenschutzbeauftragter, Europäische Verwaltungsakademie, Erasmus (Brüssel)	21. November	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Europarat, Thema: Rechte des Kindes 2012-2015 (Monaco) (*)
9. Februar	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Brüssel) (*)	30. November	Datenschutzbeauftragter, IAPP Europe (Paris)
28. März	Datenschutzbeauftragter, Europäische Verwaltungsakademie, Erasmus (Brüssel)	2. Dezember	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, UN-ISPAC und CNPDS, Thema: Computerkriminalität (Courmayeur) (*)
8. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Workshop für die behördlichen Datenschutzbeauftragten (Brüssel)	6. Dezember	Datenschutzbeauftragter, Datenschutz und Privatsphäre in der EU (Brüssel)

Sonstige Veranstaltungen

19. Januar	Datenschutzbeauftragter, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (Wien)	24. März	Datenschutzbeauftragter, Expertenseminar im Sachsen-Verbindungsbüro über E-Justiz (Brüssel) (*)
26. Januar	Datenschutzbeauftragter, GSM Association (Brüssel)	29. März	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Digitales Rundtischgespräch zu EUROISPA (Brüssel)
3. Februar	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, FIDE-Forum, Thema: Datenschutz in der EU (Madrid)	30. März	Datenschutzbeauftragter, Anhörung italienische Abgeordnetenversammlung (Rom) (*)
10. Februar	Datenschutzbeauftragter, European Policy Centre (Brüssel)	8. April	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, ital. Kassationsgericht, Thema: Strafrecht im Internet (Rom)
11. Februar	Datenschutzbeauftragter, Universität Löwen, Juristische Fakultät (Löwen)	14. April	Datenschutzbeauftragter, Computer- Datenschutzforum (Kopenhagen)
17. Februar	Datenschutzbeauftragter, Centre for European Policy Studies (Brüssel)	3. Mai	Datenschutzbeauftragter, Europarat, Thema: Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Brüssel)
21. Februar	Datenschutzbeauftragter, Senat des niederländischen Parlaments (Den Haag)	5. Mai	Datenschutzbeauftragter, C-PET, Thema: Beziehungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten (Washington)
23. Februar	Datenschutzbeauftragter, Internet Society / INET-Konferenz (Frankfurt) (**)	6. Mai	Datenschutzbeauftragter, RISE-Konferenz über biometrische Verfahren (Washington)
24. Februar	Datenschutzbeauftragter, Datenschutzkonferenz (Brüssel)	9. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Universität Rom, Thema: Grundrechte in der EU (Rom)
24. Februar	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, CRID-Workshop zum Thema Cloud Computing (Brüssel)	12. Mai	Datenschutzbeauftragter, Clyde & Co, Datenschutzseminar (London)
2. März	Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheit und Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (Kopenhagen)	12. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, European Banking Forum (Brüssel)
21. März	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Gerechtigkeit und Schutz der Bürger (Brüssel)	17. Mai	Datenschutzbeauftragter, Europäischer Datenschutztag (Berlin)
23. März	Datenschutzbeauftragter, Workshop Datenschutzgrundsätze (Kopenhagen)	20. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, AIDP, Thema: Datenschutz am Arbeitsplatz (Cagliari)

25. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Rechenschaftspflicht Phase III (Madrid)	29. September	Datenschutzbeauftragter, Centre for European Reform (Brüssel)
26. Mai	ISMS Forum, Thema: Grenzüberschreitende Datenübermittlung (Madrid)	4. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Lisbon Council: Gipfel zur Digitalen Agenda (Brüssel)
26. Mai	Datenschutzbeauftragter, Biometrics Institute Australia (Sydney) (*) und (**)	28. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Datenschutz im Strafverfahren (Madrid)
27. Mai	Datenschutzbeauftragter, Annual European Data Protection Intensive (London)	9. November	Datenschutzbeauftragter, NAID-ARMA-Konferenz (London)
8. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Konferenz des PSC Europe Forum über Videoüberwachung (Brüssel) (*)	18. November	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Lobbyismus, Transparenz und EU-Organe (Brüssel)
15. Juni	Datenschutzbeauftragter, Europäisches Seminar über biometrische Verfahren (Brüssel)	25. November	Datenschutzbeauftragter, Konferenz über die Beurteilung der Auswirkungen auf den Datenschutz (Berlin)
28. Juni	Datenschutzbeauftragter, Internet der Dinge (Brüssel)	10. Dezember	Datenschutzbeauftragter, Felix Meritis, Bescherming Burgerrechten (Amsterdam)
5./6. Juli	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Consent Social Networking Summit (Göttingen) (*)		
7. Juli	Datenschutzbeauftragter, Universität Edinburgh, Fachbereich Rechtswissenschaft (*)		
19. September	Datenschutzbeauftragter, FD Blueprint, Thema: Überprüfung des Rechtsrahmens zum Datenschutz (Brüssel)		
20. September	Datenschutzbeauftragter, Medienrecht und Datenschutz (London)		
27. September	Datenschutzbeauftragter, 10. Jahrestag des Forums der Europäischen Datenschutzbeauftragten (EPOF) (Brüssel)		
28. September	Datenschutzbeauftragter, RIM Informationssicherheit (Berlin)		

(*) Der Text steht auf der Website des EDSB zur Verfügung.

(**) Das Video steht auf der Website des EDSB zur Verfügung.

Anhang H — Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten



Der EDSB und der Stellvertreter EDSB mit einem Großteil ihrer Mitarbeiter

Direktor, Leiter des Sekretariats

Christopher DOCKSEY

• Aufsicht und Durchsetzung

Sophie LOUVEAUX <i>Amtierende Referatsleiterin</i>	Pierre VERNHES <i>Rechtsberater</i>
Laurent BESLAY (*) <i>Koordinator für Sicherheit und Technologie</i>	Jaroslav LOTARSKI <i>Coordinateur réclamations</i>
Maria Verónica PEREZ ASINARI <i>Coordinateur consultations</i>	Athena BOURKA <i>Abgeordnete nationale Sachverständige</i>
Bart DE SCHUITENEER <i>Technischer Referent</i> <i>Beauftragter für die lokale IT-Sicherheit/LISO</i>	Raffaele DI GIOVANNI BEZZI <i>Rechtsreferent</i>
Elisabeth DUHR <i>Abgeordnete nationale Sachverständige</i>	Delphine HAROU <i>Rechtsreferentin</i>
John-Pierre LAMB (*) <i>Abgeordneter nationaler Sachverständiger</i>	Ute KALLENBERGER <i>Rechtsreferentin</i>
Xanthi KAPSOSIDERI <i>Rechtsreferentin</i>	Luisa PALLA <i>Assistentin im Bereich Aufsicht und Durchsetzung</i>
Dario ROSSI <i>Assistent im Bereich Aufsicht und Durchsetzung</i> <i>Rechnungsführungskorrespondent</i> <i>Sachbearbeiter External Data Warehouse</i>	Galina SAMARAS <i>Assistentin im Bereich Aufsicht und Durchsetzung</i>
Tereza STRUNCOVA <i>Rechtsreferentin</i>	Michaël VANFLETEREN <i>Rechtsreferent</i>

• Politik und Beratung

Hielke HIJMANS <i>Referatsleiter</i>	Bénédicte HAVELANGE (*) <i>Koordinatorin für große IT-Systeme und Grenzpolitik</i>
Herke KRANENBORG <i>Koordinator für Gerichtsverfahren</i>	Anne-Christine LACOSTE <i>Koordinatorin für die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden</i>
Rosa BARCELO (*) <i>Rechtsreferentin</i>	Zsuzsanna BELENYESSY <i>Rechtsreferentin</i>
Gabriel Cristian BLAJ <i>Rechtsreferent</i>	Alba BOSCH MOLINE <i>Rechtsreferent</i>
Isabelle CHATELIER <i>Rechtsreferent</i>	Katarzyna CUADRAT-GRZYBOWSKA <i>Rechtsreferent</i>
Priscilla DE LOCHT <i>Rechtsreferentin / Vertragsbedienstete</i>	Per JOHANSSON <i>Rechtsreferent</i>
Owe LANGFELDT <i>Rechtsreferent / Zeitarbeit</i>	Roberto LATTANZI (*) <i>Abgeordneter nationaler Sachverständiger</i>
Parminder MUDHAR <i>Assistentin im Bereich Politik und Beratung</i>	Alfonso SCIROCCO (*) <i>Behördlicher Datenschutzbeauftragter</i> <i>Qualitätsmanagement</i>
Vera POZZATO <i>Rechtsreferentin</i>	Luis VELASCO <i>Technischer Referent</i>

• Registrierung und operative Unterstützung

Andrea BEACH <i>Sektorleiterin</i>	Marta CORDOBA-HERNANDEZ <i>Verwaltungsassistentin</i>
Christine HUC (*) <i>Verwaltungsassistentin</i>	Kim DAUPHIN <i>Verwaltungsassistentin</i>
Milan KUTRA <i>Verwaltungsassistent</i>	Kim Thien LÊ <i>Verwaltungsassistentin</i>
Ewa THOMSON <i>Verwaltungsassistentin</i>	

• Information und Kommunikation

Nathalie VANDELLE (*) <i>Sektorleiterin</i>	Olivier ROSSIGNOL <i>Amtierender Sektorleiter</i>
Agnieszka NYKA <i>Assistentin im Bereich Information und Kommunikation</i>	Benoît PIRONET <i>Web-Entwickler Auftragnehmer</i>

• Personal, Haushalt und Verwaltung

Leonardo CERVERA NAVAS <i>Referatsleiter</i>	Isabelle DELATTRE <i>Assistentin im Bereich Finanzen und Rechnungsführung</i>
Anne LEVÊCQUE <i>Assistentin im Bereich Personalwesen GECO</i>	Vittorio MASTROJENI <i>Personalreferent</i>
Julia MALDONADO MOLERO <i>Vertragsbedienstete</i>	Daniela OTTAVI <i>Assistentin im Bereich Finanzen und Rechnungsführung</i>
Aida PASCU <i>Verwaltungsassistentin Stellvertretende LSO</i>	Sylvie PICARD <i>Behördliche Datenschutzbeauftragte COFO/ICC</i>
Anne-Françoise REYNDERS <i>Verwaltungsassistentin</i>	Maria SANCHEZ LOPEZ <i>Referentin im Bereich Finanzen und Rechnungsführung</i>

(*) Mitarbeiter, die im Jahr 2011 den EDSB verlassen haben.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

Jahresbericht 2011

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2012 — 138 S. — 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-95073-27-2

doi:10.2804/35687

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die *Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union*):

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

*Der europäische Hüter
des Datenschutzes*

www.edps.europa.eu



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-95073-27-2



9 789295 073272